DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 3/2023

Baden-Württemberg

Bundespolizei

Bundeskriminalamt

Niedersachsen

Saarland

Freistaat Sachsen

Sachsen-Anhalt

Die strafrechtlichen Aufgaben der Wasserschutzpolizeien

Zur Änderung des Tatbestandes der Volksverhetzung

Der Begriff „Beschuldigter“ aus § 81b StPO

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der Ausgabe 3/2023 unserer Fachzeitschrift legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung durch die Wasserschutzpolizeien der Länder. **EPHK Uwe Jacobshagen**, der diese Inhalte gemeinsam mit der Redaktion erarbeitet und koordiniert hat, beschreibt zunächst die strafrechtlichen Aufgaben der Wasserschutzpolizeien. Dabei berücksichtigt er auch die besonderen Aspekte der Binnenschifffahrt. Darauf aufbauend thematisiert **EPHK Peter Berg** den Bereich der Küsten- und Seeschifffahrt. Er stellt zudem benachbarte Einrichtungen wie die Bundespolizei See, die Wasserstraßen- und Schifffahrtspolizei, die Fischereiaufsicht sowie das Maritime Sicherheitszentrum (MSZ) Cuxhaven mit der WSP-Leitstelle als gemeinsamer Service- und Koordinierungsstelle für die Einsatzgebiete der Nord- und Ostsee vor. **PD Olaf Hagenloch** geht in diesem Kontext auf die Aufgaben und die Ausstattung der Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg ein. Die drei Autoren sind erfahrene Führungs- und Lehrkräfte dieser zentralen Aus- und Fortbildungsstätte und bereits durch verschiedene Publikationen bekannt.

Die Neufassung des für die Praxis bedeutsamen Tatbestands der Volksverhetzung durch Aufnahme des § 130 Abs. 5 StGB (Äußerungen zu Kriegsverbrechen) wird von **Prof. Dr. Dennis Bock** und **Benjamin Mischke** bearbeitet. Anlass für die sehr kurzfristige Novellierung war nicht etwa – wie in den Medien zum Teil dargestellt – der Ukraine-Krieg, sondern vielmehr ein von der Kommission der Europäischen Union angestrebtes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, die einen EU-Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit nicht ausreichend umgesetzt habe. Dennis Bock ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie Direktor des dortigen Instituts für Kriminalwissenschaften. Den Beitrag hat er für unsere Zeitschrift gemeinsam mit dem an seinem Lehrstuhl tätigen studentischen Mitarbeiter Benjamin Mischke erstellt.

Mit dem Terminus *„Beschuldiger“* setzt sich **Dr. Sören Pansa** auseinander. Die Frage, wann und wie lange jemand als Beschuldigter gilt und damit unter anderem gem. §§ 163a Abs. 4, 136 StPO belehrt werden muss, ist für die polizeiliche Praxis von hoher Bedeutung. Sie hat zudem die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits mehrfach beschäftigt. Vor diesem Hintergrund geht der Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein auch auf die am 1.10.2022 in Kraft getretene Erweiterung des § 81b StPO (BGBl. 2021 I, 3420) sowie die damit verbundene Wirkung auf den Beschuldigtenbegriff ein.

Die Berliner Rechtslage beim Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG) wird von **Prof. Michael Knape** vorgestellt. Der ehemalige Direktionsleiter der Polizei Berlin spart dabei nicht mit Kritik an der unzureichenden gesetzlichen Ausgangslage in der Bundeshauptstadt, vergleicht sie mit der Normierung in anderen Ländern und stellt einmal mehr fest, dass behördeninterne Verwaltungsvorschriften und Erlasse keine gesetzlichen Regelungslücken schließen können.

Mit Kindstötungen (Neonatizide, Infantizide, Filizide) und der Tötung des Liebespartners (Intimizide) beschäftigt sich **Prof. Dr. Herbert Csef**. Der Autor, der bis zu seiner Pensionierung Schwerpunktleiter Psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Zentrum Innere Medizin der Medizinischen Klinik und Poliklinik II in Würzburg war, stellt in seinem Aufsatz die Besonderheit heraus, dass Frauen hier im Gegensatz zu anderen Deliktsformen als Täterinnen überproportional repräsentiert sind, und zeigt zugleich Präventionsmöglichkeiten mit grundsätzlich guten Erfolgsaussichten auf. In diesem Kontext geht Herbert Csef auch auf die zentrale Rolle der Triade *„Jugendamt – Polizei – Justiz“* ein.

KOK`in Julia Luther stellt in einem zweiteiligen Fachbeitrag schließlich die Möglichkeiten und Grenzen strafprozessualer Maßnahmen gegen Kinder als Adressaten hoheitlicher Eingriffsakte dar. Dabei kommt die Juristin und Sachbearbeiterin beim Landeskriminalamt Schleswig-Holstein berechtigt zur Feststellung, dass Kinder niemals Beschuldigte im juristischen Sinne sein können. In diesem Zusammenhang geht sie auch auf die PDV 382 ein, der wichtige Handlungsanweisungen für die polizeiliche Praxis zu entnehmen sind. Der zweite Teil des Aufsatzes erscheint in der Ausgabe 4/2023 der *„Kriminalpolizei“*.

Hinweise auf besondere Fach- und Jubiläumsveranstaltungen im Herbst des Jahres, eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, Aktuelles aus dem Netz, Buchbesprechungen und gewerkschaftspolitische Nachrichten runden unsere Zeitschrift schließlich ab.

Liebe Leserinnen und Leser, wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Hartmut Brenneisen

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER*INNEN

Baden-Württemberg

Kriminaloberkommissarin Birgit Jentsch,
Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Kriminalhauptkommissarin Stefanie Reutter,
Kriminalpolizei Waiblingen

Regierungsamtmann Marcel Auber,
Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch

Erster Kriminalhauptkommissar Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei, Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Berlin

Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht, Fachbereich 5

Kriminaldirektor Oliver Tölle,
Hochschule für Wirtschaft und Recht, Fachbereich 5 Berlin

Kriminalhauptkommissar Thomas Spaniel,
Gesamtpersonalrat (GPR)

BKA

Holger Münch,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Leitende Kriminaldirektorin a. D. Sabine Wenningmann

Leitender Wissenschaftlicher Direkor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/KT 1

Kriminaldirektor Guido Schweickardt,
Bezirksvorsitzender GdP im BKA

Brandenburg

Alexander Poitz,
Stellvertretender Bundesvorsitzender der GdP

Bremen

Kriminaldirektor Tim Gelinek,
Stellv. Leiter der Kriminalpolizei

Kriminalhauptkommissar Lutz Jurkschat

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck

Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach

Polizeidirektor Helgo Martens,
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg

Erster Polizeihauptkommissar Jürgen Lindemann,
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Kriminalhauptkommissar Lars Elsebach,
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

LKD Thomas Krense,
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Polizeidirektor a.D. Rainer Becker

Heiko Tesch,
Leitender Kriminaldirektor und Leiter des Referats Kriminalitätsbekämpfung im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung MV

Niedersachsen

Verfassungsschutzpräsident Dirk Pejril

Direktor der Polizei a. D. Wolfgang Rösemann

Kriminaldirektor Uwe Lietzau,
PI Braunschweig

Nordrhein-Westfalen

Kriminaloberrat Ernst Herget

Erster Kriminalhauptkommissar Frank Schniedermeier

Kriminaldirektor Jürgen Dekker

Erster Kriminalhauptkommissar Michael Maatz

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei a. D. Jürgen Schmitt

Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Jürgen Brauer

Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz

Polizeipräsident Rainer Hamm,
Polizeipräsidium Mainz

Matthias Bongart,
Geschäftsführer Landesbetrieb Daten und Information

Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Leiter der Kriminaldirektion Mainz

Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr

Saarland

Direktor der Polizei Dr. Thorsten Weiler,
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Direktor Ulrich Pohl,
Verfassungsschutz

Leitender Kriminaldirektor Stefan Noll,
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Kriminaldirektor Michael Klein,
Landespolizeipräsidium

Kriminaloberrätin Nadine Weiler-Kunz,
Fachhochschule

Kriminaldirektor Karsten Klein,
Landespolizeipräsidium

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin, Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt, a. D.

Kriminalhauptkommissar Kai Martin,
Polizeirevier Chemnitz-Nordost

Sachsen-Anhalt

Leitender Kriminaldirektor Sirko Eckert,
Landeskriminalamt

Landespolizeidirektor Karl-Albert Grewe,
Ministerium für Inneres und Sport

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent a. D. Jörg Muhlack

Landespolizeidirektor Michael Wilksen,
Landespolizeiamt

Leitender Polizeidirektor Ralph Garschke,
Landespolizeiamt

Leitender Kriminaldirektor Rainer Bretsch,
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Leitender Polizeidirektor Frank Ritter,
Polizeidirektion Itzehoe

Kriminaldirektor Michael Raasch,
Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Präsident Jens Kehr,
Landeskriminalamt Thüringen

Editorial 1

Die strafrechtlichen Aufgaben der Wasserschutzpolizeien 4
Von EPHK Uwe Jacobshagen, Hamburg

Die Aufgaben der Wasserschutzpolizeien im Bereich der Küsten- und Seeschifffahrt 8
Von EPHK Peter Berg, Hamburg

Die zentrale Aus- und Fortbildung der Wasserschutzpolizeien in Hamburg 11
Von PD Olaf Hagenloch, Hamburg

Die Änderung des Tatbestands der Volksverhetzung durch § 130 V StGB 13
Von Prof. Dr. Dennis Bock und Benjamin Mischke, Kiel

Strafe schützt vor erkennungsdienstlichen Maßnahmen nicht 16
Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa, Schleswig

Einige Anmerkungen zum Einsatz des Tasers – Berliner Rechtslage 18
Von Prof. Michael Knape, Berlin

Tötungsdelikte durch Frauen – Kindstötungen und Intimizide 22
Von Prof. Dr. Herbert Csef, Würzburg

Kinder im Ermittlungsverfahren 26
Von KOK`in & Ass. jur. Julia Luther, Kiel

Zum Beitrag „Cybergrooming und die Gefahren im Netz“ 31
Von KOK Michél Odenthal, Freyburg/Unstrut.

Aktuelle Herausforderungen an die Kriminalistik 31
Von LKD a.D. Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.

Grenzsituationen der Kriminalitätsbekämpfung 32
Von Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht 33
Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Aktuelles aus dem Netz 35
Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

Im Dienst erlittene Traumata sind eindeutig eine Berufskrankheit 36
Von Gudrun Hoffmann, Gewerkschaftssekretärin beim Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei

Buchrezensionen 12, 21, 30

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, Verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KD Frank Wimmel, Redakteur
E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

EPHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur
E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

EKHK Christian Zwick, Redakteur
E-Mail: zwick@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Jochen Kopelke, GdP-Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdp-polizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Print Media Group GmbH,
St.-Reginen-Platz 5, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-100, Fax 0 23 85 / 931-199, info@pmg.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Die strafrechtlichen Aufgaben der Wasserschutzpolizeien

Von EPHK Uwe Jacobshagen, Hamburg[1]

1 Wasserschutzpolizei – Entenpolizei?

Die vierköpfige *„Niederhafen Patrouille"*, die nach Beschluss des Hamburger Rats vom 26. Oktober 1787 auf jahrzehntelangen Druck von Kaufleuten gegründet wurde, ist die erste verbriefte Einheit auf deutschem Boden, die als Wasserschutzpolizei (WSP) bezeichnet werden kann. Die Wachmannschaft war mit einem kleinen Segelboot, Bajonetten, mit Stadtwappen versehenen Stöcken und Signalpfeifen ausgerüstet, um insbesondere Diebstähle beim Warenumschlag zu verhindern. Bereits damals hatte die WSP also Aufgaben auf dem Gebiet der Prävention und Erforschung von Straftaten. Erfolgreiche Einsätze bedingten 1799 eine weitere Gruppe im Bereich des Oberhafens und beide Patrouillen wurden 1822 unter dem Namen *„Hafenrunde"* zusammengefasst. Schon 1835 gehörten 40 Mann zur Hafen- und Zolljachtpatrouille, die ab 1875 in *„Hafenpolizei"* umbenannt wurde.[2]

In vielen Teilen Deutschlands gab es vergleichbar definierte Einheiten nicht, zuweilen wurden entsprechende Angelegenheiten an Flüssen und Seen von den städtischen und regionalen Polizeidienststellen abgewickelt. Für das Rheinland wurde 1919 die *„Rheinpolizei"* als Teil des *„Reichswasserschutzes"* begründet, dessen Zuständigkeit sich in der Folge praktisch nur auf Preußen und Sachsen beschränkte.[3] Nach Auflösung dieser Reichswasserschutzpolizei 1931 wurden die Aufgaben an die Länder übertragen. Die preußische Polizeibehörde wurde zunächst als *„Hafen- und Schifffahrtsschutzpolizei"*, später als *„Wasserschutzpolizei"* bezeichnet. 1937 wurde diese preußische Wasserschutzpolizei und die Rheinpolizeien von Baden, Bayern und Hessen wieder unmittelbar dem Reich unterstellt. Am 4. September 1945 erfolgte auf Beschluss der US-Behörden die Einrichtung einer Flusspolizei für das Gebiet der amerikanischen Besatzungszone, die dem United States Army Transportation Corps unterstellt wurde. Die Zuständigkeit dieser Flusspolizei wurde am 1. April 1947 den Ländern übertragen. Im September 1948 beschlossen die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen für die Flüsse Main, Neckar und Rhein dann die Gründung einer Wasserschutzpolizei.[4]

Das Aufgabengebiet der heutigen Wasserschutzpolizei sei so umfassend, sagte der ehemalige Leiter der WSP Hamburg, Karsten Witt, dass man heute keine WSP mehr sei, sondern eine moderne Hafenpolizei. Vorbei seien die Zeiten, als sie *„Entenpolizei"* genannt und bei schwierigen Lagen lieber die *„richtige Polizei"* angefordert wurde.[5] Tatsächlich war die WSP gerade in Hamburg und Dithmarschen in den Wintermonaten dafür zuständig, die Enten auf den zugefrorenen Flüssen und Seen zu füttern. Heute gehen die Aufgaben dieser modernen Behörde weit über den klassischen *„Wasserschutz"* hinaus. Gerade in der Erforschung der Straftaten im Bereich der Schifffahrt und auch immer mehr in dessen Randbereichen erfordert eine spezialisierte Ausbildung der Beamten der WSP.

2 Klassisches Strafrecht

Die grundsätzlichen Aufgaben der WSP unterscheiden sich natürlich nicht von denen einer Landespolizei als Ganzes. Dazu gehören die allgemeinen Zuweisungen nach den landesspezifischen Gefahrenabwehrrechten, die Erforschung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Darüber hinaus kann der WSP in einzelnen Ländern die Funktion als Ordnungsbehörde oder Sonderordnungsbehörde zugewiesen werden. So ist z.B. die WSP Hamburg zuständig für die Grenzkontrolle an Bord und die WSP Schleswig-Holstein übernimmt die Aufgabe einer Sonderordnungsbehörde nach dem Terrorabwehrrecht (ISPS-Code).

Im klassischen Strafrecht nach dem StGB gilt die WSP natürlich als *„Umweltschutzpolizei"*. Der 29. Abschnitt des StGB ist somit ein Hauptarbeitsfeld der WSP, wobei den Taten nach § 324 StGB (Gewässerverunreinigung), § 325 StGB (Luftverunreinigung) und § 326 StGB (Unerlaubter Umgang mit Abfällen) besondere Bedeutung zukommt. Aber auch viele andere Straftatbestände spielen in der Arbeit der WSP eine große Rolle. Gerade die immer wiederkehrenden Einsätze mit Störungen auf dem Wasser, wie beim Bush-Einsatz in Heiligendamm 2006, dem G8-Gipfel in Heiligendamm 2007, der Nato-Gipfel in Kehl 2009 oder letztlich der G20-Gipfel in Hamburg 2017 erforderten von den eingesetzten Beamten einen breiten Ermittlungsansatz. Straftaten wie Nötigung (§ 240 StGB), Gefährliche Eingriffe in den Schiffsverkehr[6] (§ 315 StGB) oder Gefährdung des Schiffsverkehrs (§ 315 a StGB) waren dabei vorrangig zu bearbeiten. Aber mittlerweile sind Straftaten nach § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr), auch in Verbindung mit dem Vollrausch (§ 323 a StGB) selbst in der polizeilichen Praxis an der Tagesordnung. Selbst der im November 1998 neugefasste § 316 c StGB (Angriffe auf den Seeverkehr) erhält als sog. *„Terrorparagraf"* Bedeutung im polizeilichen Alltag.

2.1 Umweltstrafrecht

Der 29. Abschnitt des StGB spielt in der Arbeit der WSP eine herausragende Rolle. Bereits im Dezember 2017 habe ich in dieser Zeitschrift einen Artikel zur Luftverunreinigung veröffentlicht.[7] Tatsächlich wurde die Grenze für den Ausstoß an Schwefel in den Abgasen der Schiffe ab dem 1.1.2020 auf 0,5% begrenzt. Das führte jedoch nicht dazu, dass in der Schifffahrt vermehrt saubere Kraftstoffe eingesetzt werden, sondern dass durch zusätzliche Reinigungsanlagen die Abgase gereinigt werden (sog. *„Scrubber"*), so dass diese Grenze und die 0,1%-Grenze in Sondergebieten eingehalten werden kann. Jedoch müssen die Reinigungswässer eingeleitet oder gesammelt werden, wodurch der dort enthaltene Schwefel bei einer Fehlbedienung der Anlage oder der Nichteinhaltung des internationalen Rechts zu anderen

Rechtsverstößen führen, in der Regel werden dadurch Gewässerverunreinigungen begangen, weil das eingeleitete schwefelhaltige Waschwasser zur Übersäuerung der Meeresumwelt führt.

Im September 2021 wurde dann das Thema Umweltschutz erneut durch Autoren der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg aufgegriffen, so dass dieser Bereich ausführlich dargestellt werden konnte.[8] Die Besonderheiten des Umweltrechts im Bereich der Binnenschifffahrt werde ich später etwas detaillierter darstellen. Darauf aufbauend wird nun die Gelegenheit genutzt, die Straftatenerforschung der WSP über das Umweltrecht hinaus zu thematisieren.

2.2 Gemeingefährliche Straftaten

Im 28. Abschnitt des StGB sind die gemeingefährlichen Straftaten enthalten, die nur in den o.g. Bereichen für die WSP von Bedeutung ist. Gefährliche Eingriffe in den Schiffsverkehr und die Gefährdung des Schiffsverkehrs werden von der WSP regelmäßig im Zusammenhang mit Störungen des Schiffsverkehrs durch verschiedene Umweltschutzorganisationen ermittelt.

2.2.1 Gefährdungstatbestände

Die Gruppe *„Smash Cruiseshit"* besetzte am 9. Juni 2019 einen Kran, blockierte den Zugang zu den Pollern und kreuzte mit kleinen Booten vor dem Bug des Schiffes, teilte die Polizei in Kiel mit. Mit der Aktion wollten die Aktivisten den Schadstoffausstoß des Kreuzfahrtschiffes *„Zuiderdam"* unterbrechen und auf die ausbeuterischen Arbeitsbedingungen an Bord aufmerksam machen. Am Abend räumte dann die Polizei die Blockade und die *„Zuiderdam"* konnte den Kieler Hafen gegen 22.00 Uhr mit sechs Stunden Verspätung verlassen.[9]

Diese Einsätze werden mittlerweile durch die sehr hohe Qualität der maritimen Einsatzeinheiten (MEE), die seit 2002 immer besser professionalisiert wurden, im Rahmen der Gefahrenabwehr wahrgenommen und bearbeitet. Bei der notwendigen Straftaterforschung spielt auch die entscheidende Frage in der Subsumtion eine Rolle, ob die Tatbestände der Straftatbestände erfüllt sind (Kausalität) und ob eine konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert (doppelte Kausalität) dadurch erfüllt wurde.

Regelmäßige Einsätze, gerade mit Beteiligung maritimer Einheiten von Greenpeace, führen immer dazu, die Gefährdungstatbestände zu ermitteln. Jedoch kommt es nur in Ausnahmefällen zu konkreten Gefährdungen durch die Störer, so dass im Rahmen dieser Einsätze selten die Tatbestände der §§ 315 ff StGB erfüllt werden.

2.2.2 Trunkenheit

Besondere Bedeutung in der strafrechtlichen Arbeit der WSP hat natürlich der Verstoß gegen die Vorschriften zur Verhinderung des Führens von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluss. Wer kennt nicht das bekannte Seemannslied *„What shall we do with the drunken sailor?"* Das Klischee von betrunkenen Seeleuten ist auch heute noch weit verbreitet. Dabei konsumieren Seeleute nicht mehr Alkohol als die durchschnittliche deutsche Bevölkerung. Das ist ein Ergebnis einer Fachkonferenz, die vor kurzem in Hamburg stattfand.[10] Der Beruf des Seemanns zählt zu den risikoreichen Stressberufen, d.h. sie sind besonderen Anforderungen ausgesetzt. Neben der sozialen Isolation, die durch die lange Abwesenheit von zu Hause kein normales Familienleben oder gar die Pflege von Freundschaften zulässt, stressen zusätzlich die Pflicht zum Schichtdienst und meist eine zu geringe Zahl an Besatzungsmitgliedern. Auch Gefahren durch die Wetterlage, durch Flüchtlinge, die sich nicht selten vor den Augen der Mannschaften in Seenot befinden, belasten die Seeleute. Hier wie auch in der Sportschifffahrt sollte nach Auffassung der Experten der verstärkte Einsatz von präventiven, zufallsgesteuerten nicht angekündigten Messungen von Alkohol und Drogen für risikobehaftete Arbeitsplätze erfolgen. Hierzu fehle aber der politische Wille.[11]

„(Ein) angeklagter Kapitän fuhr mit seinem Sportmotorboot auf einem Gewässer aus dem Berliner Stadtgebiet kommend in Richtung Brandenburg. Wegen des vorherigen Konsums alkoholischer Getränke war er nicht in der Lage, das Boot sicher zu führen. Er fühlte sich noch fahrtüchtig, hätte aber bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen müssen, dass dies nicht der Fall war. Der Angeklagte wurde mit seinem Boot von der Wasserschutzpolizei gesichtet und sodann kontrolliert. Eine bei ihm entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,26 mg/g. Er war damit absolut fahruntüchtig im Sinne von § 316 Abs. 1 StGB. Der Angeklagte wurde erstinstanzlich wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20 Euro verurteilt. Seine hiergegen gerichtete Berufung wurde verworfen."[12]

Der für den Straßenverkehr mit Kraftfahrzeugen entwickelte Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit von 1,1 Promille ist nach der Auffassung des Schifffahrtsobergerichts beim OLG Brandenburg auch für die motorisierte Schifffahrt anzuwenden.[13]

Tatsächlich erfordert die Ermittlung dieser einfach erscheinenden Strafrechtsnorm nach § 316 StGB eine tiefgreifende Rechtskenntnis der Kollegen der WSP. Nicht nur der Tatbestand des Verkehrs – und damit die Öffentlichkeit – ist dabei richtig zu subsumieren, sondern auch die nicht im Gesetz genannten, aber durch Rechtsprechung anwendbaren Grenzwerte müssen bei der Erforschung solcher Straftaten berücksichtigt werden. Auch wenn Schiffe meist langsamer unterwegs sind als Autos, gelten Menschen am Steuer ab einem Promillewert von 1,1 nicht mehr als fahrtüchtig. Das Schifffahrtsobergericht beim OLG Karlsruhe hat seine Rechtsprechung geändert und den Wert von 1,3 herabgesetzt.[14]

2.3 Nötigung

Aktivisten von Greenpeace schrieben am 2. Juli 2017, wenige Tage vor Beginn des G20-Gipfels in Hamburg, in zwei Meter großen Lettern die Parole *„End Coal"* an die Bordwand eines Kohlefrachters, der nach Greenpeace-Angaben etwa 75.000 Tonnen Steinkohle aus Russland nach Hamburg lieferte. Die Aktivisten aus Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und anderen europäischen Ländern forderten von der damaligen Bundeskanzlerin Merkel und ihren G20-Kollegen, aus der Kohleverstromung auszusteigen. *„Nur der Ausstieg aus der Kohle kann verhindern, dass die Energiewende auf halbem Wege stecken bleibt"*, sagte Greenpeace-Energieexperte Andree Böhling.[15]

Gleichzeitig verhinderten Greenpeace-Aktivisten das Anlegen des Frachters im Sandauhafen, indem sie sich mit Überlebensanzügen in das Wasser des Hafens sprangen. Der Kohlefrachter konnte so nicht den eigentlichen Löschhafen anlaufen, sondern musste am Ausweichhafen Finkenwerder festmachen, bis die Störung beseitigt war.

Abb. 1: Greenpeace im Hamburger Hafen.

Nach Auffassung der ermittelnden WSP wurden damit die Tatbestände der Nötigung (§ 240 StGB) erfüllt, weil für die Besatzung des Kohlefrachters keine Möglichkeit bestand, die Ladung vertragsgemäß zu löschen und somit ein erheblicher wirtschaftlicher

Schaden eingetreten ist. Ob die Tat dann als rechtswidrig anzusehen ist, weil die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist (§ 240 Abs. 2 StGB), obliegt der Einschätzung der Staatsanwaltschaft bzw. des urteilenden Gerichts.

Über 40 Greenpeace-Aktivisten protestieren am 10.11.2005 mit Schlauchbooten im Hafen von Lübeck gegen Urwaldzerstörung in Finnland. Kletterer befestigen an der Herrenbrücke über der Trave ein zwölfmal 40 Meter großes Transparent mit dem Spruch: *„Stoppt Urwaldzerstörung, stoppt Stora Enso“*. Sie wollen damit auf den Frachter *„Antares“* aufmerksam machen, der Papier aus Finnland nach Lübeck liefert.[16] Im Anschluss wurde von Greenpeace der Schriftzug mit weißer Farbe an der Bordwand der *„Antares“* angebracht.

Zu ermitteln wäre in den genannten Fällen natürlich auch, ob durch die Beschriftung der Bordwand eine Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 2 StGB) vorliegen könnte. In der Regel wurde in der Vergangenheit bei ähnlichen Taten durch die Reedereien als Geschädigte auf den Strafantrag verzichtet und das besondere öffentliche Interesse von den Staatsanwaltschaften verneint.

3 Nebenstrafrecht

Die wichtigste strafrechtliche Regelung des Nebenstrafrechts stellt mit Sicherheit das Flaggenrecht dar. Bedeutung erlangt diese Regelung aus der Tradition der Schifffahrt und der *„Ehre“* stattlicher Hoheitszeichen. Schon seit Beginn der Seefahrt, besonders der Kriegsschifffahrt, hat ist die am Heck geführte Flagge Ausdruck der Zugehörigkeit zu dem Land, für das ein Schiff die Weltmeere befährt. Daher bestand schon immer die Marinetradition, dass Schiffe auf hoher See sich mit dem Flaggengruß zu erkennen geben. International wurde diese Tradition durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) bereits 1994 zur Pflicht für alle Länder genutzt, die die Hohe See zur Seefahrt nutzen. Darauf aufbauend sind in Deutschland einzigartige Rechtsetzungen entstanden. Das grundlegende Gesetz dazu ist das Flaggenrechtsgesetz (FlaggRG), in dem die Pflicht und Berechtigung zum Führen und Zeigen der Bundesflagge geregelt sind. Gleichzeitig sind als Ahndungsmöglichkeit Ordnungswidrigkeiten sowie Strafvorschriften in diesem Gesetz enthalten. Neben der Vielzahl an Normverstößen die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, sind Handlungen als Straftaten zu ermitteln, wenn

- der Täter eine andere Flagge als die Bundesflagge führt, obwohl er zur Führung der Bundesflagge berechtigt,
- der Täter eine Bundes- oder Landesdienstflagge führt, ohne dazu berechtigt zu sein oder
- der Täter die Bundesflagge führt, ohne dazu berechtigt zu sein.

Die Fälle, die in den Küstenländern regelmäßig ermittelt werden, haben in der Regel damit zu tun, dass große seegehende Sportboote Flaggen führen, die dem Lieblingsland der Schiffsführer entspricht. Die dafür notwendige *„kriminelle Energie“* ist dann zwar sehr gering; auch weil die Tat aus Unwissenheit begangen wird. Aber das Legalitätsprinzip zwingt die Beamten der WSP auch hier zum Einschreiten. Und: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.

Das Flaggenrecht gilt natürlich nur für Seeschiffe, weil auch auf Hoher See Schiffe nach ihren Herkunftsländern identifiziert werden sollen – auch das ist eine Maßnahme zur Unterbindung von Piraterie. Binnenschiffe, die auf den Wasserstraßen innerhalb der Küstenländer oder sogar im Küstenmeer aufhalten benötigen daher keine Flagge. Erst wenn Binnenschiffe die Hoheitsgewässer Deutschlands verlassen, werden sie einem Seeschiff gleichgestellt, was dann auch die Pflicht zum Führen der Bundesflagge nach sich zieht.

4 Besonderheiten der Strafverfolgung im Binnenbereich

Im Bereich der sog. Binnenschifffahrt gelten in der Regel die Rechtsetzungen des internationalen Umweltrechts nicht. Das Übereinkommen zur Reinhaltung der Meere (MARPOL 73/78) gilt grundsätzlich nur im Bereich der Meeresumwelt und kann nach der Seeumweltverhaltensverordnung zum Teil auf den Seeschifffahrtsstraßen geahndet werden. Auch das SOLAS-Übereinkommen, das die Schiffssicherheit und den Umweltschutz auf den Meeren garantieren soll, kann nicht auf klassische Binnenschiffe angewandt werden. Auf den Binnenschifffahrtsstraßen kommen diese Übereinkommen nicht zur Anwendung, so dass eigene Rechtssetzungen zum Umweltschutz über das StGB hinaus beachtet werden müssen.

Das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt von 1996 (CDNI) wurde von der Kommission der Rheinanliegerstaaten in Straßburg mit dem Ziel erlassen, den Transport von Gütern auf den europäischen Binnenwasserstraßen sauberer zu gestalten und die dabei anfallenden Abfälle einem Kreislauf zur weiteren Nutzung zuzuführen. Ausdrücklich wird in diesem Übereinkommen das Wort Umweltschutz durch die Unterzeichnerstaaten dahingehend gebraucht, *„dass* die Abfallvermeidung sowie die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung aus Gründen des Umweltschutzes sowie im Interesse der Sicherheit und Gesundheit des Schiffspersonals und der Verkehrsnutzer für die Binnenschifffahrt und die mit ihr verbundenen Wirtschaftszweige ein Erfordernis ist“.[17] Das CDNI ist in der Anlage 2 in drei Teile, die die einzelnen Vorschriften für die zugeordneten Themen enthalten, gegliedert. Die Teile sind

- Teil A – Sammlung, Abgabe und Annahme von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen
- Teil B – Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich und
- Teil C – Sammlung, Abgabe und Annahme von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen.

Grundsätzlich wird in dem Art. 3 I des CDNI festgelegt, dass es verboten ist, von Fahrzeugen aus Schiffsabfälle und Teile der Ladung in die Wasserstraßen einzubringen oder einzuleiten oder auf den Wasserstraßen Dämpfe in die Atmosphäre freizusetzen. Jedoch wird bereits an dieser Stelle die Möglichkeit für Ausnahmen[18] genannt, die vielfältig sind und dem Umweltschutz scheinbar zuwiderlaufen.

Schwierig wird dann für die ermittelnden Wasserschutzpolizeien und im Weiteren für die Staatsanwaltschaften, die Befugnis und damit Rechtfertigung der Gewässerverunreinigung durch diese Ausnahmen zu begründen bzw. auszuschließen. Dazu zwei Beispiele:

4.1 Ladungsrückstände

In Teil B des CDNI sind die Vorschriften enthalten, wie mit der Ladung als Handelsgut und den Resten, die als Abfall angesehen werden, zu verfahren ist. Der Begriff *„Ladungsrückstände“* bezeichnet also Ladung, die nicht mehr aus dem Laderaum oder dem Tank entfernt werden kann. Diese Rückstände sind also Abfall und müssen vor der Nutzung des Laderaums mit neuer Ladung entfernt werden. Je nach Art der Ladung besteht die Möglichkeit unter Einhaltung der Bedingungen des CDNI diese Ladungsrückstände mit dem Waschwasser in das Umgebungswasser einzuleiten. So ist es z.B. gestattet, den Laderaum nach dem Löschen von Braunkohle zu waschen, wenn er zuvor besenrein war – also vom Schiffspersonal oder dem Ladungsempfänger gefegt wurde. Die dann noch vorhandenen Ladungsrückstände werden dann mit dem Waschwasser

eingeleitet, was auf jeden Fall zu einer mindestens erheblichen optischen Veränderung des Gewässers führt. Besenrein ist ein Laderaum, aus dem die Restladung mit Reinigungsgeräten wie Besen oder Kehrmaschinen ohne den Einsatz von saugenden oder spülenden Geräten entfernt worden ist und der nur noch Ladungsrückstände enthält. Welche Qualität die Reinigung haben sollte oder welche Grenzwerte nicht überschritten werden sollen, ist im CDNI nicht geregelt. Beamte der Wasserschutzpolizei, die wegen des Anfangsverdachts einer Gewässerverunreinigung nach § 324 StGB ermitteln, erkennen regelmäßig eine Beweislücke, weil nicht festgestellt werden kann, ob die Reinigung bestmöglich ausgeführt wurde und somit die aufgetretene Gewässerverunreinigung tatsächlich befugt geschehen ist. Auch der Widerspruch zum eigentlichen Wasserrecht, dem Wasserhaushaltsgesetz, macht die Ermittlung nicht einfacher. Die Konferenz der Vertragsparteien (KVP) tagt regelmäßig in Straßburg, um Änderungen und Verbesserungen zu beschließen. Für alle ermittelnden Beamten wäre eine bessere Rechtsklarheit hilfreich für die tägliche Arbeit und für die Schifffahrtstreibenden notwendig für rechtssicheres Handeln.

Abb. 2: Probe aus einer Bordkläranlage, Rüdesheim 2021.

4.2 Sonstige Schiffsbetriebsabfälle

Eine weitere Ausnahme von dem Einleitungsverbot des CDNI besteht im Teil C zu dem häuslichen Abwasser. Grundsätzlich besteht auch hier das Verbot von Fahrzeugen aus Hausmüll, Slops, Klärschlamm und übrigen Sonderabfall in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten. Jedoch ist die Einleitung von häuslichem Abwasser für Fahrgastschiffe mit mehr als 12 Fahrgästen und für Kabinenschiffe mit mehr als 12 Schlafplätzen verboten. Das bedeutet, auch nach der historischen Auslegung des Gesetzestextes, dass alle Fahrzeuge, die nicht unter diese Einschränkung fallen, häusliche Abwässer einleiten dürfen. Nach der Definition des CDNI sind damit Abwasser aus Küchen, Essräumen, Waschräumen und Waschküchen sowie Fäkalwasser gemeint. Somit ist es allen Binnenschiffen, die keine der genannten Fahrgastschiffe sind, erlaubt, sämtliche Abwässer aus der Küche, den Waschküchen und den Toiletten direkt in die Wasserstraßen einzuleiten. Wenn man dann bedenkt, dass alleine in Deutschland ca. 3.000 Binnenschiffe registriert sind[19], kann man den Grad der Verschmutzung der Binnenwasserstraßen erahnen. Problematisch sind dabei nicht nur die eingeleiteten Fäkalien, sondern insbesondere die Chemikalien aus den Küchen und Waschküchen, die in Waschmitteln und Geschirrspülmittel enthalten sind. Mittlerweile siegt aber immer mehr die Vernunft über das Recht, so dass viele Eigner von Binnenschiffen moderne Kläranlagen nachrüsten und betreiben bzw. Tanks für Fäkalien und Schmutzwasser einbauen.

Fahrgastschiffe mit mehr als 12 Fahrgästen und für Kabinenschiffe mit mehr als 12 Schlafplätzen müssen somit mit Sammeltanks oder Bordkläranlagen ausgerüstet sein. Das Einleiten von geklärten Abwässern ist dann erlaubt, wenn das eingeleitete Wasser den technischen Anforderungen an die Bordkläranlagen entsprechen.

Mit dem Leuchtturmprojekt *„Überwachung von Bordkläranlagen auf Fahrgastschiffen in Bayern"* wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz durch das Bayerische Landesamt für Umwelt erstmals ein Konzept erarbeitet, das den zuständigen Kontrollbehörden ermöglichen soll, die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Bordkläranlagen auf Fahrgastschiffen effizient überwachen zu können. Im Rahmen der Fachtagung im Oktober 2019 in Augsburg wurden die im Projekt gesammelten Erfahrungswerte über den Zustand der Bordkläranlagen und der stichprobenartig untersuchten Fahrgastschiffe präsentiert.[20]

„Auf Basis der einzuhaltenden CSB-Überwachungswerte wurde aufgezeigt, dass nur zwei Drittel der untersuchten Bordkläranlagen während der Kontrollen im regelkonformen Zustand waren. Nur drei von 13 Bordkläranlagen, die aufgrund ihrer Einbaujahre unter die Härtefallregelung des CDNI fallen, hielten den Überwachungswert von 250mg/l ein. Zudem wurden direkte Einleitungen ungeklärter Abwasserteilströme in die Wasserstraße festgestellt. Valide Nachweise erfolgten hier durch Tracer-basierte Untersuchungen unter Anwendung von Uranin. Alle untersuchten Fahrgastschiffe verfügten über Bypass-Leitungen."[21]

Für alle Beteiligten an der Binnenschifffahrt, egal ob auf Seiten der Behörden oder der der Betreiber oder Schiffsführer von Binnenschiffen, bedeuten solch schwierige oder unklare Rechtssetzungen den unbedingten Willen, die Rechtslage nach der Vernunft und den Umweltschutz-Gedanken umzusetzen und mit „Leben zu füllen". Um das Ziel dieser Normen zu erreichen und den vermeintlichen Widerspruch zwischen den Artikeln sowie den einzelnen Vorschriften des CDNI zu lösen ist zunächst Einsicht und Kommunikation, aber auch Kooperation erforderlich. Und da wären wir wieder bei einem der wichtigsten Prinzipien des Umweltrechts – sowohl im StGB als auch im CDNI: dem Kooperationsprinzip.

Im Verlauf der 1960er- und Anfang der 1970er-Jahre erwachte allmählich das gesellschaftliche Interesse am Umweltschutz und führte zu lebhafter werdenden Diskussionen. Daraus entwickelte sich unter einer sozial-liberalen Koalition das erste Umweltprogramm der Bundesregierung vom 29. September 1971.Verdient gemacht hat sich das Umweltprogramm von 1971 nicht zuletzt auch dadurch, dass die elementaren Prinzipien der (west-)deutschen Umweltschutzgesetzgebung, das Vorsorgeprinzip, das Verursacherprinzip und das Kooperationsprinzip, in ihm erstmals formuliert wurden.[22]

Und hier schließt sich der Kreis.

5 Fazit

Dass die WSP nicht die kriminalistische Ausbildung und Aufgabenbreite wie die Kriminalpolizei oder gar das BKA besitzt, liegt natürlich auf der Hand. Die Zeiten, in denen die WSP aber als *„Entenpolizei"* belächelt wird liegt lange zurück. Neben den vielfältigen Aufgaben, vor allem auf dem Gebiet des internationalen See- und Schifffahrts- sowie des Völkervertragsrechts, bei denen Entscheidungen der Kollegen nach getroffen werden, die u.a. Schiffe mit bis zu 25.000 Containern an Bord das Auslaufen verweigern, ist die Erforschung von Straftaten tägliche Arbeit der WSP. Im Gegensatz zu anderen Sparten der Landespolizeien haben die Beamten der WSP auch hier vielfach mit ausländischen Beschuldigten zu tun, meistens sogar aus Ländern außerhalb der Europäischen Union.

Tatsächlich unterscheiden sich die Aufkommen und die Arten der genannten Straftaten nach den Schifffahrtsgebieten

innerhalb von Deutschland. Grundsätzlich wird daher die Schifffahrt in die Binnen- und Seeschifffahrt unterteilt. An der Wasserschutzpolizei-Schule (WSPS) werden daher auch die Kollegen aus Ländern mit überwiegender Binnenschifffahrt vom Fachbereich Binnen betreut und die Beamten aus Ländern mit Seeküsten vom Fachbereich Küste.

Die Ausbildung wird zwar unterschiedlich organisiert, aber für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung, z.B. auf dem Gebiet der Erforschung von Straftaten, einheitlich durchgeführt. Zuständig dafür ist der Leiter der Aus- und Fortbildung der WSPS, Herr PD Olaf Hagenloch, der in dieser Ausgabe von seiner diesbezüglichen Arbeit und seinen Erfahrungen berichtet.

Mein Kollege EPHK Peter Berg stellt in einem weiteren Aufsatz seine Arbeit als Fachbereichsleiter Küste der WSPS und die Aufgaben der Wasserschutzpolizeien im Bereich der Küsten- und Seeschifffahrt dar.

Im Jahr 2022 fanden gemeinsame Kontrollen aller Wasserschutzpolizeien der Länder statt, bei denen der Gefahrguttransport und die Einhaltung der Umweltvorschriften thematisiert wurde (BAGU). So bestand die Möglichkeit, auch das Aufkommen der begangenen Straftaten in diesen Bereichen zu dokumentieren und zu vergleichen. Das aber ist ein neues Thema, das in einer der nächsten Ausgabe der Zeitschrift *„Die Kriminalpolizei“* aufbereitet wird.

Bildrechte:
Jan Michael Ihl, Greenpeace Hamburg (Abb. 1); Uwe Jacobshagen (Abb. 2).

Anmerkungen

1 Der Autor ist Diplomingenieur für Schiffsbetriebstechnik und Erster Polizeihauptkommissar. Er ist seit 1993 Angehöriger der Landespolizei Schleswig-Holstein und seit Februar 2013 als Fachlehrer im Fachbereich Küste der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg tätig. Seit Oktober 2017 ist er der Leiter des Fachbereichs Technik/Umwelt. Im Oktober 2023 übernimmt wird er im Projektmanagement der Wasserschutzpolizei Schleswig-Holstein eine neue Aufgabe. Uwe Jacobshagen ist Herausgeber und Autor mehrerer see- und seeschifffahrtsrechtlicher Publikationen.
2 Ulrich Neumann: Geschichte der Hafenpolizei. In: Planet Wissen. ARD, 13. Mai 2020; abger. am 9.11.2020.
3 Historie: Von Preußen bis zum Niederrhein; abger. am 8. Mai 2022 (englisch).
4 Michael Wenzel: Geschichte der Hessischen Wasserschutzpolizei. Polizei-Gesang und Musik Verlagsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen-Buer 1.11.2017, S. 18.
5 Https://www.welt.de/print/wams/hamburg/article153708679/Enten-Polizei-war-gestern.html.
6 Für die bessere Lesbarkeit des Fachbeitrags wurde auf die korrekte Bezeichnung der Straf-tatbestände nach dem StGB zugunsten der Schifffahrt verzeichnet. Natürlich gelten diese Strafvorschriften auch für den Straßen- und Bahn- oder auch den Luftverkehr.
7 Jacobshagen, Luftverunreinigung durch Seeschiffe, Die Kriminalpolizei 4/2017, S. 24.
8 Jacobshagen, Umweltschutz als wasserschutzpolizeiliche Aufgabe, Die Kriminalpolizei 3/2021, S. 16; Berg, „Umweltschutz ist wichtig“ – Die Arbeit des Referats E23, Die Kriminalpolizei 3/2021, S. 21; Hagenloch, Umweltschutz lernen – aber richtig, Die Kriminalpolizei 3/2021, S. 24.
9 Https://www.kn-online.de/lokales/kiel/polizei-raeumt-blockade-kreuzfahrtschiff-verlaesst-kieler-hafen-LJR74HX35RRI53FU63TZH2IMGU.html.
10 Https://www.deutsche-flagge.de/de/aktuelles/nachrichten-archiv/nachrichten-2018/der-mythos-des-trinkenden-seemanns.
11 Https://www.deutsche-flagge.de/de/redaktion/dokumente/dokumente-sonstige/pm-alkohol-und-drogenverstosse-auf-see-starker-kontrollieren-2.pdf.
12 Https://berlin.kanzlei-moegelin.de/trunkenheit-im-schiffsverkehr-gemaess-der-deutschen-gerichtsbarkeit-fuer-binnenschifffahrt.
13 Urt. v. 11.6.2008, Az. 1 Ss 33/08.
14 Urt. v. 9.11.2020, Az. Ns 4 Rv 22 Ss 311/20.
15 Https://www.focus.de/regional/hamburg/g20-greenpeace-aktivisten-demonstrieren-im-hamburger-hafen_id_7307431.html.
16 Https://www.presseportal.de/pm/amp/6343/747330.
17 Https://www.cdni-iwt.org/wp-content/uploads/2022/07/CDNI2022_juill_DE.pdf.
18 Siehe Art. 3 III CDNI.
19 Https://www.binnenschiffe.de/inhalte/artikel/mittelrhein/flotte.htm.
20 Https://binnenschifffahrt-online.de/2020/03/schiffstechnik/13585.
21 Https://binnenschifffahrt-online.de/2020/03/schiffstechnik/13585.
22 Jacobshagen, Umweltschutz und Gefahrguttransport für Binnen- und Seeschifffahrt, SpringerVieweg-Verlag, 2019.

Die Aufgaben der Wasserschutzpolizeien im Bereich der Küsten- und Seeschifffahrt

Von EPHK Peter Berg, Hamburg*

1 Einleitung

Schutzpolizei, Bereitschaftspolizei, Kriminalpolizei, SEK, MEK, Hundeführer und Reiterstaffel – dies sind nur einige der vielschichtigen und interessanten Tätigkeitsfehler im Polizeivollzugsdienst. Jede Dienststelle und jede Funktion haben ihre besondere Faszination. Eine spezielle und eher kleine Gruppe, wir sprechen bundesweit von etwa 3.500 Kollegen, tummelt sich u.a. am und auf dem Wasser. Die Wasserschutzpolizei, auch *„Wapo“* genannt, hat allerdings so überhaupt nichts mit den gleichnamigen Serien vom Bodensee, aus Duisburg oder Berlin zu tun. Ähnlich verhielt es sich mit der Serie Küstenwache und der täglichen Arbeit der Bundespolizei (BuPol) See. Und das liegt u.a. daran, dass Deutschland überhaupt keine Küstenwache besitzt. Schreibt uns doch das Grundgesetz in unser Merkheft, dass Polizei Ländersache ist und die BuPol See ihre Aufträge hauptsächlich aus dem Grenzschutzauftrag bezieht.

2 Maritimes Sicherheitszentrum Cuxhaven

Um die Vorzüge eines gemeinsamen Handelns dennoch zu genießen, betreiben die fünf Küstenländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

seit 2001 als gemeinsame Service- und Koordinierungsstelle für die Einsatzgebiete der Nord- und Ostsee die WSP-Leitstelle. Standort dieser länderübergreifenden Dienststelle ist des Maritime Sicherheitszentrum (MSZ) in Cuxhaven. Dienstherr ist das Land Niedersachsen und besetzt ist sie mit Kollegen aus den beteiligten Ländern.

Als Service- und Koordinierungsstelle ist sie nicht selten Tippgeber oder Initiator wasserschutzpolizeilichen Tätigwerdens. Im Einsatzfall werden von dort die Dienstboote geführt, unterstützt und die Lage dokumentiert. Im Tagesgeschäft wird Recherche in alle Richtungen wasserschutzpolizeilicher Arbeit betrieben.

Da die Schifffahrt international ist und die Wasserstraßen nicht an der seewärtigen Grenze des deutschen Hoheitsgebietes enden, führen die Recherchen die Kollegen häufig in Regionen der Welt, in der deutsches Einschreiten nicht zu vermuten ist. So kommt es regelmäßig vor, dass illegale Verbringungen von Seeschiffen zum Abwracken an Stränden in Bangladesch oder Indien als Verstöße gegen nationale oder EU-Vorschriften ermittelt und zur Anzeige gebracht werden. Hier wird auch in aller Regelmäßigkeit mit den beteiligten Flaggenstaaten zusammengearbeitet. Aber auch Recherche und Ermittlungen vor der eigenen Haustür, in der deutschen Bucht oder der Ostsee, gehört zum täglichen Dienst der WSP-Leitstelle.

3 Ein exemplarischer Fall

Am Morgen des … fällt den Beamten der WSP-Leitstelle in Cuxhaven ein sonderbares Fahrverhalten eines Seeschiffes auf. Die sich dann anschließenden Recherchen des Leitstellenapparats im Maritimen Sicherheitszentrum ergeben folgendes Lagebild:

Ein unter türkischer Flagge fahrender Chemikalientanker löscht im Hafen von Bergen seine hochsensible, giftige Fracht und verlässt anschließend den norwegischen Hafen mit Ziel Hamburg, wo ein Werftaufenthalt geplant ist. Die Crew steuert jedoch nicht auf direktem Weg in Richtung deutsche Bucht, sondern fährt zunächst mit Südwestkurs in Richtung niederländischer Küste und weicht somit um mehrere hundert Seemeilen von der direkten Route ab. Kurz vor dem Verlassen der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), ein spezieller Abschnitt der hohen See in dem der Küstenstaat, hier Deutschland, nach dem Internationalen Seerechtsübereinkommen besondere, souveräne Rechte hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzung hat, fährt das Schiff mehrere Kreise und gerät damit ins Recherchemuster der Kollegen in Cuxhaven. Diese wie oben beschriebene Spezialdienststelle der WSP Niedersachsen, an dem auch alle anderen Küstenländer beteiligt sind, überwacht dort mit den benachbarten Behörden, wie BuPol See, See-Zoll, Wasserstraßen- und Schifffahrtspolizei, Marine und Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, vertreten durch die Fischereiaufsicht, den gesamten Seeraum im deutschen Einflussbereich und teilweise auch darüber hinaus. Der Leitstelle stehen dabei umfangreiche Recherche- und Ermittlungsmöglichkeiten bis hin zur Satellitenüberwachung zur Verfügung. Unterstützt von den Überwachungsfliegern des Havariekommandos und der Bundespolizei, versuchen die Kollegen dort die Schnittstelle zwischen Feststellungen auf See und den sich anschließenden Ermittlungen an Bord der Schiffe auf den Reeden oder in den Häfen zu bilden.

Abb. 1: Maritimes Sicherheitszentrum Cuxhaven.

Abb. 2: Innenansicht des Maritimen Sicherheitszentrums mit den Leitstellen der Wasserschutzpolizeien der Küstenländer und der Bundesleitstelle.

An diesem Morgen werden die Kollegen vom Kursverhalten des genannten Chemikalientankers aufgeschreckt. Bei der Örtlichkeit, ca. 80 Seemeilen westnordwestlich Helgoland, handelt es sich nicht mehr um deutsches Staatsgebiet, wodurch die Anwendbarkeit deutschen Rechts nach § 3 StGB grundsätzlich nicht mehr gegeben ist. Jedwedes Einschreiten muss sich am internationalen Recht und damit am Internationalem Seerechtsübereinkommen (SRÜ) messen lassen. Aber genau dieses Übereinkommen hat sich dem Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt verschrieben und erlaubt den Küstenstaaten ihr Recht, insbesondere zum Schutz der Umwelt dorthin auszudehnen. Deutschland hat dies über § 5 Nr. 11 StGB in der Form umgesetzt, dass Verstöße speziell gegen den 29. Abschnitt des StGB, namentlich den §§ 324, 326, 330 und 330a StGB, dort zur Anwendung kommen und auch geahndet werden können. Und das SRÜ geht noch weiter, es hält sogar internationales Strafprozessrecht für die Küstenstaaten bereit, wonach den staatlichen Behörden Möglichkeiten und Ermächtigungen geboten werden, auch außerhalb ihres Hoheitsgebietes tätig zu werden. Hätte sich die Situation einige Seemeilen weiter in der niederländischen AWZ abgespielt, so hätten Mechanismen in Gang gesetzt werden müssen, um zunächst den betroffenen Küstenstaat zu informieren und ein Rechtshilfeersuchen zu stellen. In dieser Sachlage jedoch sind die Kollegen nur den internationalen und deutschen Vorschriften unterworfen. Formvorschriften aus dem SRÜ gilt es allerdings auch hier zu beachten, allem voran diejenige, dass derlei Verstöße lediglich mit Geldstrafen zu ahnden sind.

Nach den ersten Feststellungen beginnt die auf den obigen Vorschriften basierende Maschinerie zu laufen. Der Mitarbeiter in der WSP-Leitstelle informiert die Kollegen in der Leitstelle des Bundes und die entsenden ein in der deutschen Bucht eingesetztes Schiff der BuPol See. Die Dienstschiffe der BuPol See sind speziell für diese Gebiete im Einsatz und unterstützen die Ermittlungen der Wasserschutzpolizeien im Seebereich. Sie erfahren durch ihr Zuständigkeitsrecht, wie die Seschifffahrtsaufgaben-Übertragungsverordnung und die Zuständigkeitsverordnung See, entsprechende Kompetenzen und Rechte, die sich dann wiederum aus internationalem Recht herleiten.

Das betroffene Seegebiet liegt zwar vor der deutschen Küste, ist aber dennoch nicht mal soeben zu erreichen. Nach einigen Stunden Anfahrt in Richtung des Tankschiffes erreicht das Dienstboot die Örtlichkeit und nimmt Kontakt zur Schiffsführung auf.

Das SRÜ erlaubt in diesen speziellen Fällen lediglich die Abfrage bestimmter Informationen zum Schiff, zur Besatzung und zum Routenverlauf, die Möglichkeit den Tanker zu borden und Ermittlungen an Bord durchzuführen

besitzen die Kollegen des Bundes aber nicht. Grund dafür ist die Situation, dass es sich bei der Position nicht mehr um deutschen Grund und Boden und auch nicht um deutschen Seeraum handelt. Während der Kontaktaufnahme mit dem türkischen Schiff suchen die Kollegen der BuPol parallel dazu den Meeresbereich nach Verunreinigungen ab. Im Gegensatz zu Öl hinterlassen Chemikalien in vielen Fällen keine Rückstände auf der Wasseroberfläche, was den Verstoß nicht weniger gravierend macht. Auch ist das Einleiten von Resten der Ladung aus Chemikalientankschiffen nicht grundsätzlich verboten, allerdings hält das Internationale Meeresumweltschutzübereinkommen MARPOL spezielle Vorschriften dazu bereit. Ob und in welcher Form diese Regelungen eingehalten oder die Besatzung gegen internationale Vorschriften und damit auch gegen deutsches Strafrecht verstoßen hat, sollte sich in den Folgetagen im Hamburger Hafen ergeben. Hätten die Ermittlungen vor Ort ergeben, dass eindeutige objektive Beweise für eine schwere Verschmutzung mit einer Gefahr für die deutsche Küste bestanden hätte, wären die Kollegen der BuPol See nach dem SRÜ ermächtigt gewesen das Schiff zu betreten, Ermittlungen durchzuführen und bei entsprechender Beweislage auch eine Sicherheitsleistung zu nehmen.

Nach dem Willen der internationalen Staatengemeinschaft, verbrieft im SRÜ, sollen Umweltverstöße auf dem Meer lediglich mit einer Geldstrafe geahndet werden. Auch die Anwendung der Seeumweltverhaltensverordnung wäre in diesem Bereich, auf Grundlage des SRÜ möglich. Diese Vorschrift hält bei derlei Verstößen, flankierend zum StGB, noch Bußgeldvorschriften bereit. Zuständig für diese Verstöße ist aus strafrechtlicher Sicht die Staatsanwaltschaft Hamburg und für die Ordnungswidrigkeiten obliegt die Ahndung dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) in Hamburg.

Die Ermittlungen und Nachfragen der eingesetzten Kräfte ergeben schlussendlich, dass das Schiff nun auf direktem Weg in Richtung Elbe und damit in Richtung des Bestimmungshafen Hamburg ist. Die vor Ort gewonnenen Erkenntnisse werden über die Bundesleitstelle an die WSP- Leitstelle und schlussendlich an das zuständige Wasserschutzpolizeikommissariat im Hamburger Hafen gesteuert. 24 Stunden später erreicht der Tanker Hamburg, wo auch schon die Fachleute aus der Umweltabteilung auf ihn und die Verantwortlichen warten.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zum Thema Meeresumweltschutz obliegt nach dem Seeaufgabengesetz grundsätzlich dem BSH, das sich bei dieser Tätigkeit im Rahmen der Aufgabenübertragung zum schifffahrtspolizeilichen Vollzug der Wasserschutzpolizeien der Länder bedient. Hiernach sind diese grundsätzlich im Rahmen der Gefahrenabwehr für die Überwachung der Einhaltung der dem Umweltschutz dienenden Vorschriften sachlich zuständig. Gemäß den Kontrollermächtigungen aus dem Marpol-Übereinkommen selbst, soll eine Kontrolle der Überwachung dienen, ob vom Schiff Schadstoffe entgegen den Normen eingeleitet wurden. Genau hierzu ist es erforderlich, an Bord des Tankers Tagebücher zu kontrollieren, Rohrleitungen zu verfolgen, elektronische Aufzeichnungen auszuwerten und am Ende die Besatzung zu befragen. Eine Tätigkeit die sehr viel Sachverstand, Erfahrung und die Fähigkeit erfordert, sich in englischer Sprache verständigen zu können. Speziell bei dem Umgang mit der Ladung auf Chemikalientankern handelt es sich um komplexe Vorgänge, die strengen Regelungen unterworfen sind, wird hier doch mit hochgiftigen Stoffen umgegangen.

Die Wasserschutzpolizeien der Küstenländer sind in diesem Zusammenhang recht unterschiedlich aufgestellt. In den Ländern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein gibt es spezielle Abschnitte oder Fachdienste an den jeweiligen Dienststellen, die sich ausschließlich mit dem Thema Meeresumweltschutz befassen. Niedersachsen leistet diesen Dienst aus dem normalen Wechselschichtdienst heraus und Mecklenburg-Vorpommern fast diese Tätigkeit in einem Resort zusammen, das zusätzlich noch für Gefahrgut und Seeunfalluntersuchung zuständig ist. Die Philosophie *„Umweltschutz ist wichtig!“* haben jedoch alle Länder gemeinsam auf ihrer Agenda. Auch finden ein steter fachlicher Austausch und gemeinsame Schulungen an er Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg statt. In enger Zusammenarbeit mit den Fachbehörden BSH und der Abteilung Schiffssicherheit der BG Verkehr sind alle Beteiligten stets daran interessiert, dass die Umwelt nicht auf der Strecke bleibt. Am Ende bleibt es eine Materie, die stark von international recht unterschiedlicher Sichtweise geprägt ist. Da hilft es auch wenig, dass sich die International Maritime Organisation (IMO) auf einen einheitlichen Standard geeinigt hat und diesen im Marpol-Übereinkommen als Umweltschutzvorschrift verschriftet hat. Sieht man die nationalen, deutschen oder etwa die EU-Vorschriften als Gegenpol, kommt man schnell zu dem Ergebnis, dass es sich beim Marpol-Übereinkommen um eine *„Umweltverschmutzungsvorschrift“* handelt. Kann man doch in vielen Regeln hieraus eine Erlaubnis im Rahmen der Verwaltungsakzessorietät erkennen. Darüber hinaus lässt der Wortlaut der Anlage II zum Marpol-ÜE, hier *„Vorschriften zur Überwachung der Verschmutzung durch als Massengut beförderte schädliche Stoffe“*, deutlich erkennen, dass es häufig nicht um die Verhinderung einer Verschmutzung geht und damit nicht unmittelbar dem Wohle der Meeresumwelt dient.

Die in diesem Fall eingesetzten WSP-Kollegen aus Hamburg können den verantwortlichen Offizieren an Bord des Tankschiffes einen unsachgemäßen Umgang mit den Chemikalienrückständen nachweisen. Der dem Ladungsoffizier konkret zu Last gelegt Verstoß beschränkt sich hierbei darauf, dass sich das Schiff nicht *„on Route“* befand, sondern von seiner direkten, navigatorisch erforderlichen Route abgewichen ist, um quasi eine sog. Verklappungsfahrt durchzuführen. Regelmäßig stellen solche Verstöße Straftaten im Sinne der §§ 324, 326 StGB dar. In diesem speziellen Fall sollte jedoch eine Ahndung über die Seeumweltverhaltensverordnung erfolgen. Eine Art und Weise der Ahndung, die seit einiger Zeit mit deutlich höheren und damit zugleich empfindlichen Bußgeldern einhergehen. So hat die Ordnungsbehörde in Punkto Sicherheitsleistungen im vergangenen Jahr von Fall zu Fall den vollen Rahmen ausgeschöpft, was zum Teil zu Beträgen von mehr als 100.000 Euro führte.

4 Zum Abschluss

Das entschlossene hoheitliche Handeln wirkt inzwischen auch durchaus abschreckend. Leider werden die Küstenstaaten erst nach und nach problembewusst und fordern inzwischen die Einführung sog. Sondergebiete, in denen eine solche Einleitung vollständig verboten ist. Allerdings arbeiten die Mühlen recht langsam und somit ist mit einer Einführung einer Schutzzone wohl nicht in naher Zukunft zu rechnen. Aus diesem Grund starten Tag für Tag die Umweltsachbearbeiter der Wasserschutzpolizeien zu Kontrollen und werden nicht müde, zumindest die Einhaltung des kleinsten gemeinsamen Nenners zu überwachen – ohne Zweifel eine besondere Aufgabe für hochmotivierte Mitarbeiter.

Bildrechte: Erik Krüger, MSZ.

Anmerkungen

* Peter Berg war viele Jahre im Bereich der maritimen Umweltüberwachung der WSP Bremen/Bremerhaven tätig und ist heute als Fachbereichsleiter Küste an der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der WSP-Beamten der Küstenländer. Er ist sowohl Schiffsbetriebstechniker wie auch Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnis und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung im Bereich Umweltschutz. 2021 ist von ihm das Buch *„Navigation für jedermann“* erschienen.

Die zentrale Aus- und Fortbildung der Wasserschutzpolizeien in Hamburg

Von PD Olaf Hagenloch, Hamburg*

In Hamburg befindet sich nicht nur der Hafen, sondern auch die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung der Wasserschutzpolizeien von 15 Bundesländern. Bereits 1945 gegründet, besteht die Schule seit nunmehr 78 Jahren.

War die Wasserschutzpolizei-Schule zunächst nur für die Ausbildung Hamburger Beamtinnen und Beamten gedacht, traten nach und nach 14 Bundesländer dem Abkommen über die Aufgaben und die Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule bei und lassen ihre Beamtinnen und Beamten zentral aus- und fortbilden.

In den historischen Mauern des Gebäudekomplexes schlägt ein modernes Herz. Als zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung muss die Schule die unterschiedlichen wasserschutzpolizeispezifischen Bedarfe der Bundesländer decken. Hierfür hat sie ein breites Spektrum an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen sowie Fachseminaren.

Mit insgesamt elf Fachlehrern und einer Fachlehrerin werden die Hauptbestandteile der Ausbildung abgedeckt. In der Fortbildung kommen neben den Fachlehrenden auch Experten anderer Behörden, Hochschulen und der Wirtschaft zum Einsatz.

Die Ausbildungslehrgänge sind für Berufseinsteiger der Wasserschutzpolizeien konzipiert. Sie bilden die Grundlage für die wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung. Über die zentrale Ausbildung wird ein einheitlicher Qualitätsstandard in der Aufgabenwahrnehmung der Wasserschutzpolizeien gewährleistet. Die Lehrgänge erfolgen überwiegend in Präsenz an der Wasserschutzpolizei-Schule, dadurch ist es den Beamtinnen und Beamten möglich, sich über Ländergrenzen hinweg zu vernetzen.

Die Fortbildungslehrgänge haben als Zielgruppe Wasserschutzpolizeibeamtinnen und -beamte mit Berufserfahrung. In diesen Lehrgängen werden spezielle fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die in Fachdiensten oder für spezialisierte Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind. Dazu zählen nicht zuletzt die Bereiche der Umweltkriminalität, der Gefahrgutbeförderung und die Schiffsunfallermittlung. In der Fortbildung kann unter anderem auf aktuelle Entwicklungen in den betreffenden Rechtsgebieten, technische Entwicklungen, neue Ermittlungsansätze und Erfahrungen eingegangen werden. Durch den Einsatz von den oben bereits aufgeführten Experten als Gastdozenten wird gewährleistet, dass die Lehrinhalte stets aktuell und praxisorientiert sind.

Abb. 1: Hauptgebäude der Wasserschutzpolizei-Schule.

Was ändert sich in der Aus- und Fortbildung an der Wasserschutzpolizei-Schule aktuell? Eine moderne Aus- und Fortbildung erfordert eine moderne Ausstattung. Nicht zuletzt durch die zurückliegende Pandemie wurde sehr viel in die technische Ausstattung der Wasserschutzpolizei-Schule investiert. Die Hörsäle sind mittlerweile mit elektronischen Tafeln ausgestattet und untereinander vernetzt.

Durch die Fachlehrerschaft wurde eine elektronische Lernplattform eingerichtet, in der die Unterlagen für die Lehrgangsteilnehmenden abrufbar sind. Auch wird über diese Plattform Online-Unterricht gehalten. Im Zuge der Pandemie wurde den Grundlehrgängen eine dreiwöchige Online-Phase vorgeschaltet, welche bis heute Bestand hat.

Die Wasserschutzpolizei-Schule besitzt mehrere moderne Simulatoren. Dabei handelt es sich um einen Radar-Simulator, einen ECDIS-Simulator, einen Maschinensimulator und als jüngstes Mitglied, noch in der Inbetriebnahme befindlich, einen Binnenschiffsführungssimulator.

Die Simulatoren werden sowohl in der Ausbildung, als auch in der Fortbildung eingesetzt. Damit wird nicht zuletzt den Lerngewohnheiten und den Erwartungen der jüngeren Generation Rechnung getragen.

Der Maschinensimulator ist seit 2022 im Wirkbetrieb. Er ermöglicht die Aus- und Fortbildung in unterschiedlichsten Motoren, Antrieben und technischen Einrichtungen. Er besteht aus einem Instruktor Arbeitsplatz und sechs Traineestationen. Er kann sowohl im Einzeltraining, als auch im Teamtraining eingesetzt werden. Er stellt alle Systeme und Funktionen grafisch dar und enthält Simulationsoberflächen des Maschinenkontrollraums, des Maschinenraums und der Maschinenbedienkonsole auf der Brücke. Mit ihm lassen sich die einzelnen technischen Komponenten der Antriebsanlage in ihrer Zusammenarbeit darstellen. Für die Wasserschutzpolizeien der Bundesländer ist der Simulator nicht nur für die Aus- und Fortbildung von Interesse, kann er doch auch für Ermittlungen im Rahmen von Schiffsunfällen eingesetzt werden.

Neben dem Maschinensimulator besitzt die Wasserschutzpolizei-Schule eine Maschinenhalle, in der an Motoren und Aggregaten praktisch aus- und fortgebildet werden kann.

Aktuell wird an der Wasserschutzpolizei-Schule ein neuer Binnenschiffsführungssimulator in Betrieb genommen. Er besteht aus drei Fahrständen, zwei Instruktor Arbeitsplätzen und einer

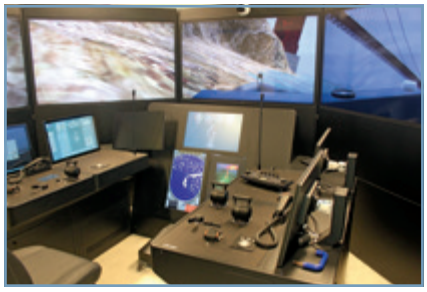

Abb. 2: Fahrstand des Binnenschiffsführungssimulators.

Debriefing-Station. Die Fahrstände sind einem Ruderhaus der Binnenschifffahrt nachempfunden. Der Simulator kann sowohl als Schiffsführungssimulator als auch als reiner Radarsimulator eingesetzt werden. Er ermöglicht die Aus- und Fortbildung auch in den Belangen der Fahrdynamik. So kann das Verhalten unterschiedlicher Fahrzeuge beim Begegnen und beim Überholen in Abhängigkeit von den hydrodynamischen Variablen praxisnah vermittelt werden. Es stehen unterschiedlichste Antriebssysteme in der Simulation zu Verfügung. Diese reichen von der *„normalen"* Schrauben- über den Schottel-Antrieb bis hin zum Zykloidal-Propeller. Auch dieser Simulator kann für Ermittlungen bei Schiffsunfällen eingesetzt werden.

Derzeit wird vom Hersteller die Zertifizierung des Simulators nach der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie vorbereitet.

Der Simulator befindet sich in dem neuen Erweiterungsbau der Wasserschutzpolizei-Schule. Mit diesem Bau, konnte die Schule ihre Unterbringungskapazität um 21 Zimmer erweitern. Somit können zukünftig bis zu 93 Lehrgangsteilnehmende zeitgleich untergebracht werden.

Durch das Kuratorium bei der Wasserschutzpolizei-Schule wurde die Überprüfung der Aus- und Fortbildung beauftragt. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe liegen in den Wasserschutzpolizeien der Länder vor. Die Arbeitsgruppe hat sich gegen eine Ausweitung der reinen Online-Lehre in den Ausbildungslehrgängen ausgesprochen. Die Vorteile der Lehre in Präsenz überwiegen und die Vernetzung und der Austausch über Ländergrenzen hinweg wird als wichtiger angesehen. Auch von Seiten der Lehrgangsteilnehmenden wird die Online-Lehre kritisch gesehen und der Unterricht in Präsenz eindeutig bevorzugt. Dennoch hat die Wasserschutzpolizei-Schule in jüngerer Vergangenheit Online-Workshops und Online-Schulungen veranstaltet. Dabei handelte es sich um Veranstaltungen, bei denen einem breitem Publikum aktuelle Rechtsänderungen vorgestellt und erläutert worden. Dabei wurde die Schule von einem Experten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) unterstützt.

Auch wurden maritime Einsatzeinheiten aus den Binnenländern online auf ihren Einsatz im Rahmen der Errichtung der LNG-Umschlaganlagen an der Küste vorbereitet.

Es gibt also viele Themenfelder, die durch Online-Unterrichte behandelt werden können. Diese Form der Lehre wird aktuell durch die Wasserschutzpolizei-Schule aber nur in begrenztem Umfang und für aktuelle Themen, welche schnell einer größeren Teilnehmerschaft nähergebracht werden müssen, angewendet.

Die praxisnahe Aus- und Fortbildung steht im Fokus der Wasserschutzpolizei-Schule. Damit dies gelingt wurde seitens der beteiligten Bundesländer viel in entsprechende Technik investiert. Ziel der Aus- und Fortbildung muss es sein, dass die Beamtinnen und Beamten der Wasserschutzpolizeien auf Augenhöhe mit der Schifffahrt agieren.

Bildrechte: WSPS.

Anmerkungen

* Der Autor ist Diplomingenieur für Seeverkehrstechnik (FH) und Polizeidirektor. Er ist seit 1999 Angehöriger der Polizei Hamburg. Zu seinen unterschiedlichen polizeilichen Verwendungen gehörte u.a. die Leitung des ehemaligen Fachdienstes für Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte (WSP21), heute Gefahrgut und Umweltschutz (WSP5). Seit April 2020 ist er Leiter der Aus- und Fortbildung an der Wasserschutzpolizei-Schule (WSPS).

REZENSION

Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar. 30. Auflage 2023

Der von Dreher/Maassen begründete Kommentar liegt nunmehr in der 30. Auflage vor und wird erstmals allein durch Dr. Martin Heger, Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin, bearbeitet.
Inhaltlich kann der bewusst knapp gehaltene, praxisgerechte und zugleich wissenschaftlich fundierte Kommentar auch unter der neuen Regie überzeugen. Durch seine ausgezeichnete Strukturierung und Prägnanz schafft er in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick, verliert sich aber nicht in verzichtbaren Einzelmeinungen. Positiv herauszustellen sind seine Klarheit, Ausgewogenheit und Objektivität.
Der Kommentar bietet die wichtigsten Informationen zu den Normen des Strafgesetzbuches sowie ein sicheres Verständnis der Systematik und der inneren Struktur jeder einzelnen Vorschrift.
Die Neuauflage verarbeitet alle Änderungen der vergangenen Jahre wie z.B. die Ersetzung des Schriftenbegriffs in den §§ 11, 74 StGB, das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, die Änderungen zur besseren Erfassung von Impfpassfälschungen und die Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch. Zudem ist in dem Kommentar bereits ein Hinweis auf die inzwischen realisierte Erweiterung der Volksverhetzung gem. § 130 StGB enthalten. Rechtsprechung und Literatur wurden in diesem Kontext bis einschließlich März 2022 ausgewertet.
Das Werk gehört zu den Klassikern der strafrechtlichen Literatur und ist als kompakte und verständliche Kommentierung auch für die Verwendung in polizei- und sicherheitsspezifischen Studiengängen sehr zu empfehlen.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Autor:	**Martin Heger**
Titel:	**Strafgesetzbuch, Kommentar**
Auflage:	**30. Auflage 2023**
Format:	**2248 Seiten, DIN A 5, Hardcover**
Preis:	**95,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-76755-5**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

Die Änderung des Tatbestands der Volksverhetzung durch § 130 V StGB

Von Prof. Dr. Dennis Bock und Benjamin Mischke, Kiel[1]

1 Einleitung

Aktuellen Anlass für politische und rechtliche Diskussion bietet die Änderung des Tatbestands der Volksverhetzung (§ 130 StGB). Nachdem der Bundestag am 20.10.2022 die Änderung des § 130 StGB beschlossen hat, ist dessen Neufassung am 9.12.2022[2] in Kraft getreten.

Anlass für die Änderung war – nach Bekunden des Gesetzgebers[3] – ein von der Kommission der Europäischen Union angestrebtes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, die einen EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit[4] nicht ausreichend umgesetzt habe.[5]

Als entscheidende Änderung stellt sich die Einfügung des neuen Abs. 5 dar: Nach diesem macht sich strafbar, wer Taten gemäß §§ 6-12 VStGB gegen eine bestimmte Gruppe oder Mitgliedern dieser Gruppe öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder gröblich verharmlost. Dazu muss das Täterverhalten geeignet sein, zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Gruppe oder eines ihrer Mitglieder aufzustacheln oder den öffentlichen Frieden zu stören.

Schon im Gesetzgebungsverfahren wurde kontrovers diskutiert,[6] ob sich nach der neuen Vorschrift auch strafbar macht, wer auf einer öffentlichen, bezüglich des aktuellen militärischen Konflikts zwischen Russland und der Ukraine, prorussischen Demonstration russische Kriegsverbrechen an den Ukrainern billigt, etwa durch das Hochhalten von Schildern oder das Ausrufen von Parolen.

Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit dem neu geschaffenen Tatbestand des § 130 V StGB und untersucht dessen Voraussetzungen im Einzelnen. Dabei wird anhand des angeführten Beispielsfalls eine mögliche Strafbarkeit des dargestellten Demonstranten untersucht.

2 Zweck der Neufassung

Der neu geschaffene § 130 V StGB dient – wie die übrigen Absätze des § 130 StGB[7] – der Erhaltung und Sicherung des öffentlichen Friedens und soll zugleich den o.g. Rahmenbeschluss im deutschen Strafrecht umsetzen.[8]

3 Tatbestand

3.1 Handlungen der in §§ 6-12 VStGB bezeichneten Art

Bei den Straftaten der in §§ 6-12 VStGB[9] bezeichneten Art handelt es sich um Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie diverse Kriegsverbrechen (§§ 8-12 VStGB). Von entscheidender Bedeutung an dieser Stelle ist die Frage, ob Handlungen nach §§ 6-12 VStGB auch tatsächlich vorliegen müssen und falls ja, ob ihr Vorliegen auch erwiesen sein muss. So erwecken russische Militäroperationen in der Ukraine angesichts umfassender Medienberichtserstattung eventuell den Eindruck, Kriegsverbrechen im Sinne des VStGB zu sein – ein dies rechtskräftig feststellendes Verfahren hat es bisher allerdings nicht gegeben. Der o.g. EU-Rahmenbeschluss[10] stellt in dessen Art. 1 Abs. 4 den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung anheim, die Strafbarkeit auf Äußerungen zu Völkerrechtsverbrechen zu beschränken, die von einem nationalen oder internationalen Gericht endgültig festgestellt wurden. Von dieser Möglichkeit hat allerdings der deutsche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht, da Art. 1 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses diese Einschränkung nur für die Fälle Leugnens und des gröblichen Verharmlosens – nicht aber des Billigens – eröffnet, was als wertungswidersprüchlich eingestuft wurde.[11] Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass die Nachweisbarkeit des Vorliegens der beschriebenen Taten die materiell-rechtliche Seite unberührt lässt und allein eine Frage der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 261 StPO in der Hauptverhandlung ist. Bedenken wirft diese gesetzgeberische Entscheidung dahingehend auf, dass es nun zu Fällen kommen wird, in denen ggf. ein einzelner Strafrichter Beweis darüber zu erheben hat, ob es sich bei den russischen Militäroperationen um Taten nach dem VStGB handelt, was ansonsten kaum mit dessen herkömmlicher Zuständigkeit einhergeht.[12]

3.2 Gegen eine der in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personenmehrheiten oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Personenmehrheiten

§ 130 I Nr. 1 StGB erwähnt nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppen und Teile der Bevölkerung. Unter einer Gruppe ist dabei eine durch gemeinsame Merkmale und deren subjektive Entsprechung verbundene Mehrzahl von Menschen, die sich hierdurch von den anderen abhebt, zu verstehen.[13]

Unter den Begriff der nationalen Gruppe sind – da es sich bei der Ukraine völkerrechtlich um einen souveränen Staat handelt – auch die Ukrainer zu fassen. Gemeinsames Merkmal ist in diesem Fall die ukrainische Staatsbürgerschaft. Teile der Bevölkerung sind inländische Personenmehrheiten, die individuell nicht mehr überschaubar sind und sich von der Gesamtheit der Bevölkerung aufgrund bestimmter Merkmale unterscheiden, welche äußerer oder innerer Art sein können.[14] Aufgrund des Definitionsbestandteils *„inländisch"* ist fraglich, ob die Ukrainer als Zielgruppe der Taten nach dem VStGB in Betracht kommen. So können Menschengruppen anderer Nationalität durchaus unter das Merkmal fallen, sofern sie im Inland leben,[15] jedoch muss es sich bei der Gruppe um einen integrierten Teil der Bundesrepublik Deutschland handeln,[16] was bei – bislang nur kurzzeitig verweilenden Kriegsflüchtlingen – zu bezweifeln ist.

3.3 Öffentlich oder in einer Versammlung

Die Tat ist öffentlich, wenn sie von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden kann.[17] Insbesondere eine Darstellung im Internet, die für andere ohne weiteres abrufbar ist (z.B. auf Social-Media-Plattformen) ist vom Begriff *„öffentlich"* umfasst.[18] Eine Versammlung ist ein nicht nur zufälliges zeitweiliges Beisammensein einer größeren Zahl von Personen zu einem gemeinsamen Zweck.[19] Im Fallbeispiel ist bei lebensnahem Verständnis sowohl das Merkmal *„öffentlich"* als auch das Merkmal *„in einer Versammlung"* – die Demonstranten haben sich nicht zufällig, sondern zum Zwecke ihrer Meinungskundgabe zusammengefunden – erfüllt.

3.4 Billigen, leugnen oder gröblich verharmlosen

Billigen meint das ausdrückliche oder konkludente Gutheißen der Tat.[20] Die zustimmende Kundgebung muss aus sich heraus verständlich und als solche unmittelbar erkennbar sein.[21] Da es sich bei dem Inhalt der Schilder und Parolen im Beispielsfall um einen solchen handelt, der die Vorgehensweise des russischen Militärs gegen die Ukrainer (ob nun das ukrainische Militär oder die Zivilbevölkerung) begrüßt, liegt ein ohne Weiteres nach außen hin erkennbares Billigen vor.Unter Leugnen ist ein Bestreiten, Inabredestellen oder Verneinen zu verstehen.[22] Nach z.T. vertretener Auffassung[23] können nur erwiesene (und nicht noch umstrittene) Taten im Sinne des § 130 StGB geleugnet werden. Da sich der Gesetzgeber allerdings bewusst gegen ein Erfordernis des (jedenfalls völkerrechtlichen) Erwiesenseins der Taten entschieden hat, kann sich auch derjenige Demonstrant nach § 130 V StGB strafbar machen, der leugnet, dass es zu solchen Taten durch Mitglieder des russischen Militärs gekommen ist. Ein Verharmlosen liegt vor, wenn der Täter das betreffende Geschehen in tatsächlicher Hinsicht herunterspielt, beschönigt, in seinem wahren Gewicht verschleiert oder in seinem Unwertgehalt bagatellisiert bzw. relativiert.[24] Das Merkmal *„gröblich"* verlangt eine besondere Intensität, mit der der Täter die besagte Tat verharmlost. Ob das Merkmal des gröblichen Verharmlosens im Fallbeispiel erfüllt ist, ist fraglich. Jedenfalls wird man bezweifeln können, dass man ein nicht erwiesenes Geschehen in seinem *„wahren"* Gewicht verschleiern oder dessen *„Unwertgehalt"* bagatellisieren bzw. relativieren kann. Von einem Beschönigen oder in tatsächlicher Hinsicht Herunterspielen kann ebenfalls erst die Rede sein, wenn eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage existiert, die man in die eine oder die andere Richtung unrichtig darstellen kann. Trotz dieser Zweifel ist sich an der gesetzgeberischen Entscheidung festzuhalten: Ein gerichtlicher Nachweis der Taten nach dem VStGB muss nicht erbracht sein – auch eine Strafbarkeit des Demonstranten wegen gröblichen Verharmlosens ist möglich.

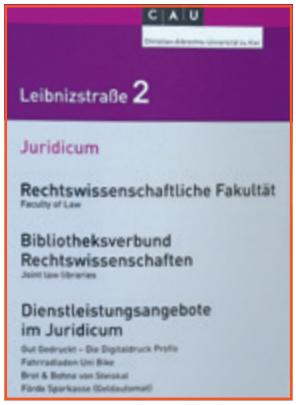

3.5 Eignung zur Aufstachelung zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Person oder Personenmehrheit

Weiterhin muss die Weise der Äußerung des Täters geeignet sein, zu Hass oder Gewalt gegen eine der benannten Personen oder Personenmehrheit aufzustacheln. Zum Hass Aufstacheln ist ein Anreizen zu einer emotional aufgeladenen Feindseligkeit gegenüber dem angegriffenen Personenkreis, das über die Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgeht, und durch Einwirkung auf Intellekt und Gefühle entsprechende Haltungen hervorrufen oder steigern soll.[25] Unter Gewalt ist der Einsatz körperlicher Gewalt gegen eine der benannten Gruppen oder einzelner Mitglieder zu verstehen.[26] Das Merkmal *„geeignet"* verlangt kein tatsächliches Vorliegen eines Erfolges oder dessen konkrete Gefahr, sondern lediglich eine abstrakt bestehende Gefahr.[27] Im Fallbeispiel ist davon auszugehen, dass zunächst unbeteiligte Passanten sich von den geäußerten Inhalten beeinflussen lassen und sich der Demonstration mit ähnlichen Parolen anschließen. Ferner ist von einer medialen Verbreitung dieser Kundgebungen auszugehen, die durchaus die Möglichkeit birgt, dass sich weitere Menschen – vor allem über das Internet – radikalisieren und gegen in Deutschland befindliche Ukrainer Hass hegen oder Gewalt verüben.

3.6 Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören

Kumulativ zum Erfordernis der Eignung zur Aufstachelung zu Hass oder Gewalt ist als im StGB vielfach auftauchendes strafbarkeitseinschränkendes Merkmal[28] eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens erforderlich. Öffentlicher Friede ist der Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger sowie das Bewusstsein der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben.[29] Für eine Geeignetheit, den öffentlichen Frieden zu stören, müssen konkrete Tatumstände bei genereller Betrachtung zu der Befürchtung Anlass geben, dass das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit durch die Äußerung erschüttert werde.[30] Bezogen auf den Beispielsfall ist bei lebensnaher Betrachtung anzunehmen, dass sich auf einer öffentlichen Demonstration nicht nur kurzzeitig verweilende Passanten, die sich eventuell dem Tun anschließen könnten, befinden, sondern auch Gegendemonstranten, die angesichts konträrer Auffassungen zu einem überaus kontroversen Thema gewaltsame Auseinandersetzungen möglicherweise nicht scheuen. Dies allein vermag noch nicht für eine Erschütterung des Vertrauens in die öffentliche Rechtssicherheit führen, da gewaltsame Ausschreitungen bei Demonstrationen zu kontroversen Themen nicht ungewöhnlich sind. Allerdings ist es in der derzeitigen Situation durchaus möglich, dass angesichts einer beträchtlichen Anzahl bereits in Deutschland befindlicher ukrainischer Flüchtlinge und angesichts der hier lebenden russischen Bevölkerung es zu einer Übertragung und Fortführung des Konflikts auch in Deutschland kommen kann. Dies kann – auch lange nach einem Ende des Krieges – eine dauerhafte Spannung zwischen zwei Bevölkerungsgruppen verursachen, die zu wiederholten, über

lange Zeit gehenden gewalttätigen Auseinandersetzungen führen kann. Eine solche Gefahr mag das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtssicherheit durchaus beeinträchtigen, insbesondere weil ein Ende dieser Spannungen nicht abzusehen wäre.

3.7 Vorsatz

Schließlich ist gem. § 15 StGB Vorsatz – gemeinhin als wissentliches und willentliches Handeln bezeichnet[31] – erforderlich. Dabei muss sich der Vorsatz des Täters gem. § 16 I 1 StGB auf alle Umstände erstrecken, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören. Problematisch für die Bejahung des Vorsatzes des Demonstranten im Fallbeispiel ist, dass dieser aller Voraussicht nach annimmt, dass die russischen Militäroperationen keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen im Sinne der §§ 6-12 VStGB sind. Bei der Einordnung der Militäroperationen als Taten nach dem VStGB handelt es sich um ein Tatbestandsmerkmal, das eine rechtliche Wertung voraussetzt, sog. *„normatives Tatbestandsmerkmal"*[32]. Entscheidend für die strafrechtliche Beurteilung ist hier, ob sich der Vorsatz des Täters auf diese rechtliche Wertung erstrecken muss.[33] Die h.M.[34] geht nicht so weit und fordert, dass der Täter durch laienhafte Beurteilung jenen Bedeutungsgehalt der Umstände erkennen muss, der dafür wesentlich ist, dass die Umstände dem Tatbestand unterfallen (sog. *„Parallelwertung in der Laiensphäre"*[35]). Diese Umstände sind sowohl die russische Militärpräsenz in der Ukraine als auch die vom russischen Militär vorgenommenen Kampfhandlungen, die die Ukrainer betreffen. Vertritt man mit der h.M. letztgenannte Auffassung, ist von einem Vorsatz des Demonstranten hinsichtlich des Vorliegens der in § 130 V StGB aufgeführten Taten nach VStGB auszugehen. Ebenso muss sich der Vorsatz auf alle übrigen Tatbestandsmerkmale erstrecken, also auch auf die Eignung, zu Hass oder Gewalt […] aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören.

4 Sonstiges

Dem Täter droht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe. Der Unterschied in der Sanktion zur Holocaustleugnung (dort Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, siehe § 130 III StGB) liegt nach Auffassung des Gesetzgebers[36] in der Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Verbrechen aus historischer Sicht. Auch für den neuen § 130 V StGB gilt gem. §§ 130 VIII, 86 IV StGB, dass keine Strafbarkeit vorliegt, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Mangels Erwähnung in § 130 VII StGB ist der Versuch des § 130 V StGB nicht strafbar. Im Falle des Billigens nach § 130 V Var. 1 StGB kommt ebenfalls eine Strafbarkeit nach § 140 Nr. 2 StGB in Betracht. Wie der neueingeführte § 130 V StGB droht auch § 140 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. Neben der genannten Einfügung des neuen § 130 V StGB enthält das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches noch einige Verschiebungen und Änderungen in den Abs. 5 folgenden Absätzen, die durch dessen Neueinführung notwendige Folgeänderungen sind,[37] jedoch keinen Gegenstand vertiefter Diskussion darstellen.

5 Fazit

Anhand des Beispielsfalls wird deutlich, dass durchaus eine Strafbarkeit des Demonstranten gegeben sein kann, der sich in der dargestellten Weise aktiv an einer pro-russischen Demonstration beteiligt. Inwieweit eine praktikable Umsetzung der Strafverfolgung in derartigen Situationen möglich ist, wird sich zeigen.

Mit der jüngsten Änderung des § 130 StGB begibt sich der Gesetzgeber in das Spannungsfeld zwischen der Erhaltung des öffentlichen Friedens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 I 1 GG. Ob die neue Regelung tatsächlich einen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht der Freiheit auf freie Meinungsäußerung darstellt, wird ggf. das Bundesverfassungsgericht klären.

Angesichts der zusätzlichen Erfordernisse der Eignung zur Aufstachelung zu Hass oder Gewalt und zur Störung des öffentlichen Friedens ist jedenfalls klargestellt, dass nicht die Meinungsäußerung allein Grund des Eingriffs ist. Ebenso ist der Tatbestand auf bestimmte ausgewählte Taten – nämlich besagte Taten nach dem VStGB – beschränkt, was eine Ausuferung der Strafbarkeit verhindert. Ferner besteht für Demonstranten stets die Möglichkeit einer sachlichen Ausdrucksweise, die nicht die Möglichkeit einer Störung des öffentlichen Friedens birgt, sodass ein Äußern der angesprochenen Meinungen als solche nicht stets strafbar ist.

In Anbetracht der Verfassungsmäßigkeit inhaltlich nahestehender Tatbestände wie § 140 Nr. 2 StGB und der angeführten Aspekte zur möglichen Rechtfertigung erscheint eine Bejahung der Verfassungsmäßigkeit der neuen Vorschrift bei alledem naheliegend.

Bildrechte: Redaktion.

Anmerkungen

1 Prof. Dr. Dennis Bock ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie Direktor des dortigen Instituts für Kriminalwissenschaften. Benjamin Mischke ist studentischer Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Bock.
2 BGBl. I S. 2149.
3 BT-Drucks 20/4085 S. 14.
4 Abl. L 328 S. 55.
5 Konkret wurde geltend gemacht, eine Umsetzung der strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen von und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gem. Art. 1 I lit. c Rahmenbeschluss 2008/913/JI (vgl. Abl. L 328 S. 55) sei nicht hinreichend erfolgt.
6 Https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/volksverhetzung-voelkermord-kriegsverbechen-groeblich-verharmlosen-billigen-leugnen-130-stgb-holocaust/, abger. am 31.12.2022.
7 Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, § 130 StGB Rn. 1a.
8 BT-Drucks. 20/4085, S. 14.
9 Umfassende Darstellung bei *Ambos*, Internationales Strafrecht S. 236 ff.
10 Siehe bereits Anmerk. 3.
11 BT-Drucks. 20/4085 S. 15.
12 Besonders kritisch *Hoven*, Wie der Bundestag ohne Not das Strafrecht politisiert, libra-rechtsbriefing, 1.11.2022, https://www.libra-rechtsbriefing.de/L/volksverhetzung/, abger. am 2.1.2023.
13 BayVGH BeckRS 2019, 10748 Rn. 17.
14 OLG Stuttgart NJW 2002, 2893 (2893 f.).
15 BGH NStZ 2017, 146 (147).
16 BGH BeckRS 2011, 24305 Rn. 18.
17 BGHSt 46, 212 (217).
18 BGHSt 46, 212 (217).
19 BGH NJW 2005, 689 (691).
20 OLG Brandenburg NStZ-RR 2017, 206 (207).
21 BGHSt 22, 282 (287).
22 BGH NStZ 2017, 146 (146).
23 MüKo-StGB/*Schäfer/Anstötz*, § 130 StGB Rn. 80.
24 BGHSt 46, 36 (40).
25 BGHSt 40, 97 (102).
26 NK-StGB/*Ostendorf*, § 130 Rn. 12.
27 BGH NJW 2001, 624 (626).
28 BT-Drucks. 12/8588 S. 8.
29 BGH 22.12.2004 – 2 StR 365/04, NJW 2005, 689 (691).
30 BGH NStZ 2007, 216 (217); siehe auch BT-Drucks. 9/2090 S. 8.
31 *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 14 Rn. 5.
32 *Fischer* StGB, § 16 Rn. 4.
33 So Herzberg, ZfIStW 2022, 253.
34 Statt aller *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 361; aus der Rspr. BGH NJW 2018, 3467 (3468).
35 Zum Begriff s. *Hinderer*, JA 2009, 864 (866).
36 BT-Drucks. 20/4085, S. 16.
37 BT-Drucks. 20/4085 S. 15 f.

Strafe schützt vor erkennungsdienstlichen Maßnahmen nicht –

Von der Anwendbarkeit des § 81b Abs. 1 StPO auf rechtskräftig verurteilte Beschuldigte

Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa, Schleswig[1]

1 Einleitung

Die Frage, ab welchem Zeitpunkt jemand als Beschuldigter gemäß §§ 163a Abs. 4, 136 StPO belehrt werden muss, ist steter Teil der polizeilichen „Praxis" und hat auch die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits in zahlreichen Fällen beschäftigt.[2] Besondere Konstellationen, wie informatorische Befragung[3] oder Spontanäußerung[4] erleichtern die Handhabung dabei sicherlich nicht. Die Beschuldigtenstellung gibt den Ermittlungsbehörden ferner die Möglichkeit, bezüglich diesem bestimmte Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehört unter anderem eine erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 81b StPO oder Fahndungsmaßnahmen im Sinne der §§ 131ff. StPO. Insofern kommt es nicht nur darauf an, wann jemand zum Beschuldigten wird, sondern auch wie lange diese Eigenschaft gegeben ist. Es herrschte bisher Uneinigkeit, ob auch eine rechtskräftig verurteilte Person noch ein Beschuldigter im Sinne des § 81b Abs. 1 StPO sein kann. Mit der am 1. Oktober 2022 in Kraft getretenen Regelung des § 81b Abs. 2 StPO[5] ist nunmehr Bewegung in diese Thematik gekommen. § 81b Abs. 2 StPO bezweckt die Optimierung des Europäischen Strafregisterinformationssystems *„ECRIS" („European Criminal Record Information System")*, in dem Informationen über verurteilte Personen gesammelt werden, welche nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder neben einer solchen auch die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates aufweisen. Die Dauer der Beschuldigtenstellung soll daher unter besonderer Berücksichtigung dieser Norm im Folgenden erläutert werden.

2 Die Dauer der Beschuldigteneigenschaft

Die Strafprozessordnung definiert den Begriff des Beschuldigten nicht. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung vereinigt dieser subjektive und objektive Elemente. So setzt die Beschuldigteneigenschaft subjektiv den Verfolgungswillen der Strafverfolgungsbehörde voraus, der sich objektiv in einem Willensakt manifestiert. Ein solcher Willensakt liegt bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens immer vor. Ist dies (noch) nicht der Fall, beurteilt sich die Beschuldigteneigenschaft danach, wie sich das Verhalten des ermittelnden Polizeibeamten nach außen, insbesondere in der Wahrnehmung des davon Betroffenen darstellt. So soll etwa der Verdächtige, bei dem eine Durchsuchung im Sinne der §§ 102, 105 StPO dazu diente, jenen belastende Beweismittel zu gewinnen, stets als Beschuldigter gelten.[6] Diesen Ausführungen lassen sich jedoch leider keine konkreten Hinweise entnehmen, wann die einmal begründete Beschuldigteneigenschaft einer Person wieder endet. Mit dieser Thematik beschäftigten sich im Vergleich weit weniger und vorwiegend verwaltungsrichterliche Entscheidungen, welche die Anordnung erkennungsdienstlicher Behandlungen gemäß § 81b Abs. 1 2. Var. StPO betreffen.[7] Das Bundesverwaltungsgericht deutet dabei an, dass eine Person nach ihrer rechtskräftigen Verurteilung wohl nicht mehr als Beschuldigter gelten soll. Hierbei wird sich auf die Regelung des § 157 StPO berufen.[8] Dieser Bezug geht jedoch fehl. Denn § 157 StPO definiert den Begriff des Beschuldigten keineswegs, sondern setzt diesen lediglich voraus.[9] Ein Blick auf den Wortlaut der Norm *(„Im Sinne dieses Gesetzes ist Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist, Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.")* ergibt keine Hinweise für die Beantwortung der Frage, ob auch eine rechtskräftig verurteilte Person Beschuldigter sein kann. Vielmehr werden lediglich für das Zwischen- und Hauptverfahren alternative Termini angeboten, wobei der *„Beschuldigte"* offensichtlich den Oberbegriff bildet. Des Weiteren könnte der bezeichneten verwaltungsrichterlichen Rechtsprechung auch eine gewisse Inkonsistenz vorgeworfen werden. Denn erkennungsdienstliche Maßnahmen sollen nach dieser bezüglich Beschuldigten möglich sein, deren Ermittlungsverfahren bereits gemäß § 170 Abs. 2 bzw. §§ 153ff. StPO eingestellt oder die rechtskräftig freigesprochen worden sind. Dies setzt lediglich tatsächliche Anhaltspunkte voraus, die die Annahme rechtfertigen, der Beschuldigte könne künftig als Verdächtiger einer Straftat in Betracht kommen, deren Aufklärung die erkennungsdienstlichen Unterlagen überführend oder entlastend fördern können.[10] Warum dies nicht auch für den rechtskräftig verurteilten Beschuldigten gelten soll, bezüglich dem sich der Tatvorwurf ja gerade bestätigt hat, erscheint nicht nachvollziehbar.

Mit dem Inkrafttreten des § 81b Abs. 2 StPO existiert nun erstmals eine Norm, welche sich explizit auf Fälle rechtskräftiger Verurteilungen bezieht. Dieser ermöglicht bei drittstaatsangehörigen

Beschuldigten, die gemäß § 81b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO *„rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilt oder gegen die rechtskräftig allein eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden sind“*, Fingerabdrücke abzunehmen und die Daten in das Europäischen Strafregisterinformationssystems *„ECRIS“* einzustellen. Zur Begründung, weshalb auch bei § 81b Abs. 2 StPO der Begriff des *„Beschuldigten“* gewählt worden ist, führt der Gesetzentwurf der Bundesregierung, welcher vom Bundestag ohne Änderungen übernommen worden ist, Folgendes aus: „Die betroffene Person wird als *„beschuldigt“* bezeichnet, weil auch die geltende Regelung ungeachtet der Bezeichnung *„Beschuldigter“* im gesamten gerichtlichen Verfahren – also auch für *„Angeschuldigte“* und *„Angeklagte“* sowie im Vollstreckungsverfahren für *„Verurteilte“* – anwendbar ist.“[11] Mit *„geltende Regelung“* ist zweifellos § 81b Abs. 1 StPO gemeint. Diese Ausführungen stellen daher nichts weniger als den ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen dar, § 81b StPO auch auf rechtskräftig verurteilte Beschuldigte anzuwenden.

Nun ist zuzugeben, dass die Gesetzesmaterialien in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nur dann als Indiz für den Willen des Gesetzgebers gewertet werden, wenn dessen potentielle Intention der Konzeption des Gesetzes nicht zuwiderläuft.[12] Für die Anwendbarkeit des § 81b Abs. 1 StPO auf rechtskräftig verurteilte Beschuldigte sprechen freilich zahlreiche weitere Gründe, welche sich teilweise unmittelbar aus der Strafprozessordnung selbst ergeben. Zunächst ist der Wortlaut des § 81b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO zu nennen, der ausdrücklich den Begriff des Beschuldigten mit einer rechtskräftigen Verurteilung in Verbindung bringt. Hiergegen könnte argumentiert werden, dass es sich um eine besondere und restriktiv zu handhabende Erweiterung des Beschuldigtenbegriffs handele, da der Gesetzgeber sich offensichtlich gezwungen sah, das Erfordernis der Verurteilung ausdrücklich zu erwähnen. Im Umkehrschluss könne dies deshalb nicht für andere Fälle gelten, in welchen eine solche explizite Nennung fehle. Eine derartige Argumentation verkennt jedoch die Konzeption des § 81b Abs. 2 StPO. Denn für dessen Anwendbarkeit ist gerade nicht jede Verurteilung ausreichend ist, sondern nur eine solche, welche freiheitsentziehende Maßnahmen zum Gegenstand hat. Insofern war die Klarstellung im Wortlaut des § 81b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO erforderlich, da rechtskräftige Verurteilungen auch andere Sanktionen beinhalten können, wie etwa eine Geldstrafe gemäß § 40 StGB oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt im Sinne der §§ 59ff. StGB. Hieraus kann daher nichts gefolgert werden, was gegen die grundsätzliche Vereinbarkeit einer rechtskräftigen Verurteilung mit dem Begriff des Beschuldigten streiten würde. Hinsichtlich der Gesetzessystematik ist auszuführen, dass sich § 81b StPO im Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“ befindet. In diesem sind naturgemäß diejenigen Normen niedergelegt, welche auf sämtliche weiteren „Bücher“ der Strafprozessordnung, insbesondere auch das „Siebente Buch - Strafvollstreckung“, Anwendung finden können. Des Weiteren verwenden die Strafprozessordnung und weitere Gesetze für eine rechtskräftig verurteilte Person keineswegs die einheitliche Terminologie des *„Verurteilten“*. So wird diese etwa in den §§ 450 Abs. 1, 453 Abs. 1, 465 Abs. 1 und 466 StPO als *„Angeklagter“* bezeichnet. § 8 des Gerichtskostengesetzes spricht hingegen von dem *„Beschuldigten“*. Auch dürften bezüglich einer rechtskräftig verurteilten Person, die Voraussetzungen *„für die Zwecke des Erkennungsdienstes“* gemäß § 81b Abs. 1, 2. Var. StPO grundsätzlich in noch höherem Maß gegeben sein, als dies bei anderen Beschuldigten der Fall ist. Denn erkennungsdienstliche Maßnahmen sind bezüglich solcher Personen möglich, die durch eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung von Straftaten auffällig geworden sind oder bei denen Rückfallgefahr besteht. Andere Beschuldigte dürfen erkennungsdienstlich behandelt werden, wenn an ihnen nach Art und Schwere der begangenen Straftat ein besonderes kriminalpolizeiliches Interesse besteht.[13] Angesichts dieser Vielzahl an Argumenten, sind keine überzeugenden Gründe ersichtlich, welche gegen die Anwendbarkeit des § 81b Abs. 1 StPO sprechen könnten.

Ferner soll noch kursorisch auf besondere Konstellationen bezüglich § 81b StPO eingegangen werden, welche in der polizeilichen Praxis immer wieder relevant werden. Dies sind erkennungsdienstliche Maßnahmen bei Kindern, also gemäß § 19 StGB Personen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und anderen Schuldunfähigen. Bezüglich schuldunfähigen Personen können zumindest Maßnahmen im Sinne des § 81b Abs. 1, 2 Var. StPO durchgeführt werden. Denn auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 StGB kommt die Durchführung eines Sicherungsverfahrens gemäß §§ 413ff. StPO in Betracht, mit der Möglichkeit, Maßregeln der Besserung und Sicherung anzuordnen. Im Sicherungsverfahren wird ebenfalls vom Beschuldigten gesprochen (vgl. etwa § 415 StPO). Der Umstand der Schuldunfähigkeit führt daher nicht dazu, dass strafrechtliche und strafprozessuale Maßnahmen zwingend ausbleiben müssen.[14] Anders dürfte dies bei Kindern zu beurteilen sein, da nach der Gesetzeskonzeption bezüglich diesen keine Maßnahmen als Beschuldigte getroffen werden dürfen. Nun ließe sich anführen, dass § 81b Abs. 1, 2. Var. StPO vorwiegend Aspekte der Gefahrenabwehr inhärent sind, welche auch bei Kindern relevant werden können.[15] Es stellt jedoch einen argumentativ kaum zu überwindenden Widerspruch dar, weshalb ein Gesetz als Rechtsgrundlage von Zwangsmaßnahmen gegen Personen dienen soll, auf welche jenes (unstreitig) als Beschuldigte keine Anwendung findet. Anders mag dies bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach „Polizeirecht“ zu beurteilen sein, da von den jeweiligen (Landes-)Gesetzen bei Vorliegen einer Gefahr grundsätzlich auch Maßnahmen gegen Kinder umfasst werden.

3 Resümee

In der Vergangenheit ist die Anwendbarkeit des § 81b StPO der polizeilichen Praxis durch eine kaum als übersichtlich zu bezeichnende Rechtsprechung erheblich erschwert worden. Insofern sollte mit der erfolgten gesetzlichen Neufassung des § 81b Abs. 2 StPO und des nunmehr ausdrücklich geäußerten gesetzgeberischen Willens die Chance genutzt werden, einen einheitlichen Beschuldigtenbegriff für alle im § 81b StPO geregelten Fälle zu etablieren, welcher auch rechtskräftig verurteilte Personen umfasst. Ob erkennungsdienstliche Maßnahmen tatsächlich durchgeführt werden dürfen, ist dabei natürlich weiterhin anhand der übrigen Voraussetzungen im Sinne der § 81b Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO zu entscheiden. Dies gilt im selben Umfang bezüglich einer Fahndung gemäß § 131a Abs.1 und 2 StPO, auf welche dieser Beschuldigtenbegriff folgerichtig ebenfalls vollumfänglich anzuwenden ist. Derart könnte die Handhabbarkeit für die ermittelnden Polizeibeamten vereinfacht und auch etwaige gerichtliche Entscheidungen, welche auf Initiative des Beschuldigten ergehen, müssten sich mit einem Problembereich weniger auseinandersetzen. Des Weiteren dürfte die Bedeutung des § 81b StPO zukünftig noch zunehmen, da polizeirechtliche erkennungsdienstliche Maßnahmen aufgrund von Landesgesetzen verfassungswidrig sein könnten, soweit sich die Behandlung auf die Verhütung bzw. Aufklärung künftiger Straftaten bezieht. So hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht bezüglich § 183 Abs. 1 S. 3 LVwG-SH[16] in einem obiter dictum ausgeführt, dem Landesgesetzgeber würde eine diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz fehlen. Denn der Bundesgesetzgeber hätte durch § 81b Abs. 1 StPO bereits von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG hinsichtlich der „Strafverfolgungsvorsorge“ gebrauch gemacht.[17] Die weitere Entwicklung dieser Rechtsprechung darf gespannt erwartet werden.

Anmerkungen

1 Dr. Sören Pansa ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.
2 Vgl. hierzu ausführlich BGH, Beschluss vom 6. Juni 2019 – StB 14/19 –, BGHSt 64, 89.
3 BGH, Beschluss vom 27. Oktober 1982 – 3 StR 364/82 –, NStZ 1983, 86.
4 BGH, Beschluss vom 17. Juli 2019 – 5 StR 195/19 –, zitiert nach juris.
5 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 53, S. 3420.
6 Vgl. hierzu ausführlich BGH, Beschluss vom 6. Juni 2019 – StB 14/19 –, BGHSt 64, 89.
7 Vgl. hierzu bereits BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 1982 – 1 C 29/79 –, BVerwGE 66, 192.
8 BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2018 – 6 C 39/16 –, BVerwGE 162, 275.
9 So auch mit weiteren Nachweisen Teßmer in MüKoStPO, 1. Aufl. 2016, § 157 Rdnr. 2.
10 BVerwG, Beschluss vom 25. März 2019 – 6 B 163/18, 6 PKH 10/18 –, zitiert nach juris; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Juni 2016 – OVG 1 S 71.15 –, StV 2017, 665.
11 BT-Drucksache 19/27432 S. 43.
12 So bereits BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 1960 – 2 BvL 11/59 –, BVerfGE 11, 126.
13 Vgl. Nachweise bei Krause in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2017, § 81b Rdnr. 10.
14 So auch Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Auflage 2023, § 81b Rdnr. 7.
15 So etwa VG Freiburg, Urteil vom 3. April 1979 - VS VI 1054/78 -, NJW 1980, 901.
16 Dieser lautet: *„Darüber hinaus dürfen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die zur Verhütung oder Aufklärung einer künftigen Straftat erforderlich erscheinenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen anordnen, wenn die betroffene Person dringend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung im Sinne des § 179 Abs. 2 begangen zu haben, und wenn wegen der Art oder Ausführung der Handlung sowie der Persönlichkeit der betroffenen Person die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht“.*
17 Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 21. Dezember 2022 – 3 A 291/20 –, zitiert nach juris.

Einige Anmerkungen zum Einsatz des Tasers – Berliner Rechtslage

Von Prof. Michael Knape, Berlin[1]

1 Allgemeines

Über den Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgerätes – kurz: Taser – als neue Waffe der Berliner Polizei bestehen im politischen Raum offensichtlich weiterhin gravierende Uneinigkeiten. Nach einem anfangs zunächst nur auf drei Jahre angelegten Testlauf mit Beginn im Jahr 2017 war geplant, dieses Einsatzmittel letztendlich – nach Verlängerung – am Ende des Jahres 2022 als Standardausrüstung für die Berliner Polizei zu beschaffen.

Das Spezialeinsatzkommando (SEK) verfügt über dieses Einsatzmittel bereits seit 2001. Die Berliner Presse titelte jedoch schon am 18. und 30.3.2017, gestützt auf die Expertise von Polizeirechtswissenschaftlern, dass der Testlauf bei der Berliner Polizei für den Einsatz von *„Elektroschockwaffen“* möglicherweise rechtswidrig sei.[2] In anderen Bundesländern, in denen der Taser zum Einsatz kommt, ist dieser gesetzlich geregelt. Auf eine Vorschrift der Verwaltung verlässt sich ausschließlich das Land Berlin.[3] Die Berliner Innenverwaltung sah dessen Einsatz dennoch von Anfang an als nicht gefährdet an. Der Gebrauch von Schusswaffen sei gesetzlich geregelt. Die Ergänzung in den Ausführungsvorschriften für Vollzugsbeamte der Polizeibehörde zum UZwG Bln (AV Pol UZwG Bln), wonach der Taser als Schusswaffe einzustufen ist, sei völlig ausreichend.[4]

Im Land Brandenburg existiert für den Taser zwar eine formal-gesetzliche Grundlage. Über die Voraussetzungen seines Einsatzes schweigt das BbgPolG[5] aber. So lässt z.B. auch Hamburg den Einsatz der Distanz-Elektroimpulsgeräte ausdrücklich durch Gesetz zu; eine Regelung seines Einsatzes – über die Voraussetzungen seines Gebrauchs – findet sich jedoch auch dort nichts.[6] Die Partei DIE LINKE im Land Berlin bewertete den Testlauf in der 18. Wahlperiode als grds. kritisch; sie stützt ihre Bedenken auf ein nicht veröffentlichtes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, das auf Antrag der Linksfraktion angefertigt wurde. Linke und Grüne lehnen infolgedessen auch in der 19. Wahlperiode den Einsatz dieser Geräte strikt ab, nicht jedoch die meisten SPD-Politiker des linken Regierungsbündnisses.[7] Der Autor dieses Beitrags sah schon in DIE POLIZEI, 2015, 135 ff. Distanz-Elektroimpulsgeräte als geeignete und wirksame Einsatzmittel an.[8] Er schlug daher ausdrücklich vor, neben der Einfügung in den Waffenkatalog – Begriffsbestimmungen – des § 2 Abs. 4 UZwG Bln eine spezielle gefahrenabwehrende Normierung in § 17 UZwG Bln zu implementieren.[9] Insoweit müsste die Vorschrift an eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit anknüpfen. Dies schlösse neben der reinen Gefahrenabwehr auch die Verhinderung von Straftaten bzw. die mit Strafe bedrohten Handlungen als Unterfall derselben keinesfalls aus.[10]

Umso überraschender verkündete der Berliner Innenstaatssekretär, dass der Probelauf am 31.12.2022 mangels valider Datengrundlage endgültig beendet sei, mit der Folge, außer den Beamten des SEK verfüge dann kein einziger PVB mehr über ein Distanz-Elektroimpulsgerät. Geplant ist, bis März 2023 einen detaillierten Abschlussbericht zu fertigen. Diese Entscheidung revidierte die Senatorin für Inneres, Digitalisierung und Sport insofern, als sie im Einklang mit den Einsatztrainern der Polizeiakademie und den Polizeigewerkschaften den Taser als hervorragendes Einsatzmittel lobte und zugleich betonte, dass durch dessen Einsatz Menschenleben gerettet werden können; kurzum: der Taser muss bleiben.[11] Damit stellte sie ihren eigenen Spitzenbeamten bloß.[12]

2 Einfach-gesetzliche Ausgangslage und Verwaltungsvorschrift

Der Gesetzgeber hat die in Berlin dienstlich zugelassenen Polizeiwaffen in § 2 Abs. 4 UZwG Bln aufgezählt. *„Waffen sind die ‚dienstlich zugelassenen' Schusswaffen (*Pistolen, Revolver, Gewehre, Maschinenpistolen) und Hiebwaffen (Schlagstöcke)." Der Taser wird in § 2 Abs. 4 UZwG Bln als dienstlich zugelassene Waffe nicht genannt. Es stellt sich die Frage, wie der Gesetzesbegriff *„dienstlich zugelassen"* auszulegen ist?

„Dienstlich zugelassen" impliziert eine dienstliche und keine parlamentarische Stelle. Es muss sich in der Verwaltung um eine Stelle handeln, welche hierarchisch die Kompetenz besitzt, über die Bewaffnung der Polizei zu entscheiden. Dies kann aus Gründen der Dienst- und Fachaufsicht nur die oberste Dienstbehörde, die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport (SenInnDS) sein. In enger Abstimmung mit der Dienstbehörde (PPr), unter gleichzeitiger Mitbestimmung des GPR,[13] legt sie den Waffenkatalog fest, über den sodann der Landesgesetzgeber, soweit in einem förmlichen Gesetz (UZwG Bln) notwendigerweise zu regeln (§ 2 Abs. 4 UZwG Bln), letztendlich abschließend entscheidet. Somit bestimmt in erster Linie die Exekutive, welche Waffen bei der Berliner Polizei dienstlich zugelassen sein sollen (§ 2 Abs. 4 UZwG Bln). SenInnDS stellt in der AV Pol UZwG Bln Nr. 11 zu § 2 UZwG Bln fest: *„Die Aufzählung der in Absatz 4 zugelassenen Waffen (Schusswaffen und Hiebwaffen) ist abschließend."* Des Weiteren fügt sie hinzu: *„Distanzelektroimpulsgeräte, die mittels Druckgas oder Treibladung an Drähten geführte Elektroden verschießen (wie z.B. der Advanced Air Taser M 26), sind als Schusswaffen anzusehen, solange deren Gebrauch nicht speziell im Gesetz geregelt ist."* So gut, so schön: Unmittelbare Rechtswirkung nach außen,[14] etwa i.S.d. *Erfordernisses einer Ermächtigungsgrundlage* oder eines *förmlichen Gesetzes*, entfaltet diese – nur nach innen wirkende – Verwaltungsvorschrift keinesfalls. Die zuständige Senatsverwaltung hat in zwei Ausführungsvorschriften des UZwG Bln den Taser zwar als solchen angesprochen, es dabei aber unterlassen (in der Verwaltungsvorschrift [!]), explizit zu regeln, unter welchen besonderen tatbestandlichen Voraussetzungen dieser gegen Personen eingesetzt werden darf.[15] Dieser Vorwurf geht gleichermaßen in Richtung Parlament, weil eine derart wichtige Regelung durch eine förmliche Vorschrift des UZwG Bln inhaltlich bestimmt sein muss. Warum der Gesetzgeber seine Gesetzgebungsbefugnis an dieser so wichtigen Stelle nicht wahrnimmt und der Exekutive – dem Senator für Inneres und Sport – freie Hand lässt, erschließt sich dem objektiven Betrachter nicht. Unstreitig ist, dass der Taser die große Lücke zwischen Schusswaffen einerseits und Schlagstock bzw. Reizstoffen andererseits ausfüllt. Bei Einsatzlagen des *„Täglichen Dienstes"* schont dieses Einsatzmittel den angreifenden Störer bzw. Täter, bewahrt ihn womöglich vor einem tödlichen – hoheitlichen – Schusswaffengebrauch; dies gilt auch bei Personen, die sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befinden und aufgrund dessen sich oder andere gefährden (z.B. der mit einer Hieb-, Stich- oder Stoßwaffe bewaffnete [angetrunkene] Angreifer: ein PVB setzt den Taser ein, während ihn ein zweiter PVB mit gezogener Schusswaffe, Waffe am langen Arm, sichert; dabei ist die erforderliche Distanz zum Angreifer stets zu wahren). Ob und inwieweit der Taser ein zwecktaugliches Einsatzmittel bei *„Einsätzen/Maßnahmen aus besonderen Anlässen"* ist, lässt sich nicht mit gleicher Sicherheit prognostizieren. Dennoch spricht einiges dafür. Während sein Einsatz bei Versammlungslagen nur schwer vorstellbar ist, kann der Taser z.B. bei (Musik-)Veranstaltungen – z.B. gewaltbereite, insb. angetrunkene Besucher –, Ansammlungen bestimmter Szeneangehöriger wie bspw. Rocker, Punker und dgl., d.h., bei gewalttätigen Aktionen[16] mit all ihren Facetten oder bei Razzien im kriminellen Milieu, durchaus erfolgreich von Angehörigen der Einsatzeinheiten der BP Verwendung finden. Gleiches gilt bei Fußballlagen – sog. Risiko-/Hochrisikospiele – mit Hooligan- bzw. gewaltsuchenden Ultragruppierungen. Den Gebrauch des Schlagstocks – Hiebwaffe – regelt die AV Pol UZwG Bln Nr. 76 zu § 19 UZwG Bln sehr viel genauer, so dass sich für den Amtswalter Umfang und Grenzen seines Gebrauchs sowie die damit im Zusammenhang stehende Ermessensausübung deutlicher als für den Einsatz des Tasers ergeben. Man bedenke: Für den Gebrauch von Reizstoffen – lediglich Hilfsmittel der körperlichen Gewalt[17] – findet der Rechtsanwender, abgesehen von § 21 UZwG Bln,[18] im § 21b UZwG Bln eine – wenn auch nur kurze – formal-gesetzliche Regelung, deren Einsatz in der AV Pol UZwG Bln Nr. 80b zu § 21b UZwG Bln darüber hinaus sogar noch eine zusätzliche umfangreiche Ausgestaltung erfährt, was sich wiederum ermessensbindend bzw. -steuernd auswirkt. Dass nach der AV Pol UZwG Bln Nr. 43a zu § 9 UZwG Bln der Gebrauch des Tasers den *„gleichen Voraussetzungen wie der aller anderen Schusswaffen"* unterliegt, ist keinesfalls zielführend. Diese Aussage ist zu unbestimmt, weil tatbestandlich nicht genügend konkretisiert. Denn immerhin enthält das UZwG Bln sechs Vorschriften (!), die Fälle des Schusswaffengebrauchs, abgesehen von den allgemeinen Vorschriften für den Schusswaffengebrauch (§§ 8 u. 9 UZwG Bln) einschließlich der Pflicht zur Androhung des Schusswaffengebrauchs (§ 10 UZwG Bln), in bestimmten Situationen regeln (§§ 11-16 UZwG Bln). Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen drängt es sich geradezu auf, den Taser als dritte Waffengattung neben Schusswaffen und Hiebwaffen – und nicht etwa nur als bloßes Hilfsmittel der körperlichen Gewalt i.S.d. § 2 Abs. 3 UZwG Bln – zumindest in § 2 Abs. 4 UZwG Bln aufzunehmen. Als Zwischenergebnis lässt sich somit konstatieren, dass die so bedeutsame Polizeibewaffnung nach Landesrecht – ganz überwiegend – in der Hand der exekutiven denn der legislativen Gewalt liegt: Die SenInnDS kann jederzeit nach Belieben die Polizeibewaffnung der Berliner Polizei *„erhöhen oder verringern"*.[19]

3 Verfassungsrechtliche Bedenken zu der Berliner Rechtslage

Zu berücksichtigen ist, dass mit dem Gebrauch des Tasers schwerwiegende Beeinträchtigungen der Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit verbunden sind bzw. sein können, wobei in erster Linie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit betroffen ist. Der Einsatz des Tasers kann aber auch in Einzelfällen tödlich wirken, man denke z.B. hierbei an herzkranke oder schwangere Personen.[20] In aller Regel wird eine getroffene Person aufgrund der ausgesendeten Stromstöße schlagartig zusammensacken. Sie kann dabei unglücklich stürzen, so

dass irreparable Verletzungen am Schädel die Folge sein können. Allein diese Beispiele verdeutlichen, dass existierende Gedankenspiele bei der Berliner Innenverwaltung und bei den Gewerkschaften, den Taser als bloßes Hilfsmittel der körperlichen Gewalt i.S.d. § 2 Abs. 3 UZwG Bln einzustufen, sich von vornherein aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (§ 4 UZwG Bln) verbieten. Diese Beispiele verdeutlichen, dass zudem eine formalgesetzliche Vorschrift dringend notwendig ist, die den Gebrauch – die tatbestandlichen Voraussetzungen (!) – des Einsatzes eines Tasers explizit regeln muss.[21] Ob und inwieweit zusätzlich auch eine Verletzung der Menschenwürde in Betracht kommen kann – durch den Taser-Beschuss beim Getroffenen setzt immerhin ein Kontrollverlust durch Muskelkrämpfe ein, der zur Folge haben kann, dass die betroffene Person uriniert bzw. Exkremente ausscheidet – kann durchaus kontrovers diskutiert werden. In einer Reihe von Entscheidungen brachte die Rechtsprechung jedenfalls zum Ausdruck, dass Art. 1 Abs. 1 GG die Degradierung eines Menschen zum Spielball staatlicher Machtentfaltung verhindert.[22] Ob der Betroffene infolge des Taser-Beschusses und der insoweit beschriebenen Folgen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht wird und ob darin auch tatsächlich ein Akt der Geringschätzung zu erblicken ist (sog. *„Objektformel"*), ist nach hier vertretener Auffassung strittig, eröffnet jedoch einmal mehr die Notwendigkeit, dass der zuständige Gesetzgeber gefordert ist, den Einsatz des Tasers normenklar und eindeutig zu regeln, mithin die Voraussetzungen festzulegen, wann und unter welchen Voraussetzungen dessen Gebrauch erfolgen darf. Zudem müssen derartige Eingriffe für den Betroffenen *„messbar"* und *„vorhersehbar"* sein. Das zu leisten, vermag nur eine normenklare gesetzliche Regelung. Diesbezüglich ist vom verfassungskräftigen Bestimmtheitsgebot, einer Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips, die Rede. Das Gebot ausreichender Bestimmtheit von Rechtsvorschriften[23] verlangt stets normenklare gesetzliche Regelungen. Diesem rechtsstaatlichen Erfordernis wird dann entsprochen, wenn der zuständige Gesetzgeber die zulässige Polizeibewaffnung – nach Inhalt, Umfang bzw. Ausmaß – festlegt, kurzum, diese Festlegung nicht der Verwaltung überlässt. Man spricht hierbei auch vom Parlamentsvorbehalt.[24] Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichten also den Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen im Wesentlichen selbst zu treffen und diese nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive zu überlassen; dabei besteht eine Pflicht zum Tätigwerden des Gesetzgebers nicht erst dann, wenn mehrdimensionale, komplexe Grundrechtskonstellationen betroffen sind.[25] Zum Kernbestand des Rechtsstaates gehört zudem die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Das darin aufgehobene Prinzip vom *Vorbehalt des Gesetzes* (Art. 20 Abs. 3 GG) verlangt *„kein Handeln ohne ein Gesetz"*. Es verlangt, dass staatliches Handeln vorhersehbar und berechenbar ist.[26] Dem folgend, ist nach dem Rechtsstaatsprinzip und dem dieses Prinzip prägenden Art. 20 Abs. 3 GG ein derart belastender Eingriff in die körperliche Unversehrtheit nur zulässig, wenn dieser in einem förmlichen *Gesetz* geregelt ist.[27] Diese Rechtsschutzgarantie bedeutet: Ein Hoheitsträger darf ggü. einem Bürger nur dann einen belastenden Eingriff vornehmen, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt.[28] Für den Eingriff bedarf es zwingend einer eigenständigen formal-gesetzlichen Rechtsgrundlage. Das ist der Vorbehalt des Gesetzes.[29] Dieser Aspekt der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verlangt demnach, dass staatliches Handeln in bestimmten grundlegenden Bereichen durch ein *förmliches Gesetz* legitimiert wird.[30]

Diese verfassungsrechtliche Formel wird zudem noch durch die *Wesentlichkeitstheorie*, besser „das Wesentlichkeitsprinzip", erweitert. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, *„im Bereich der Grundrechtsausübung"* – soweit diese einer staatlichen Regelung überhaupt zugänglich ist – alle wesentlichen Entscheidungen (normenklar) selbst zu treffen.[31] Hierzu zählt zweifelsohne die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch den Gebrauch des Tasers, der in die körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eingreift. Der Vorbehalt des Gesetzes statuiert letztlich auch den bereits oben angesprochenen Parlamentsvorbehalt. Ohne gesetzliche Regelung verstößt, so *Arzt* mit seiner berechtigten Kritik,[32] die Berliner Rechtslage zum Gebrauch des Tasers zudem gegen die EMRK.[33] Bereits *Wacke*, einer der vier Autoren des bekanntesten Werkes deutscher Polizeiliteratur, und zwar das Lehrbuch der Gefahrenabwehr von *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, 9. Auflage (1986),[34] quasi die *„Bibel"* des Polizeirechts für den Verwaltungsbeamten, Richter, akademischen Lehrer sowie für den Studierenden, ein Werk, das sich aus dem verwaltungsrechtlichen Schrifttum nicht mehr fort denken lässt, in seiner Tradition bis in die Weimarer Republik zurückgeht, hat schon kurz nach In-Kraft-Treten des UZwG Bund die Form der *„dienstlichen Zulassung"* der Polizeiwaffen kritisiert. *„Das Waffengebrauchsgesetz,* (Anm.: z.B. das UZwG Bln), *muss also selbst mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 GG nicht nur die Zulässigkeit des Waffeneinsatzes, sondern auch die zulässigen Waffen selbst bestimmen. Erst wenn diese gesetzlichen Bestimmungen geschaffen sind, kann der einzelne Polizeibeamte oder polizeiliche Einheitsführer ‚auf Grund' dieses Gesetzes nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit eingreifen. Erst dann ist ihm sein Handwerkszeug, die Waffen, vom Gesetzgeber in die Hand gegeben. Die Überantwortung der Waffenbestimmung an die ‚dienstliche Zulassung' entspricht also nicht der Verfassung, weil diese ein förmliches Gesetz verlangt. So ergibt sich, dass sowohl nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen (‚Eingriffe in Freiheit und Eigentum'), wie nach unserer positiven Verfassungslage eine nur ‚dienstliche', d.h. verwaltungsseitige Zulassung nicht angängig ist"*.[35] In Teilen der Literatur wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 4 UZwG (Bund) und somit auch die inhaltlich korrespondierende Vorschrift des UZwG Bln sprachlich missglückt ist; *„denn man wird den Begriff der Waffe nicht von einer dienstlichen Zulassung abhängig machen können."*[36] Anders stellt sich die Rechtslage bei den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt dar. Das Wort *„insbesondere"* macht deutlich, dass die Aufzählung nicht abschließender Natur, sondern ergänzbar ist.[37] Es sind aber stets nur solche Gegenstände – außer den in § 2 Abs. 3 UZwG Bln *„insbesondere"* genannten – als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zu verwenden, deren Wirkung in einem angemessenen Verhältnis (§ 4 Abs. 2 UZwG Bln) zu dem entsprechenden Erfolg steht. § 36 Abs. 4 ME PolG 1977[38] sieht folgerichtig vor, dass die Polizeibewaffnung gesetzlich abschließend festgelegt wird. Diese Vorschrift bestimmt, dass *„als Waffen Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr, Maschinenpistole, Maschinengewehr und Handgranate zugelassen sind"*.[39] Es fehlt – völlig zu Recht – die Formulierung *„dienstlich zugelassene"* Waffen mit anschließender Aufzählung.

4 Folgerungen

Der Gebrauch des Tasers ist keine Minusmaßnahme – er ist dem Grunde nach auch keine mildere Maßnahme – ggü. dem Schusswaffengebrauch, insb. jenem mit einer Pistole. Sein Gebrauch ist vielmehr ein Aliud und bedarf daher einer eigenen gesetzlichen Regelung. Die Ausführungsvorschriften zum UZwG Bln vom 20.6.2016 sind zwar an einer Stelle inhaltlich geändert worden.[40] Die AV Pol UZwG Bln Nr. 43a zu § 9 UZwG Bln hat insofern eine Änderung erfahren, als in dieser Ausführungsvorschrift der Gebrauch des Tasers nicht mehr nur *„Einsatzkräften des SEK"* gestattet ist, sondern nunmehr auch all jenen *„Vollzugsdienstkräften gestattet sein soll, die nach spezieller*

Ausbildung dienstlich damit ausgestattet sind und grundsätzlich einen planvollen Geräteeinsatz (Schusssicherung, Fallsicherung und Fixierung der betroffenen Person) gewährleisten können". Diese behördeninterne Regelung vermag die existierende gesetzliche Regelungslücke zum Gebrauch des Tasers jedoch nicht zu schließen.

Bildrechte: Landespolizei Schleswig-Holstein.

Anmerkungen

1 DPPr a.D. Prof. *Michael Knape* war Direktionsleiter der Polizei Berlin und während dieser Zeit auch Polizeiführer *„Schwerstkriminalität"*. Er lehrte an der HWR Berlin, zudem von 2018 bis Ende 2021 an der HPol Brandenburg im Studienfach Eingriffsrecht. Ferner erhält er seit mehreren Jahren Lehraufträge an der FHöVPR Mecklenburg-Vorpommern.
2 Vgl. *Knape*, Ein Plädoyer für Distanz-Elektroimpulsgeräte – Standardausrüstung für die Berliner Polizei?, Die Polizei 2015, 135 ff.; *ders.*, Waffen der Berliner Polizei – Rechtslage: Taser als neue Polizeiwaffe –, Die Polizei 2017, 204 ff., *ders.*, Waffen der Berliner Polizei – Rechtslage: Taser (Distanz-Elektroimpulsgerät) als neue Polizeiwaffe und fehlende gesetzliche Regelung des Rettungsschusses, Die Polizei, 2021, 342 ff.
3 Vgl. dazu *Feldmann*, Berlin auf dem Holzweg? – Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten, https://mobile.twitter.com/Djeron7/status/854274460022603776/photo/1
4 Vgl. BERLINER MORGENPOST v. 18.3.2017, S. 15 u. v. 30.3.2017, S. 10; dazu Nr. 11 Abs. 1 Satz 2 AV Pol UZwG Bln v. 20.6.2016 (ABl. S. 2268) zu § 2 UZwG Bln.
5 Der Taser wird als Distanz-Elektroimpulsgerät in § 61 Abs. 3 BbgPolG, Kap. 4, Abschn. 2, über die Anwendung unmittelbaren Zwanges zwar im abschließend definierten Waffenkatalog aufgeführt; gleichwohl fehlt aber auch dort eine Vorschrift über die Art u. Weise seines Gebrauchs gegen Personen, was verfassungsrechtlich unter den Gesichtspunkten der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG als Teil des Vorbehalts des Gesetzes inakzeptabel ist.
6 Distanz-Elektroimpulsgeräte werden auch hier nur im Waffenkatalog des § 18 Abs. 4 HmbSOG genannt.
7 Vgl. BERLINER KURIER v. 24.8.2022, S. 12.
8 Man denke z.B. an den bundesweit bekannt gewordenen *„Neptunbrunnenfall"* v. 28.6.2013 in Berlin-Mitte, als ein nackter Mann mit einem 20 cm langen Sägemesser bewaffnet Polizeibeamte (PVB) im Brunnen angriff u. von einem PVB mit der Schusswaffe (Pistole) erschossen wurde.
9 Vgl. *Knape*, DIE POLIZEI 2015, 135 ff.; der Schusswaffengebrauch im Bereich der Demarkationslinie wurde in § 17 UZwG Bln mit der wiedererlangten Einheit Deutschlands am 3.10.1990 nachträglich ersatzlos gestrichen.
10 Kriminalitätsbekämpfung durch Polizeirecht.
11 Vgl. BILD-BERLIN v. 27.8.2022, S. 9.
12 Vgl. BILD-BERLIN, a.a.O.
13 Vgl. *Hoffmann*, Mitbestimmung beim Beschaffen von Schusswaffen, DP 10/22, S. 18 ff. unter Hinw. auf Rspr. des BVerwG, 5 P – 7.20.
14 Vgl. dazu *Ramsauer*, in: *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 23. Aufl. (2022), Rn. 124 zu § 35.
15 AV Pol UZwG Bln Nr. 43a zu § 9 UZwG Bln vermag daran nichts zu ändern; vgl. Kritik in diesem Abschn.; zum Vorschlag einer neuen Regelung in § 17 UZwG Bln vgl. Abschn. 1.
16 Zum Begriff vgl. PDV 100, 5.7.
17 Vgl. dazu § 2 Abs. 3 UZwG Bln.
18 § 21 UZwG Bln regelt die Androhung ggü. einer Menschenmenge beim Gebrauch von Hiebwaffen u. Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt.
19 Vgl. dazu auch schon *Peilert* in: Heesen/Hönle/Peilert/Martens, Bundespolizeigesetz mit Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und Gesetz über den unmittelbaren Zwang, 5. Aufl. (2012), S. 1374, Rn. 12 zu § 2 Abs. 4 UZwG.
20 Am 19.10.2022 meldete der WELT-TICKER: Ein 44-jähriger betrunkener herzkranker Mann kollabierte u. verstarb nach einem Taser-Einsatz der Polizei in Dortmund. Ob der Taser-Einsatz ursächlich für dessen Tod war, konnte laut StA trotz Obduktion *„nicht sicher festgestellt werden"*, abgerufen am 20.10.2022: https://amp.zdf.de//nachrichten/panorama/taser-polizei-dortmund-100.html; dazu BILD DEUTSCHLAND, S. 8 u. BERLINER KURIER, S. 25, beide v. 20.10.2022.
21 Nahezu mustergültig hier die Regelung in § 258a LVwG SH.
22 Vgl. z.B. BGH, NJW 1961, 1397 ff.; BVerfGE 19, 93 (99); E 57, 250 (275).
23 Vgl. BVerfGE 49, 168 (181); E 59, 104 (114); E 62, 169 (183); E 80 103 (107 f.).
24 Vgl. dazu auch *Peilert*, a.a.O.
25 Vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v.19.12.2019 – 9 S 838/18, DVBl. 2020, 1600 (1601, Absatz-Nr. 41) mit Hinw. auf BVerfG, Beschl. v. 21.4.2015 – 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/1, BVerfGE 139, 19, m.w.N.; st. Rspr.; dazu auch Senatsurt. des VGH v. 21.11.2017, a.a.O..
26 Vgl. BVerfGE 21, 73 (79).
27 Vgl. schon *Sadler*, VwVG/VwZG, 8. Aufl. (2011), Einleitung I. zum VwVG.
28 Vgl. *Sadler*, a.a.O.
29 Vgl. *Sadler*, a.a.O.; dazu Rn. 19 u. 284 zu § 6 VwVG sowie Rdnr. 95 zu § 13 VwVG, jeweils mit umfangreichen Hinw. auf die Rspr. des BVerfG u. BVerwG.
30 Vgl. BVerfGE 98, 218 (251).
31 Vgl. BVerfGE 77, 170 (230 f.); E 98, 218 (251); E 101, 1 (34); E 108, 282 (312); BVerwGE 68, 69 (72).
32 BERLINER MORGENPOST, a.a.O.
33 BERLINER MORGENPOST, a.a.O.; dazu in: *Feldmann*, a.a.O.
34 9. völlig neu bearbeitete Aufl., zuletzt im *Carl Heymanns* Verlag erschienen, jetzt Wolters Kluwer Deutschland.
35 Vgl. *Wacke,* Das Bundesgesetz über unmittelbaren Zwang, JZ 1962, 137 (141).
36 Zum Problem vgl. schon *Engelhard/App*, VwVG/VwZG, z.B. in 7. Aufl. (2006), Rdnr. 12 zu § 12 VwVG m. w. N.
37 Vgl. *Engelhard/App*, a.a.O.
38 ME PolG: Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes.
39 § 58 Abs. 4 PolG NRW verzichtet ebenfalls auf die gesetzliche Formulierung *„dienstlich zugelassene"* Waffen. Die VV zu § 58 Abs. 4 bestimmt zudem, dass die Aufzählung der zugelassenen Waffen abschließend ist.
40 Diese Ausführungsvorschriften sind im Amtsblatt für Berlin (ABl. 2016, S. 2268) veröffentlicht worden.

REZENSION

Ullrich/Braun/Roitzheim, Versammlungsgesetz Nordrhein-Westfalen. 1. Auflage 2022

Mit der Föderalismusreform I ist die Auseinandersetzung mit dem Versammlungsrecht immer komplexer geworden. Unterschiedliche sicherheitspolitische Ansätze der nunmehr zuständigen Landesgesetzgeber haben zu einer uneinheitlichen, fragmentierten und wenig übersichtlichen Rechtslage geführt, die gerade bei länderübergreifenden Polizeieinsätzen Probleme bereitet. Wertvolle Hilfestellungen bieten in diesem Zusammenhang die umfangreiche Rechtsprechung sowie das einschlägige Schrifttum an.
Zu der Orientierung gebenden Fachliteratur gehört der von Dr. Norbert Ullrich, Dr. Frank Braun und Peter Roitzheim herausgegebene Kommentar zu dem am 7.1.2022 in Kraft getretenen Versammlungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Norbert Ullrich und Frank Braun sind Professoren an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Peter Roitzheim ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Aachen.
Inhaltlich besticht der praxisorientierte und zugleich wissenschaftlich fundierte Kommentar durch Verständlichkeit und Objektivität. Ein sehr umfangreiches und auf neuestem Stand befindliches Literaturverzeichnis ermöglicht zudem eine vertiefende Auseinandersetzung mit einzelnen Problemstellungen.
In der Gesamtschau handelt es sich um ein empfehlenswertes Buch, das allen mit dem Versammlungswesen befassten Polizei- und Verwaltungsbeamten, Juristen sowie Lehrenden und Lernenden an Universitäten und Fachhochschulen eine überzeugende Hilfestellung bietet.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Herausgeber/Autoren:	**Norbert Ullrich, Frank Braun, Peter Roitzheim**
Titel:	**Versammlungsgesetz Nordrhein-Westfalen – VersG NRW –**
Auflage:	**1. Auflage 2022**
Format:	**421 Seiten, 15,4 x 21,3 cm, Hardcover**
Preis:	**68,00 Euro**
ISBN:	**978-3-415-07306-7**
Verlag:	**Richard Boorberg Verlag**

Tötungsdelikte durch Frauen – Kindstötungen und Intimizide

Von Prof. Dr. Herbert Csef, Würzburg[1]

1 Täterinnen – Tötungsdelikte durch Frauen

Mord und Totschlag waren schon immer mehr *„Männersache"*. Bei den Tötungsdelikten sind die Täter meistens Männer – die Opfer allerdings sind überwiegend auch Männer. Das hat mit der ungeheuren Vielfalt von Tötungsdelikten zu tun. Dass Männer ein deutlich höheres Risiko haben, Mord oder Totschlag zu begehen, hat erhebliche hormonelle, hirnorganische, genetische und psychologische Ursachen. Das Überwiegen der Männer bei schweren Straftaten zeigt sich eindrucksvoll bei der Zahl der zu Gefängnisstrafen verurteilten Straftäter. In deutschen Gefängnissen sind unter den Häftlingen etwa 95% Männer und lediglich etwa 5% Frauen. Bei zwei Tötungsdelikten sind Frauen überproportional repräsentiert – bei den Kindstötungen und bei den Tötungen des Liebespartners (Intimiziden). Im folgenden Beitrag sollen diese beiden Tötungsdelikte im Mittelpunkt stehen.

2 Kindstötungen (Neonatizide, Infantizide und Filizide) durch Frauen

Kindstötungen sind neben Intimiziden das einzige Tötungsdelikt, bei dem Frauen als Täterinnen überproportional vertreten sind. Je nach Alter des getöteten Kindes ist die Mutter in 65 bis 100% der Fälle die Täterin.[2] In Fachkreisen werden die Kindstötungen in Neonatizide (Neugeborenentötung), Infantizide und in Filizide eingeteilt.

Von Neonatiziden spricht man, wenn das neugeborene Baby unmittelbar nach der Geburt, innerhalb des ersten Lebenstages, getötet wird. Infantizide erfolgen im ersten Lebensjahr. Kindstötungen zwischen dem zweiten und vierzehnten Lebensjahr werden Filizide genannt. Bei den Neonatiziden ist fast immer die Mutter die Täterin, bei Infantiziden bei etwa 80% der Fälle und bei Filiziden liegt ihr Anteil zwischen 65 und 75%.

Neonatizide werden überwiegend von sehr jungen und überforderten Müttern begangen, die oft ungewollt schwanger wurden und die Schwangerschaft nicht selten komplett verschwiegen oder verdrängt haben. Weder der Kindsvater noch das familiäre Umfeld wissen davon. Die Geburt findet oft allein im Badezimmer oder auf der Toilette statt und die Mutter lässt das neugeborene Baby *„verschwinden"*. Ersticken und Ertränken sind dabei häufige Tötungsarten oder das Baby wird einfach in den Müll geworfen und seinem Schicksal überlassen. Viele dieser Mütter bewahren dann die Babyleiche in ihrer Nähe auf – im Gefrierfach, in Blumenkübeln oder anderen Behältnissen. Da niemand von der Schwangerschaft oder Geburt weiß, werden die Überreste der Babyleiche oft erst spät gefunden. Bei manchen Müttern wiederholt sich dieses Schicksal, so dass schließlich fünf oder neun Babyleichen gefunden werden.

Im Jahr 2020 gab es in Deutschland 152 Kindstötungen. Davon waren 30 Neonatizide. Das folgende Beispiel zeigt einen relativ typischen Fall:

Tatorte: Wohnungen in Bonn und Siegen. Tatzeiten: August 2013 und September 2014. Eine bei der zweiten Geburt 32 Jahre alte Anglistik-Doktorandin hat zwei Babys allein jeweils im Badezimmer zur Welt gebracht und sie unversorgt einfach sterben lassen. Sie hat sie nicht aktiv getötet. Nach Aussagen der Sachverständigen, hätten die Babys ohne Intensivstation nicht lange gelebt, wegen Frühgeburt und Plazenta-Insuffizienz. In beiden Fällen hat die junge Frau die Babyleichen in eine Plastiktüte gesteckt und in einem Gefrierschrank verschwinden lassen. Die erste Geburt war in ihrer Studentenwohnung in Bonn, die zweite in ihrem Elternhaus in Siegen. Mit dem Kindsvater, der drei Jahre lang ihr Freund war, hatte sie eine sehr schwierige Beziehung. Er wusste nichts von den Schwangerschaften und hat auch *„nichts geahnt"*. Ebenso ahnungslos zeigten sich die Eltern, bei denen die Tochter oft war. Wegen Alkoholproblemen kümmerten sich die Eltern wieder verstärkt um sie. Kurz vor der zweiten Geburt äußerte die junge Frau Trennungswünsche in ihrer Partnerbeziehung. Sie erwog einen Aufenthalt in einem buddhistischen Kloster. Die zweite Babyleiche deponierte sie im Gefrierschrank ihrer Großmutter, die ebenfalls in ihrem Elternhaus in Siegen wohnte. Die auffällige Plastiktüte wurde bald entdeckt und die Polizei wurde verständigt. Bei den polizeilichen Untersuchungen in ihrer Studentenwohnung in Bonn wurde schließlich im Gefrierschrank die zweite Babyleiche aus dem Vorjahr gefunden. Der Prozess fand im Frühjahr 2015 am Landgericht Siegen statt. Die Studentin wurde wegen zweifach versuchten Totschlags durch Unterlassen zu drei Jahren und acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Bei der Urteilsverkündung ist die Angeklagte im Gerichtssaal zusammengebrochen und das Gericht rief einen Notarzt.[3]

Je älter die Kinder bei ihrer Tötung sind, desto brutaler und grausamer ist meist das Tötungsdelikt. Am Landgericht Erfurt wurde im Jahr 2005 ein junges Paar wegen gemeinschaftlich begangenen Totschlags zu jeweils 12 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der zweieinhalb Jahre alte Sohn Jonny Lee der 31 Jahre alten Mutter wurde von ihr und ihrem sieben Jahre älteren Partner gemeinsam getötet. Die Tat geschah in der Wohnung der beiden in der Osternacht des Jahres 2004. Der Junge lebte von seiner Geburt an in schwierigen Verhältnissen. Seine Mutter war Alkoholikerin mit erheblichen Tendenzen zu Verwahrlosung und Gewalttätigkeit. Schläge und Bestrafung durch Nahrungsentzug gehörten zum Martyrium. Jonny Lee hatte noch zwei ältere Geschwister, die unter ähnlichen Torturen zu leiden hatten. Bereits Jahre vor dem Tötungsdelikt und damit schon vor der Geburt des Opfers wurde das Jugendamt über die prekären Verhältnisse in der Familie informiert. Es gab mehrmals solche Informationen ans Jugendamt. Eine Nachbarin, die immer wieder die schreienden und weinenden

Kinder hörte, hat mehrmals die Polizei angerufen. All das hatte keine Konsequenzen. In der Tatnacht hatte Jonny Lee viel geweint und gewimmert, weil er wegen früherer Misshandlungen heftige Schmerzen hatte. Bei der Obduktion wurde festgestellt, dass dem Opfer schon vor der Tatnacht mit brachialer Gewalt der Arm aus dem Schultergelenk herausgedreht wurde und dass sich sogar die äußere Knochenhaut abgelöst hatte. Weiterhin fanden sich außer alten Hämatomen auch eine unbehandelte Schlüsselbeinfraktur. Das Weinen und die Schmerzen hatte brutale körperliche Ursachen. Die Mutter war in der Osternacht offensichtlich betrunken und fühlte sich durch das Weinen des Kindes gestört. Die Tat geschah nachts gegen 02.00 Uhr. Als am nächsten Morgen die Polizei kam und eine Blutentnahme veranlasste, wurden noch 1,4 Promille Alkohol gemessen. In ihrer Wut hat die Mutter auf den am Boden liegenden Jungen eingetreten. Sie trug dabei Stiefel mit Pfennigabsätzen. Bei der Obduktion waren die Absatzspuren auf der Kinderleiche deutlich und markant zu sehen. Jonny Lee starb schließlich an zwei Leberrissen und inneren Blutungen. Während die Mutter und ihr Lebensgefährte ihren Rausch ausschliefen, ist das Kind qualvoll verblutet. Der vorsitzende Richter Pröbstel sagte dazu im Gerichtssaal bei der Urteilsbegründung: *„Eine derart massive Gewaltanwendung auf ein völlig wehrloses Kind habe ich noch nie erlebt."* Die Staatsanwaltschaft forderte eine Freiheitsstrafe von neun Jahren. Der erschütterte Richter hielt dieses Strafmaß für nicht ausreichend und verurteilte das Paar zu 12 Jahren Freiheitsstrafe. Die Verteidigung legte Revision gegen dieses Urteil ein. Der Bundesgerichtshof hat diese als unbegründet verworfen. Drei Mitarbeiter des Jugendamtes wurden beurlaubt und es wurde gegen sie ermittelt. Das Verfahren wurde im Jahr 2007 eingestellt.[4]

3 Erweiterte Suizide nach vorheriger Kindstötung

Ein nicht geringer Anteil der Mütter, die ihre Kinder töten, begehen anschließend einen Suizid. Forensische Psychiater sprechen dann von einem erweiterten Suizid, einem Mitnahmesuizid oder von *„Murder Suicide"*. Die letztgenannte Formulierung drückt aus, dass zuerst ein Mord geschieht und anschließend ein Suizid erfolgt. Milan Zimmermann[5] hat über erweiterte Suizide promoviert und ein Buch darüber geschrieben. Darin findet sich ein Kapitel über Täterinnen, in dem mehrere erweiterte Suizide von Müttern geschildert werden, die vorher ihre Kinder getötet haben.

Zimmermann berichtet auch von einer Familientragödie aus Solingen, die sich im Herbst 2020 zutrug. Eine Mutter von sechs Kindern, die von ihrem Ehemann getrennt lebte, tötete fünf dieser Kinder und hat sich anschließend am Düsseldorfer Hauptbahnhof vor einen einfahrenden Zug geworfen. Sie überlebte diesen Suizidversuch mit erheblichen Verletzungen. Im Jahr 2021 wurde sie wegen Mordes angeklagt und schließlich zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Zudem wurde die besondere Schwere der Tat festgestellt, so dass eine vorzeitige Entlassung nicht möglich ist. Das Gericht sah Mordmerkmale und Heimtücke als gegeben an. Der langdauernde Prozess fand große mediale Resonanz und nach der Urteilsverkündung fanden viele das Urteil als zu hart. Die Verteidigung legte Revision ein, die allerdings vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen wurde. In der Boulevardpresse wurde die Täterin als *„Medea aus Solingen"* beschrieben.[6] Andere nannten sie die *„Magda Goebbels von Solingen"*, weil sie ähnlich wie diese vorging. Sie hatte wie Magda Goebbels sechs Kinder, tötete jedoch *„nur"* die fünf jüngsten. Beide haben zuerst ein Kind nach dem anderen mit Schlafmitteln betäubt und dann getötet. Die Mutter aus Solingen hat die Kinder eines nach dem anderen ertränkt, Magda Goebbels hat sie mit Zyankali vergiftet. Anschließend legten sie die getöteten Kinder nebeneinander in ihre Betten. Magda Goebbels nahm dann selbst Zyankali und starb, die Mutter aus Solingen versuchte einen Schienensuizid und überlebte diesen.

4 Tötung des Liebespartners (Intimizide) durch Frauen

Zu den Intimiziden gibt es jedes Jahr sehr zuverlässige statistische Angaben. Jeweils im November des Jahres veröffentlicht das Bundeskriminalamt einen Bericht zur Partnerschaftsgewalt. Dort werden auch die Tötungen durch den Liebespartner aufgelistet und nach Geschlechtszugehörigkeit der Tatverdächtigen differenziert. Im Jahr 2021 wurden in Deutschland nach dieser Statistik 129 Menschen durch ihren Liebespartner getötet.[7] Davon wurden 121 als Mord oder Totschlag eingeordnet, 8 Fälle waren Körperverletzung mit Todesfolge. Hinsichtlich der Geschlechtszugehörigkeit waren 90% der Opfer weiblich und 10% männlich.

Der erste in der Weltliteratur beschriebene weibliche Intimizid ist in der Mythologie der griechischen Antike zu finden. Die Tötung Agamemnons durch seine Ehefrau Klytämnestra war die erste ausführlich beschriebene Tötung des männlichen Liebespartners durch seine Ehefrau. Im zweiten Jahrtausend nach Christus überwog in den literarischen Darstellungen die Tötung der Frau durch den Mann aus Eifersucht. In den Opern Carmen und Othello werden auch heute noch immer wieder diese Eifersuchtstragödien aufgeführt. Ähnliche Tatverläufe kann der interessierte Leser oft in der Zeitung verfolgen oder in den Nachrichten hören. Etwa alle drei Tage wird in Deutschland eine Frau von ihrem Liebespartner getötet. *„Alle drei Tage"* lautet deshalb auch der aktuelle Bestseller über Femizide von Laura Backes und Margherita Bettoni.[8]

Im folgenden Beitrag interessieren wir uns allerdings besonders für Frauen, die ihren Liebespartner töten. Es gibt in Deutschland zahlreiche Fachpublikationen von Forensischen Psychiatern über Intimizide. In diesen Werken finden sich auch aufsehenerregende Intimizide, die von Frauen verübt wurden. Im Nachkriegsdeutschland war lange Zeit der Forensische Psychiater Wilfried Rasch von der Berliner Charité der Pionier für Intimizide, die er in seiner Monografie im Jahr 1964 beschrieb.[9] An der Martin-Luther-Universität von Halle beschäftigte sich der Forensische Psychiater Andreas Marneros mit Intimiziden. In seiner Monografie *„Intimizid. Die Tötung des Intimpartners"* untersuchte er akribisch 80 Fälle von Intizimizid und legte die bisher überzeugendste phänomenologische Analyse dieses Tötungsdeliktes vor.[10]

In der Nachkriegszeit waren die bekanntesten und spektakulärsten weiblichen Intimizide jene von Vera Brühne im Jahr 1960 und der von Ingrid van Bergen im Jahr 1977. Beide haben ihren Ex-Geliebten erschossen und wurden zu Gefängnisstrafen verurteilt. Sie haben dabei interessante Gemeinsamkeiten: Beide waren außergewöhnlich hübsche Blondinen und standen im Rampenlicht der Boulevard-Presse. Vera Brühne galt als mehrmals geschiedene femme fatale, die überwiegend mit reichen Männern zu sehen war. Ingrid van Bergen war zum Zeitpunkt ihres Tötungsdeliktes bereits 49 Jahre alt, war jahrzehntelang erfolgreiche Schauspielerin und erschoss ihren 16 Jahre jüngeren Geliebten aus Eifersucht. Die Täterin war vor dieser schwierigen Paarbeziehung bereits viermal verheiratet und geschieden. Vera Brühne wurde wegen Mord zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Der Bundesgerichtshof verwarf ihre Revision. Nach 18 Jahren verbüßter Strafe wurde sie vom bayerischen Ministerpräsidenten Franz Joseph Strauß begnadigt. Vera Brühne beteuerte bis zu ihrem Tod im Jahr 2001 ihre Unschuld. Viele Experten glauben auch heute noch an einen Justizirrtum. Deutlich anders ist die Befundlage bei Ingrid van Bergen. Sie hat die Tat gestanden und wurde wegen Totschlags

zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Bereits im Jahr 1981 wurde sie wegen guter Führung entlassen. Sie lebt heute noch auf Mallorca und engagiert sich für Tierschutz.

Weitere Gemeinsamkeiten bestanden darin, dass sie ihre Strafe in der selben Justizvollzugsanstalt verbüßten, in der JVA Aichach. Auch der Tatort verband beide – bei beiden Intimiziden war eine Villa am Starnberger See der Tatort. Die Villa gehörte bei Vera Brühne dem Opfer Dr. Otto Prauns, bei Ingrid van Bergen war die Täterin selbst die Eigentümerin der Villa. Bei beiden Täterinnen war die Gerichtsverhandlung in München und erregte größte öffentliche Aufmerksamkeit.

Im Jahr 1993 erschien der Dokumentarfilm *„Mord aus Liebe"* von dem Regisseur Georg Stefan Troller. In diesem Film sind ausführliche Interviews mit Ingrid van Bergen enthalten. Der Film wurde auch im Jahr 2023 wieder in der ARD gezeigt.

Nicht alle Intimizide durch Frauen sind so spektakulär und öffentlichkeitswirksam wie jene von Vera Brühne und Ingrid van Bergen. Sehr interessant erscheint der Fall von Lydia H, einer Ärztin, die im Februar 2011 ihren Ehemann umbrachte und deren Mord jahrelang durch die Medien ging und mehrmals den Bundesgerichtshof beschäftigt hat. Sie wurde im ersten Gerichtsverfahren aus dem Jahr 2012 wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Beim zweiten Prozess im Jahr 2014 wurde ihr Tötungsdelikt als Totschlag gewertet und sie erhielt eine Freiheitsstrafe von acht Jahren. In einem dritten Prozess im Jahr 2016 wurde die Freiheitsstrafe auf sieben Jahre und acht Monate reduziert und das Berufsverbot aufgehoben. Vor Gericht wurde also auch über die Frage gestritten, ob die ärztliche Täterin nach Verbüßung der Strafe noch als Ärztin tätig sein darf, ob sie Berufsverbot erhält oder nicht. Heute arbeitet vermutlich Lydia H unter anderem Namen als Ärztin, weil der Bundesgerichtshof ihr das zubilligte – nachdem er sich zum dritten Mal mit diesem Fall beschäftigen musste.[11]

Der forensische Gerichtsgutachter Michael Soyka[12] beschrieb in seiner Monografie sechs Tötungsdelikte von Frauen. Die österreichische Gerichtsgutachterin Sigrun Roßmanith schilderte in ihrem Buch ebenfalls zahlreiche Fälle von weiblichen Intimiziden.[13]

5 Erweiterte Suizide nach vorherigem Intimizid

Bei den erweiterten Suiziden oder *„Murder Suicides"* ist von großer Bedeutung, wer bei dem Mord vor dem Suizid getötet wird. Am häufigsten sind es die eigenen Kinder oder der Liebespartner oder beides. In den Medien wird dann oft von Familientragödien gesprochen. Erweiterte Suizide werden überwiegend von Männern begangen. Die Konstellation, dass der Mann seine Partnerin tötet und dann sich selbst ist deutlich häufiger als die umgekehrte Version, dass die Frau ihren Partner tötet und dann sich selbst.

Hierzu ist ein Fall aus Lauf aus dem Jahr 2009 besonders interessant, bei dem eine Polizistin ihren Geliebten, der ebenfalls Polizist war, per Kopfschuss niederstreckte und anschließend sich selbst per Kopfschuss tötete. Bei dieser Tat waren Beziehungsprobleme und Eifersucht im Spiel. Aufsehenerregend war der Fall dadurch, dass ein Sondereinsatzkommando der Polizei vor Ort war und stundenlang mit der Täterin verhandelte, die finale Tat aber nicht verhindern konnte.[14]

Beim erweiterten Suizid sind am Ende der Tragödie beide tot. Es gibt dann keine weiteren Ermittlungen. Gegen Tote wird nicht ermittelt. Und es gibt keine Gerichtsverhandlungen, die die Hintergründe der Tat ans Licht bringen könnten. Die Motive und Hintergründe der Tat bleiben dann oft verborgen. Die Polizei und Staatsanwaltschaft stellen die Ermittlungen meist bald ein, wenn nach Obduktion und vermutetem Tathergang weitgehend ausgeschlossen ist, dass dritte Personen beteiligt waren oder als Täter in Frage kommen könnten. Insofern bleiben viele erweiterte Suizide rätselhaft. Der Tod der bekannten Grünen-Politiker Petra Kelly und Gert Bastian aus dem Jahr 1992 ist auch heute noch – mehr als 30 Jahre später – umstritten. Mehrere Bücher wurden darüber geschrieben und TV-Dokumentationen ausgestrahlt – das Rätsel blieb ungelöst: War es Mord oder erweiterter Suizid?

6 Tötungsdelikte in lesbischen Beziehungen

Intimizide in lesbischen Beziehungen sind eine Rarität, aber sie kommen vor. Unter männlichen Homosexuellen kommen Intimizide weit häufiger vor. In Senden bei Münster ereignete sich im Jahr 2015 eine besonders grausame Bluttat, die von einer 18 Jahre alten Frau an ihrer jüngeren lesbischen Liebespartnerin verübt wurde.[15]

Am 7. Oktober 2015 tötete die 18-jährige Megi B ihre 17-jährige Liebespartnerin Melina R. Es war eine entsetzliche und brutale Tat im Blutrausch. Der zuständige Staatsanwalt Ralph Hinkelmann sagte dazu bei seinem Schlussplädoyer: *„Es ist ein zutiefst erschütterndes Verbrechen, was in der Geschichte des Strafverfahrens in Münster so ohne Beispiel ist."* Mit einem Keramikmesser, dessen Klinge zehn Zentimeter lang war, fügte Megi ihrer Ex-Geliebten 49 Stiche zu, die ersten in den Rücken, schließlich 41 Stiche ins Gesicht. Vor allem das Gesicht sollte wohl entstellt und zerstört sein. Dieses blutige Ende einer gescheiterten Liebe, ein Drama zwischen zwei Jugendlichen, erregte großes Aufsehen in der gesamten Bundesrepublik und wurde auch in überregionalen Medien ausführlich diskutiert. Megi und Melina waren Klassenkameradinnen in der Edith-Stein-Hauptschule in Senden bei Münster. Melina war bereits Schülerin dieser Schule und Megi ist im Jahr 2010 nach einem Wohnortwechsel neu in ihre Klasse gekommen. Sie freundeten sich schnell an und wurden bald ein Liebespaar. Die Mutter Melinas wusste von dieser Beziehung und sagte: *„Als Melina dann vierzehn war, hat sie mir gesagt, sie seien jetzt zusammen."* Die neue Schülerin ist ein Jahr älter und einen Kopf größer als die meisten Schülerinnen der Klasse. Megi wurde bald zur Meinungsführerin und zum *„Leitwolf"* der Klasse. Beide Jugendlichen hatten Migrationshintergrund. Melinas Eltern kamen 1992 aus Kirgisien nach Deutschland, Megis Eltern kamen 1996 aus Polen hierher. Die Beziehung zwischen Melina und Megi wurde immer enger und sie schmiedeten sogar Hochzeitspläne. Megi hatte seit dem 11. Lebensjahr fast keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern, war Heimkind und unter Betreuung des zuständigen Jugendamtes. Die Eltern Melinas hatten das Gefühl, dass ihre Tochter der sehr dominant auftretenden Megi hörig sei. Die Beziehung war wohl stark geprägt von Abhängigkeit und Manipulation. Sehr ambivalent und zunehmend aggressiv wurde die Beziehung zwischen Megi und Melina, als Melinas Schwester schwanger wurde und Melina immer begeisterter von deren Baby erzählte. Sie sprach nun manchmal davon, dass sie vielleicht doch mal später eine Familie mit einem Mann und Kindern haben möchte. Bei Megi lösten solche Äußerungen massive Wut und Aggression aus. Es kam schließlich am Valentinstag im Jahr 2015 zu einer Trennung. Megi war äußerst empfindlich und verletzlich durch Trennungen. Denn gerade schmerzhafte Trennungen hat sie in ihrem Leben wiederholt hinnehmen müssen. Ihre Eltern hatten in ihrer frühen Kindheit schon wiederholte Trennungen und versöhnten sich dann wieder. Der Vater war Alkoholiker und verprügelte die Mutter oft. Die Mutter ging regelmäßig fremd und verprügelte Megi. In ihrem 11. Lebensjahr trennten sich die Eltern endgültig und Megi kam in ein Heim. Die Schwester von Megi sagte im Gerichtssaal: *„Megi war nie in ihrem Leben so glücklich wie mit Melina."* Doch gerade dieses Glück ist für sie zerbrochen und sie konnte damit nur destruktiv umgehen. Zuerst überwog die autodestruktive Seite: Sie hatte Suizidgedanken – wie schon so oft in ihrem Leben – sie wurde depressiv,

nahm Medikamente und fügte sich intensiv Selbstverletzungen durch brennende Zigaretten zu. Der ganze Körper sah aus wie ein Schlachtfeld durch Brandnarben. Die autodestruktiven Tendenzen wurden zunehmend durchsetzt von Rachegedanken und Mordphantasien. Kurz, bevor sie schließlich getötet hat, schrieb Megi an eine Bekannte: *„Ich bin so psycho wegen der, ich bring die um und fertig."*

An diesem Abend trafen sich Melina, eine ihrer Freundinnen und Megi. Sie gingen zuerst in ein Schnellrestaurant essen und dann in die Wohnung von Melinas Freundin. Dort tranken sie einiges an Alkohol. Morgens um 06.00 Uhr verließen Melina und Megi die Wohnung der Freundin. Auf dem Weg zum Busbahnhof fragte Megi Melina plötzlich: *„Warum hast du mich verlassen, warum stehst du plötzlich auf Männer? Warum bist du so gemein zu mir?"* Dann stach sie mit voller Wucht Melina mit dem Keramikmesser in den Rücken. Die folgende Raserei und den Blutrausch beschrieb Daniel Müller in seinem Dossier wie folgt: *„Megi schleift ihre große Liebe vom Rasen eine Kellertreppe hinunter, trampelt auf dem noch lebenden Körper herum, die Leber reißt. Mit einer rostigen Zange schlägt sie ihr mehrere Zähne aus dem Kiefer. Megi setzt sich auf Melina, legt beide Hände fest um ihren Hals und würgt sie, mindestens drei, wahrscheinlich fünf Minuten lang. Zum Schluss rammt sie ihr das Messer immer und immer wieder ins Gesicht. Es ist ein Overkill. Ein Schlachtfest."*

Der forensische Psychiater Norbert Leygraf und die Psychologin Christina Kruse sprachen elf Stunden mit der Täterin Megi. Sie fanden eine *„geschundene Seele"*, eine traumatisierte Jugendliche, die überwiegend durch Gewalt, Trennungen, Verlassenwerden und zahlreiche Umzüge *„beschädigt"* wurde. Bei diesen *„desaströsen Entwicklungsbedingungen"* gab es keine Liebe und keine Zuwendungen. Die Gutachter diagnostizierten eine Borderline-Persönlichkeitsstörung (emotionale instabile Persönlichkeitsstörung) mit ausgeprägten dissozialen Zügen und erheblichen Gewalttendenzen. Im Mai 2016 fand die Gerichtsverhandlung an der Jugendstrafkammer des Landgerichts Münster statt. In der Anklageschrift wurde Megi Mord aus niedrigen Beweggründen vorgeworfen. Im Laufe des Prozesses und nach Anhörung der forensischen Gutachter verstärkte sich die Einschätzung des Gerichts, dass nicht die niedrigen Beweggründe eines Mordes vorlagen. Vielmehr habe eine traumatisierte und geschädigte Jugendliche keinen anderen Ausweg mehr gefunden. Selbst der Staatsanwalt plädierte auf Totschlag. Megi wurde schließlich zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, verbunden mit der Auflage einer Unterbringung in der Psychiatrie.

7 Andere Tötungsdelikte durch Frauen

Wenn Frauen töten oder morden, dann sind Kindstötungen und Intimizide eindeutig die häufigsten Tötungsdelikte. Frauen töten überwiegend Menschen, die sie lieben oder einmal geliebt haben – also ihre Kinder oder Liebespartner. Es gibt bezüglich der Opfer und Tatmotive noch einige andere Varianten. Die Opfer sind ihnen dann meistens aber auch bekannt oder stammen aus der Familie und Verwandtschaft. In seltenen Fällen sind die eigenen Eltern, Geschwister oder Rivalinnen in Liebesbeziehungen die Opfer. Zahlenmäßig häufiger – aber mit erheblichen Dunkelziffern – ist die Tötung von Patienten und Pflegebedürftigen. Es gibt Frauen, die als sog. Todesengel in Heimen oder Krankenhäusern Patienten umbringen, gelegentlich in Mordserien.[16] In der häuslichen Pflege ist die Tötung des lange und zur Last gewordenen Angehörigen keine Seltenheit. Wird die Leichenschau durch den bekannten Hausarzt durchgeführt, der den Schwerkranken lange kennt, ihm vielleicht auch Schmerzmittel, Schlaftabletten und Morphium selbst verordnet hat, so kreuzt dieser oft zu leicht beim Totenschein eine natürliche Todesursache an. Wurde der Verstorbene mit einem Kissen erstickt, fällt ihm das möglicherweise nicht auf, weil ja alle mit einem baldigen Ableben des todkranken Angehörigen gerechnet haben. Niedrige Obduktionsraten begünstigen dies noch. Die deutschen Rechtsmediziner fordern seit Jahrzehnten eine qualifizierte Leichenschau und deutlich mehr Obduktionen, um die vermutliche Dunkelziffer zu reduzieren.

Die Historikerin Kathrin Kompisch veröffentlichte in ihrem Buch über Mörderinnen eine Typologie. Neben den häufigsten Formen der Kindsmörderinnen und Gattenmörderinnen benennt sie noch *„Todesengel im Krankenhaus"*, Lustmörderinnen, kriminelle Mädchen und Mörderinnen aus Habgier.[17]

Fast alle Kriminologen betonen, dass Frauen nur ganz selten Fremde töten. Serienmörderinnen, Sexualmörderinnen und Raubmörderinnen sind deshalb sehr selten. Legendär wurden die diversen *„schwarzen Witwen"*, die sich gezielt reiche und alte Männer suchen, diese heiraten und dann töten. Hier liegt dann eine Kombination von Intimizid und Mord aus Habgier vor. Die *„schwarze Witwe von Bodenfelde"* soll 12 Männer auf diese Weise getötet und mehr als eine halbe Million Euro ergattert haben. Die Beteiligung an vier Morden aus den Jahren 1994 bis 2000 konnte ihr nachgewiesen werden. Die Täterin, eine ehemalige Prostituierte, wurde im Jahr 2009 vom Landgericht Göttingen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

8 Präventionsmöglichkeiten

Gerade bei den beiden häufigsten Tötungsdelikten von Frauen – den Kindstötungen und Intimiziden – ist Prävention gut möglich und hat hohe Erfolgsaussichten. Die Befundlage ist ähnlich wie bei der Suizidprävention. Durch die von der Deutschen Gesellschaft für Suizidprävention initiierten Projekte wurden über die Jahre die Suizidraten deutlich reduziert. Bei Kindstötungen und Intimiziden ist diese Möglichkeit prinzipiell auch gegeben. Es fehlt jedoch noch die Kooperation der beteiligten Institutionen, das Verantwortungsbewusstsein der wichtigen Akteure und das gesellschaftliche Bewusstsein für die Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen.

Der oben genannte Fall von Jonny Lee aus Erfurt ist hierzu ein lehrreiches Beispiel. Schon vor der Geburt von Jonny Lee war das Jugendamt über die prekären Verhältnisse im Haus der Mutter informiert (Alkoholikerin, Verwahrlosung, Gewalt, Misshandlung). Darunter hatten ja bereits die älteren Geschwister von Jonny Lee zu leiden. Die Gefährdung des Kindeswohles war offensichtlich. Die wiederholten Anrufe einer besorgten Nachbarin bei der Polizei blieben ohne Konsequenzen. Es gab also ein Behördenversagen bei Jugendamt und Polizei. Das Übel wurde erkannt, drei zuständige Mitarbeiter des Jugendamtes Erfurt wurden nach der Tötung von Jonny Lee beurlaubt. Vollkommen zu Recht. Gegen die drei Mitarbeiter hat die Justiz ermittelt und dann jahrelang später die Ermittlungen eingestellt. Zuerst Verzögern und Vertuschen, dann alles verschwinden lassen. So entsteht kein Verantwortungsbewusstsein, vielmehr liegt hierin der Nährboden für künftiges Versagen. Die Mitwisser und Mitverantwortlichen kamen in Erfurt ungeschoren davon.

In der Patientenmord-Serie von Niels Högel in Delmenhorst und Oldenburg gab es 15 Jahre lang Behördenversagen und Verantwortungslosigkeit von Führungskräften. Der einberufene Untersuchungsausschuss des Landtages von Niedersachsen hat in mühevoller Ermittlungsarbeit die Vorgänge aufgeklärt und in einem langen Abschlussbericht niedergelegt. Es gab Ermittlungsverfahren und Gerichtsverhandlungen der Mitwisser und Mitverantwortlichen. Alle kamen ohne Strafe davon. Die Versäumnisse der Behörden und Mitverantwortlichen haben mehr als 100 Patienten das Leben gekostet. Niels Högel mordete nach

dem ersten ernsthaften Verdacht noch viele Jahre ungehindert weiter. Er hätte gestoppt werden können. Und Jonny Lee aus Erfurt hätte gerettet werden können. Eine bessere Kooperation von Jugendämtern, Polizei und Justiz wäre in diesen Konfliktfeldern dringend erforderlich.

Schwierig ist die Prävention von Neonatiziden, weil ja die betroffenen Schwangeren ihre Schwangerschaft meistens verschweigen und sich gerade nicht in ärztliche Behandlung begeben. Bei den Kindstötungen von älteren Kindern gibt es oft Warnzeichen und Vorboten der drohenden Katastrophe: Eheprobleme der Eltern, psychische Erkrankungen, Alkoholismus oder Drogen bei den beteiligten Erwachsenen. Dies gilt auch für die Intimizide: Im Vorfeld des Tötungsdeliktes sind Institutionen beteiligt, die helfen und schützen könnten. Bei vorbestehender Partnerschaftsgewalt oder Stalking ist oft der gewalttätige Partner polizeibekannt. Nicht wenige Frauen, die ihren Mann töten, sind von ihm jahrelang verprügelt und misshandelt worden. Der Intimzid mutet dann an wie der finale Befreiungsschlag.

In der Gesamtschau ist es sicher wichtig, sich bei der ungeheuren Vielfalt der Tötungsdelikte zu vergegenwärtigen, in welchen zahlenmäßigen Dimensionen diese Gewaltpotentiale drohen. Es geht um Risiken und Tötungsdelikte. Im Jahr 2020 gab es 152 Kindstötungen und zehn weibliche Intimizide. Bei den Kindstötungen dürften etwa 110 durch die leiblichen Mütter verübt worden sein. Um die Prävention zu verbessern, müssen die Konfliktfelder Partnerschaftsgewalt sowie Alkoholismus und psychische Erkrankungen von Müttern im Focus stehen. Frauenhäuser für durch Partnerschaftsgewalt oder Stalking bedrohte Frauen sind ebenso hilfreich wie Mutter-Kind-Sprechstunden für belastete Mütter in Frauen- und Kinderkliniken. Die Triade Jugendamt-Polizei-Justiz spielt in fast allen hier dargestellten Problemen eine zentrale Rolle. Hier müssten Kooperation und Verantwortungsbewusstsein deutlich verbessert werden.

Anmerkungen

1 Der Autor war bis zu seiner Pensionierung Schwerpunktleiter Psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Zentrum Innere Medizin der Medizinischen Klinik und Poliklinik II in Würzburg. Aktuelle Korrespondenzadresse: herbert.csef@gmx.de.
2 Christine Swientek, Neugeborenentötungen in Deutschland. Wenn Mütter töten. Viademica Verlag, Berlin 2018.
3 Reiner Burger, Prozess um tote Babys. *„Ich empfinde Verzweiflung, Trauer und Schuldgefühle“.* FAZ vom 30.4.2015.
4 Jochen Wiesigel, Grausiger Gewaltexzess. Kind mit 40 Fußtritten getötet. Spiegel vom 25.2.2005.
5 Milan Zimmermann, Murder Suicide. Der inszenierte Tod. Die Wahrheit hinter Familientragödien, Beziehungsdramen und Amokläufen. Droemer, München 2022.
6 Antoine Prune, Medea aus Solingen. Reportage November 2022. www.reportage.com, abgerufen am 1.2.2023.
7 Bundeskriminalamt (Hrsg.) Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021. Bundeskriminalamt Wiesbaden, 24.11.2022.
8 Laura Backes, Margherita Bettoni, Alle drei Tage. Warum Männer Frauen töten und was wir dagegen tun müssen. Deutsche Verlagsanstalt München 2021.
9 Winfried Rasch, Tötung des Intimpartners. Enke, Stuttgart 1964.
10 Andreas Marneros, Intimizid. Die Tötung des Intimpartners. Ursachen, Tatsituationen und forensische Beurteilung. Schattauer, Stuttgart 2008.
11 Daniel Müller, Hure. Ärztin. Mörderin? Die Zeit vom 25.4.2018.
12 Michael Soyka, Wenn Frauen töten. Psychiatrische Annäherung an das Phänomen weiblicher Gewalt. Schattauer, Stuttgart 2004.
13 Sigrun Roßmanith, Sind Frauen die besseren Mörder? Spektakuläre Fälle einer Gerichtspsychiaterin. Amalthea Signum Verlag, Wien 2013.
14 Daniel Fuchs, Eifersuchtsdrama. Polizistin schießt auf Polizisten. 10 nach 8 vom 4.1.2009,
15 Überarbeitete und gekürzte Fassung von: Herbert Csef, Blutiges Ende einer lesbischen Beziehung – Die Bluttat von Senden bei Münster im Jahr 2015. Tabularasa Magazin vom 5.4.2020.
16 Herbert Csef, Narzisstisch motivierte Patientenmorde. Internationale Zeitschrift für Philosophie und Psychosomatik. Ausgabe 2/2016, S. 1-9.
17 Kathrin Kompisch. Furchtbar feminin. Berüchtigte Mörderinnen de 20. Jahrhunderts. Militzki Verlag Leipzig 2006.

Kinder im Ermittlungsverfahren –

Möglichkeiten und Grenzen der Vornahme strafprozessualer Maßnahmen (Teil 1)

Von KOK`in & Ass. jur. Julia Luther, Kiel[1]

1 Einleitung

Im Herbst 2020 ging ein Fall durch die Medien, der für einen Aufschrei sorgte: Nachdem ein Streit unter Sechsjährigen in einem Berliner Hort durch die dortigen Aufsichtspersonen nicht geschlichtet werden konnte und der Vater eines Jungen angerufen werden sollte, um seinen Sohn abzuholen, soll dieser einer Erzieherin auf die Hand geschlagen haben. Die Folge? Die Betreuungseinrichtung erstattete Anzeige wegen Körperverletzung – und die Berliner Polizei nahm die Ermittlungen auf - der Junge wurde als Beschuldigter vorgeladen.[2] Kann das sein?

Kinder stehen in Deutschland unter einem besonderen rechtlichen Schutz. Das wird u.a. dann deutlich, wenn ein Kind etwas macht, wodurch es den Tatbestand einer strafgesetzlichen Verbotsnorm realisiert: Es kann für einen solchen Verstoß nicht zur Verantwortung gezogen werden, da es vor dem Gesetz als schuldunfähig gilt. Darum darf auch die Polizei auch kein Ermittlungsverfahren gegen es führen.

Bisweilen wirft das Probleme auf, da es aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden aus verschiedenen Gründen geboten erscheinen kann, strafprozessuale Maßnahmen durchzuführen. Dies kann der Fall sein, wenn die Identität oder das Alter des Tatverdächtigen nicht feststeht, da bspw. lediglich mündliche Angaben hierzu vorliegen. Können diese Angaben beim Verdacht der Strafunmündigkeit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens verifiziert werden? Des Weiteren gibt es Konstellationen, in den Erwachsene oder Heranwachsende die Strafunmündigkeit von Kindern für sich ausnutzen und diese für sich Straftaten begehen lassen. Wenn Kinder als unmittelbar Handelnde festgestellt werden, stellt sich die Frage, ob Maßnahmen ergriffen werden können, um die strafrechtlich verantwortliche Person zu ermitteln. Es stellt sich daher die Frage, welche Maßnahmen die Polizei zum Zwecke der Ermittlungen ergreifen darf und welche nicht.

Der Umgang der Polizei mit Kindern in Ermittlungsverfahren ist in der PDV 382 geregelt. Diese basiert auf aktuellen kriminologischen Erkenntnissen und soll die Grundlage für eine moderne Arbeit der Polizei sein.[3] Die PDV wurde 1995 novelliert und in weiten Teilen gegenüber der vorherigen Fassung von 1987 verändert. Sie liefert Handlungsanweisungen für die tägliche Polizeipraxis.

Die Positionen dazu, wie mit tatverdächtigen Kindern im Ermittlungsverfahren umzugehen sei, gehen weit auseinander und reichen von einem restriktiven Vorgehen, dass jede weitere Maßnahme bei dem Verdacht auf Strafunmündigkeit untersagt[4] bis hin zu der Theorie, dass lediglich die Anwendung des Strafrechts, nicht aber die des Strafverfahrensrechts durch die fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit gesperrt sei[5].

2 Kinder in der Rechtsordnung

Kinder werden im deutschen Recht besonders geschützt. Dieser Schutz findet sich sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht wieder, wenn auch nicht mit einheitlichen Altersgrenzen. Der Entwicklung junger Menschen und der damit einhergehenden Reife des Verstandes und der Einsichtsfähigkeit wird durch eine Art Abstufung der rechtlichen Verantwortlichkeit Rechnung getragen.

2.1 Abgestufte Verantwortlichkeit

Im Zivilrecht wird dies durch die umfassende Geschäftsunfähigkeit von Kindern bis zum 6. Lebensjahr, § 104 BGB, sowie die ab dem 7. Lebensjahr beginnende und bis zum 18. Lebensjahr reichende eingeschränkte Geschäftsfähigkeit deutlich, §§ 106 ff. BGB.

Im Strafrecht findet sich diese Abstufung durch die Unterteilung in Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Abgrenzung zu den Erwachsenen statt. Erst für Jugendliche, also ab dem 14. bis zum 18. Lebensjahr, wird eine eingeschränkte, der Entwicklung entsprechende Schuld- und Einsichtsfähigkeit angenommen.[6] Jüngere Kinder sind nicht schuldfähig und auch das JGG findet keine Anwendung. Auf diese Weise wird verhindert, dass Kinder in gleicher Weise mit den Konsequenzen ihres Verhaltens konfrontiert werden wie Menschen, deren Entwicklung bereits weiter fortgeschritten ist.

2.2 Kinder als Träger von Grundrechten

In Bezug auf die Fähigkeit, selbst Träger von Grundrechten zu sein, findet in der deutschen Rechtsordnung keine Abstufung der Rechtsfähigkeit statt. Es ist gefestigte Rechtsprechung des BVerfG, dass Kinder ab der Geburt Träger der aller Grundrechte sind.[7] Dies ist mit Blick auf die Frage nach der Möglichkeit der Vornahme strafprozessualer Maßnahmen gegen tatverdächtige Kinder insofern von Bedeutung, als dass sich die Frage stellt, ob und in welchem Umfang Grundrechtseingriffe bei Kindern stattfinden dürfen.

Unter einem Eingriff ist dabei jedes staatliche Handeln zu verstehen, dass dem Einzelnen ein in den Schutzbereich eines Grundrechts fallenden Verhaltens, ganz oder teilweise unmöglich macht.[8] In der Praxis ist das bspw. der Fall, wenn durch die Polizei eine Strafanzeige aufgenommen wird. Denn hierbei werden unter anderem ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person deren persönliche Daten erfasst. Da aber jeder Mensch grundsätzlich selbst über die Verwendung seiner persönlichen Daten entscheiden kann, stellt die Anzeigenaufnahme einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.[9]

Aus diesem Grund sind Grundrechtseingriffe nur zulässig, wenn sie aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage erfolgen und sowohl formell als auch materiell rechtmäßig sind. Die Ermächtigungsgrundlagen für Maßnahmen im Strafverfahren finden sich in der StPO. Unter Berücksichtigung der Regelung des § 19 StGB stellt sich aber die Frage, inwieweit staatliche Eingriffe auf Grundlage der StPO in die Rechte von Kindern erfolgen können.

2.3 Der Status von tatverdächtigen Kindern im Ermittlungsverfahren

Die Art der Anwendbarkeit der StPO richtet sich maßgeblich danach, ob tatverdächtige Kinder den Status eines Beschuldigten im Ermittlungsverfahren erhalten können. Denn viele der strafprozessualen Maßnahmen, die für die Ermittlung einer Straftat erforderlich sind, sind an eben diese Eigenschaft geknüpft.

2.3.1 Beschuldigtenfähigkeit trotz Strafunmündigkeit?

Der Begriff des Beschuldigten ist nicht legaldefiniert. Aus diesem Grund wird teilweise vertreten, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens lediglich das Vorliegen eines Tatverdachtes erfordere. Nicht erforderlich sei hingegen, dass der Täter für deren Begehung auch bestraft werden könne. Dies resultiere aus dem Auftrag an die Polizei, Straftaten zu erforschen. Für junge Menschen sei gesetzlich lediglich vorgesehen, dass die Schuldfähigkeit im Strafverfahren ausgeschlossen sei, aber gerade keine Einschränkungen der Ermittlungstätigkeit der Polizei.

Des Weiteren habe der Gesetzgeber bewusst auf eine Definition des Beschuldigten verzichtet. Zwar werde dieser in § 157 StPO zum Zwecke der Definition des Angeschuldigten und des Angeklagten zugrunde gelegt, eine eigenständige Beschreibung des Beschuldigten aber fehle im Gesetz. Dies habe zur Folge, dass die Versuche einer Definition durch Literatur und Rechtsprechung vielfältig seien. In jedem Fall sei es höchst fraglich, den Status des Beschuldigten lediglich auf einen Willensakt der Strafverfolgungsbehörden zurückzuführen. Denn bei Aufnahme einer Anzeige gegen eine bestimmte Person und die Eintragung in das JS-Register erfolge die Statuszuweisung aus formalen Gründen und nicht auf Grundlage einer willentlichen Entscheidung.[10]

Die Rechtsprechung gehe davon aus, dass derjenige Beschuldigter sei, der tatbestandsmäßig gehandelt habe und der deswegen strafrechtlich verfolgt werde.[11] Der Ermessensspielraum der Strafverfolgungsbehörde beziehe sich dabei lediglich

darauf festzustellen, ob ausreichend Beweise vorliegen, um von einem konkreten Tatverdacht auszugehen.[12] Die Schuldfähigkeit sei insoweit unerheblich. Vielmehr müsse der Grundsatz *„Strafe setzt Schuld voraus, Schuld ist Vorwerfbarkeit"*[13] gelten. Aus diesem werde ersichtlich, dass Schuld zwar eine Voraussetzung für die Bestrafung sei, aber gerade nicht für das Vorliegen einer Straftat. Dies sei relevant, da die Polizei zwar den Auftrag zur Erforschung von Straftaten habe, der Gesetzgeber den Begriff der Straftat bzw. Tat in der StPO uneinheitlich verwende und keine Legaldefinition geliefert habe. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass Straftaten mit Strafe bedrohtes, menschliches Verhalten seien. Die materiell-rechtliche Feststellung, ob Schuldunfähigkeit vorliege, obliege nicht den Strafverfolgungsbehörden, sondern genau wie in den Fällen des § 20 StGB[14] dem Gericht.[15] Es gebe gerade keinen Grundsatz, der das Einschreiten der Strafverfolgungsbehörde nur für die Fällen normiere, in denen die Schuldfähigkeit des Tatverdächtigen zweifelsfrei feststehe. Es sei wichtig, dass die Polizei tatverdächtige Kinder als Beschuldigte behandle und sie auch entsprechend belehre. Durch die Beschuldigtenbelehrung komme dem Kind auch ein ausreichender Schutz vor negativen Auswirkungen durch das Strafverfahren zu. Die Vorteile des Beschuldigtenstatus überwiegten jedoch, da so bspw. Tatzusammenhänge zu früheren Taten des Kindes aufgedeckt werden könnten.

Auf § 19 StGB müsse nur insoweit Rücksicht genommen werden, als dass er ein Hindernis für das gerichtliche Verfahren darstelle, mit der Folge, dass bei Feststellung des Alters durch das Gericht das Verfahren gegen das Kind nicht weiter betrieben werden dürfe.

2.3.2 Umfassende Sperrwirkung des § 19 StGB

Dieser Auffassung kann entgegengehalten werden, dass die aus dem Legalitätsgrundsatz des § 152 II StPO resultierende Pflicht der Strafverfolgungsbehörde einzuschreiten, sich auf alle verfolgbaren Straftaten beziehe. Eine Straftat im Sinne des § 152 II StPO erfordere auch die Sanktionierung mittels Strafe. Andernfalls hätte auf den Begriff der rechtswidrigen Tat, wie er in § 11 I Nr. 5 StGB legaldefiniert ist, zurückgegriffen werden müssen.

Eine Legaldefinition des Beschuldigtenbegriffs hingegen sei nicht erforderlich, da entscheidend sei, dass nur derjenige Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren sein könne, gegen den sich das Verfahren richtet. Hierfür reiche der Anfangsverdacht noch nicht aus, es müsse ein hinreichender Tatverdacht bestehen.[16] Man könne aber ein tatverdächtiges Kind nicht einfach zu einem de facto Beschuldigten erklären, um das Ermittlungsverfahren gegen es betreiben zu können. Auf diesem Wege würde aus dem Ermittlungsverfahren ein Mittel zur Sanktionierung des Verhaltens des Kindes gemacht. Eine derartige Umgehung des gesetzlichen Schuldausschluss stellte aber ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen dar.

Ein Vergleich des § 19 StGB mit den schuldausschließenden Normen §§ 20, 323c StGB verbiete sich aufgrund des Umstandes, dass im Fall des Strafunmündigkeit eine Feststellung grundsätzlich auch ex ante möglich sei. Bei den Schuldausschließungsgründen wegen Krankheit oder Rausch sei dies aber erst nach einer gerichtlichen Bewertung möglich. Anders als bei Jugendlichen, deren geistige und seelische Reife vor Gericht festgestellt werden müsse, § 3 JGG, bedürfe es für die Feststellung der Strafunmündigkeit eines Kindes gerade nicht der richterlichen Beurteilung, so dass eine Gleichsetzung von § 19 StGB mit §§ 20, 323c StGB nicht möglich sei. Solange Zweifel an der Strafmündigkeit bestünden, kämen zudem aufgrund des fortbestehenden Aufklärungsbedarfs zulässiger Weise weitere Ermittlungsschritte zur Ausräumung dieser Zweifel in Betracht.[17] § 19 StGB stelle somit ein Prozesshindernis dar, dessen Umfang sich nicht nur auf das gerichtliche Verfahren sondern auch auf das Ermittlungsverfahren erstrecke.[18]

Ein Verdächtiger werde durch einen Willensakt der Strafverfolgungsbehörde zum Beschuldigten, wenn sich im Rahmen der Ermittlungen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat in Sinne des § 152 II StPO ergeben[19] und ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet werden muss (Legalitätsgrundsatz). Bei der Einleitung des förmlichen Verfahrens handle es sich gerade um die Realisierung dieser Willensbildung.[20] Wegen der fehlenden Strafmündigkeit von Kindern könne ein solcher Wille der Strafverfolgungsbehörde aber gerade nicht gegen sie gebildet werden.[21]

In der Folge könnten Kinder zwar rechtswidrige Taten im Sinne des § 11 I Nr. 5 StGB begehen und dieser auch verdächtig sein, es liege aber wegen der fehlenden Verantwortlichkeit keine strafrechtlich verfolgbare Tat im Sinne des § 152 II StGB vor. Die Schuldunfähigkeitsvermutung des § 19 StGB stelle ein umfassendes Strafverfolgungshindernis dar, so dass die Strafverfolgungsbehörden keine Strafverfolgungskompetenz haben.[22]

2.3.3 Stellungnahme

Sowohl der Beschuldigtenstatus als auch einige Vorschriften der StPO knüpfen an das Vorliegen einer Straftat an. Eine Straftat liegt vor, wenn ein menschliches Verhalten im StGB oder einem anderen Gesetz als verboten beschrieben ist, keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind und der Täter schuldhaft gehandelt hat. Es genügt gerade nicht, dass lediglich der Straftatbestand erfüllt ist. Andernfalls würde der Schutzzweck des § 19 StGB ins Leere laufen. § 19 StGB ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips und ist, wie auch die §§ 20, 323c StGB, Ausdruck des im Grundgesetz geltenden Schuldprinzips *nulla poena sine culpa*[23] aus Art. 103 II GG, § 1 StGB. Das bedeutet, dass eine Strafe für die Verletzung einer Verbotsnorm nur verhängt werden kann, wenn die Tat dem Täter persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann. Anders als bei den §§ 20, 323c StGB ist es bei § 19 StGB jedoch nicht erforderlich, dass das Gericht von der Schuldunfähigkeit und -verminderung überzeugt ist. Die Schuldunfähigkeitsvermutung des § 19 StGB ist jedoch am Alter des Tatverdächtigen festgemacht und unwiderleglich.[24] So legt auch die PDV 382 in Nr. 3.1.1 diesen Grundsatz als Ausgangslage für alle strafrechtliche Verfahren, an denen Kinder als Tatverdächtige beteiligt sind, zugrunde. Für Verfahren in Ordnungswidrigkeitenverfahren setzt sich dies mit der Feststellung der Unfähigkeit zum vorwerfbaren Handeln in Nr. 5.1 fort. Im Weiteren liegt das Augenmerk jedoch auf den strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Kindliches delinquentes Verhalten kann mangels Schuld nie eine Straftat sein. Da der Beschuldigtenstatus aber nur bei dem Verdacht des Vorliegens einer solchen zugewiesen werden kann, kann ein Kind in keinem denkbaren Fall Beschuldigter in einem Strafverfahren sein. Die Strafverfolgungsbehörde ist, sofern nur ein Kind als Tatverdächtiger in Betracht kommt, daher nicht befugt ein Ermittlungsverfahren gegen das Kind einzuleiten.[25] Sofern wegen Unkenntnis über das Alter zunächst ein Verfahren eingeleitet wurde, wäre dieses unverzüglich einzustellen, sobald das Alter des Kindes feststeht.

2.4 Maßnahmen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr

Streng zu unterscheiden von den repressiven Maßnahmen der StPO sind die landesrechtlich geregelten

Ermächtigungsgrundlagen, die der Polizei die Möglichkeit zum Einschreiten zum Zwecke der Gefahrenabwehr einräumen. Aufgrund der Doppelfunktionalität einiger Vorschriften ist auf die strikte Trennung zwischen repressiven und präventiven Maßnahmen zu achten. Das Verbot der strafprozessualen Verfolgung darf nicht auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr umgangen werden.

3 Maßnahmen nach der StPO bei Kindern

Der Schutz vor Eingriffen durch den Staat, der Kindern im Strafverfahren zuteilwird, ist sehr weitreichend. Da Kinder nicht den Beschuldigtenstatus innehaben können, folgt daraus, dass sie ausschließlich in Verfahren, die gegen Dritte geführt werden, von Maßnahmen nach der StPO betroffen sein können.

3.1 Ermittlungsziele

Für die polizeiliche Arbeit im Zusammenhang mit Minderjährigen findet die PDV 382 *„Bearbeitung von Jugendsachen"* Anwendung.

Diese hält in Nr. 3.1.1 die zulässigen Ermittlungsziele für den Fall, dass der Verdacht der Begehung einer rechtswidrigen Tat durch ein Kind besteht, fest. Die Ermittlungen sind nur darauf auszurichten, ob

- strafmündige Personen beteiligt sind,
- Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflicht vorliegen,
- vormundschaftsgerichtliche und behördliche Maßnahmen u.U. gegen die Erziehungsberechtigten anzuregen sind
- die Identität zum Zwecke der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche festzustellen ist.

Lediglich die ersten beiden Ziele der PDV sind für Ermittlungsverfahren relevant. Auf die Möglichkeiten, mit dem Fehlverhalten von Kindern auf anderem Wege als dem strafprozessualen umzugehen oder Ansprüche auf dem zivilrechtlichen Weg geltend zu machen, wird daher im Folgenden nicht eingegangen werden.

Polizeidienstvorschrift mit verhaltenslenkender Wirkung.

3.2 Grundsätzliches zum Umgang mit Kindern im Verfahren

Aufgrund des besonderen Schutzes, der Kindern in einem Ermittlungsverfahren zuteilwerden soll, werden durch die PDV 382 Nr. 3.2 einige allgemeine Grundsätze beschrieben, denen möglichst Rechnung zu tragen ist. So gilt die Regel, dass alle Ermittlungen, die ein Kind betreffen, tatzeitnah durchzuführen sind und möglichst durch einen Jugendsachbearbeiter erfolgen sollen. Außerdem müssen Kinder nach dem Abschluss der Maßnahme an einen Erziehungsberechtigten übergeben werden oder, sofern dies nicht möglich ist, dem Jugendamt zu überstellen. Sofern Kinder transportiert werden müssen, soll dies einzeln geschehen.

3.3 Vorladung und Belehrung

In einem Ermittlungsverfahren muss der Beschuldigte über seine Rechte belehrt und über die ihm vorgeworfene Tat in Kenntnis gesetzt werden. Kinder können aber, wie bereits festgestellt, keine Beschuldigten sein. In Ermittlungsverfahren, in denen eine Befragung des Kindes jedoch erforderlich ist, weil der Tatverdacht sich auf weitere, strafmündige Verdächtige erstreckt, ist es daher gemäß Nr. 3.4.1 als Zeuge vorzuladen, zu belehren und zu vernehmen.

Schwierig gestaltet sich dabei, dass die Rechte von Zeugen schwächer als die von Beschuldigten sind. Im Gegensatz zum Beschuldigten ist ein Zeuge grundsätzlich zur Aussage und zur Wahrheit verpflichtet. Müsste ein Kind also auf das Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) oder das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO) verwiesen werden, wenn es sich andernfalls selbst belasten würde?

Das Zeugnisverweigerungsrecht regelt den Personenkreis, der zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, abschließend[26] und bezieht sich gerade nicht auf die zur Aussage verpflichtete Person selbst.[27] Zur Verweigerung des Zeugnisses wäre das Kind somit nicht berechtigt. Das Auskunftsverweigerungsrecht bietet lediglich die Möglichkeit, die Auskunft auf Fragen zu verweigern, mit denen der Zeuge sich oder einen nahen Angehörigen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen würde. Zu allen weiteren Fragen müsste das Kind Angaben machen und wäre auch nicht berechtigt, zu lügen, um sich selbst zu schützen.

Besteht also die Gefahr, dass das Kind zum Zeugen gegen sich selbst wird?[28] Die Privilegierung des Beschuldigten bei der Aussageverweigerung rührt daher, dass im Strafrecht das Prinzip der Selbstbelastungsfreiheit gilt. Niemand muss sich selbst einer verfolgbaren Straftat belasten und auch Schweigen auf eine Frage darf nicht zum Nachteil des Befragten gewertet werden.[29] Diese Gefahr besteht bei der Befragung eines Kindes nicht.[30] Selbstwenn also der Tatverdacht durch die von ihm gemachten Angaben erhärtet würde, folgten daraus keine strafrechtlichen Konsequenzen. Damit greift der Sinn und Zweck des Prinzips der Selbstbelastungsfreiheit in dieser Konstellation nicht.[31] Für das tatverdächtige Kind hat das zur Folge, dass es nur zur Verweigerung der Beantwortung von Fragen zur Tat berechtigt ist, wenn es sich aufgrund Verwandtschaft mit dem Beschuldigten in einer Konfliktlage nach § 52 StPO befände oder es einen Angehörigen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzte, § 55 StPO.

Dies entspricht auch den Handlungsanweisungen der PDV 382. Danach ist das Kind, wenn es mit dem Ziel der Ermittlung der Straftat weitergehend befragt werden soll, als Zeuge zu belehren und auf sein Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen, Nr. 3.4.1. Dabei ist wichtig, dass auch der Erziehungsberechtigte über dieses Recht des Kindes belehrt wird. Dieser hat jedoch gemäß Nr. 3.5.1 kein Recht, das Aussageverweigerungsrecht für das Kind auszuüben. Eine Vernehmung gegen den Willen des Kindes hat zu unterbleiben, Nr. 3.5.2.

3.4 Die Vernehmung

Seit der aktuellen Fassung der PDV 382 aus dem Jahr 1995 ist in Nr. 3.6.4 das Recht zur Anwesenheit bei der Vernehmung für

Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter vorgesehen. Soll das Kind dennoch alleine vernommen werden, um eine Beeinflussung zu vermeiden, so dies nur möglich, wenn das Kind sich nicht mehr im Vorschulalter befindet und die Vernehmung in Abwesenheit der Erziehungsberechtigten in Absprache mit diesen erfolgt. Bei der Vernehmung sieht die PDV vor, dass nach Möglichkeit nur eine umfassende Vernehmung des Kindes erfolgt, da die mehrfache Vernehmung zu unzumutbaren Belastungen führe und auch Aussagen verfälscht werden könnten, Nr. 3.6.1.

(Fortsetzung des Beitrages folgt in der Ausgabe 4/2023)

Bildrechte: Redaktion.

Anmerkungen

1 Die Autorin hat Rechtswissenschaften studiert und war nach der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zunächst als Rechtsanwältin tätig. 2015 ist sie zur Landespolizei Schleswig-Holstein gewechselt und dort heute als Kriminaloberkommissarin im Sachgebiet 223 (Finanzermittlungen, Geldwäsche, Vermögensabschöpfung) im Landeskriminalamt tätig. Grundlage des Fachaufsatzes ist ihre Bachelorarbeit im Rahmen des Studienganges *„Polizeivollzugsdienst (B.A.)“*. Der Rückgriff auf Inhalte der Arbeit erfolgt insoweit mit Zustimmung des Dekanats des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung sowie der betreuenden Lehrkraft.
2 Rosenfelder, 2020, Wenn die Grundschule einen Sechsjährigen anzeigt, https://www.spiegel.de/panorama/bildung/berlin-wenn-die-grundschule-einen-sechsjaehrigen-anzeigt-a-5de783eb-6c45-4fb5-90e6-370b46bca290, abger. am 28.8.2022.
3 PDV 382, 1995, Vorwort.
4 Ostendorf, 2021, Jugendgerichtsgesetz, 11. Auflage, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rn. 10.
5 Schoene, 1999, Können Kinder Beschuldigte sein?, in: DRiZ, S. 321-324 (321).
6 Dölling, in: Brunner/Dölling, 2022, Jugendgerichtsgesetz, 14. Auflage, § 1 Rn. 19.
7 BVerfGE 24, 119 (144).
8 BVerfGE 105, 279 (299).
9 BVerfGE 65, 1.
10 Schoene, a.a.O., S. 321.
11 BGHSt 10, 8 (12).
12 BGHSt 37, 48.
13 BGHSt 2, 200.
14 Fischer, 2023, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 70. Auflage, § 20 Rn. 65.
15 Schoene, a.a.O., S. 322.
16 Heßler, 2003, Kinderdelinquenz und polizeiliches Handeln, in: JAmt, S. 398-401, S. 399.
17 Walter, 1999, Zulässigkeit der Strafverfolgung von Kindern?, in: DRiZ, S. 325-326 (325).
18 Frehsee, 1988, *„Strafverfolgung“* von strafunmündigen Kindern, ZStW, S. 290-328 (296); Kintzi, 1997, Kinder als Tatverdächtige, in: DRiZ, S. 32-36 (33); Ostendorf, 1995, Jugendsachbearbeitung der Polizei unter besonderer Berücksichtigung der kriminalpolitischen Entwicklungen, in: DVJJ-Journal, S. 103-107 (107); Walter, a.a.O., S. 322.
19 BGHSt 10, 8 (12); 37, 48 (51).
20 BGH Urt. v. 30.12.2014, 2 StR 439/13.
21 Holzmann, 2008, Polizeilicher Umgang mit unter 14-jährigen Tatverdächtigen, S. 141.
22 Heßler, a.a.O., S. 399; Kintzi, a.a.O., S. 32.
23 BVerfGE 2, 194, 200; 9, 167, 169; 20, 323, 313; 23, 127, 132.
24 Landeskriminalamt Niedersachsen, 2008, Richtlinie für Verfahren mit Kindern als Tatverdächtige (strafunmündige Kinder), Nr. 4.
25 Holzmann, a.a.O., S. 143.
26 Krey/Esser, 2011, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Auflage, § 30 Rn. 45ff.
27 Frehsee, a.a.O., S. 301.
28 Verrel, 2001, Kinderdelinquenz – ein strafprozessuales Tabu? In: NStZ, S. 284-290 (285).
29 BVerfG NStZ 95, 555; BGHSt 32, 140, 144; BGHSt 38, 302 305.
30 Frehsee, a.a.O., S. 301.
31 Verrel, a.a.O., S. 285.

REZENSION

Kudlich, Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 1 (§§ 1-150 StPO). 2. Auflage 2023

Der Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung (MüKoStPO) erläutert in vier Bänden die StPO und enthält darüber hinaus Kommentierungen zu weiteren strafverfahrensrechtlich relevanten Vorschriften. Die Bearbeitung erfolgt wissenschaftlich fundiert und zugleich mit präzisem Blick auf die Bedürfnisse der Praxis. Dabei dienen die Erläuterungen ausdrücklich nicht dem Nachweis der tagesaktuellen Rechtsprechung und Literatur, sondern sie sollen vielmehr größere Zusammenhänge aufzeigen sowie Argumentationsmuster und anwendungsorientierte Lösungsvorschläge anbieten.
Band 1 des Werkes liegt nunmehr seit wenigen Monaten in der 2. Auflage vor und umfasst die Kommentierung der §§ 1 bis 150 StPO. Er beinhaltet zudem eine instruktive Einführung, die insbesondere über Wesen und Ziel des Strafprozesses, verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen, Verfahrensmaximen und Prozessvoraussetzungen, über Ablauf und Struktur des Strafverfahrens sowie die internationalen Dimensionen der Materie informiert.
Herausgeber des Bandes ist Dr. Hans Kudlich, Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Gemeinsam mit weiteren anerkannten Autoren aus Wissenschaft und juristischer Praxis steht er für die hohe Qualität des Werkes.
Für die Vollzugspolizei besonders relevant ist die detaillierte Kommentierung zu den Themenfeldern Beschlagnahme, Rasterfahndung, Telekommunikationsüberwachung und sonstige informationelle Eingriffsakte, Durchsuchungsmaßnahmen, Einsatz Verdeckter Ermittler sowie vorläufige Festnahme. Gegenüber der Vorauflage ist insbesondere der Umfang der Kommentierung zu den §§ 100a ff. StPO deutlich ausgeweitet worden.
Die vorliegende Auflage befindet sich hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand vom Juli 2022. Vereinzelt sind aber auch noch neuere Entscheidungen und Beiträge berücksichtigt worden.
Der Großkommentar ist ein zuverlässiger Begleiter für alle am Strafverfahren Beteiligten und besticht, basierend auf dem umfangreich herangezogenen Schrifttum, durch seine besondere Präzision. Er sollte zumindest in den Bildungseinrichtungen der Polizei nicht fehlen und dort für die wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung stehen.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Herausgeber:	**Hans Kudlich**
Titel:	**Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 1**
Auflage:	**2. Auflage 2023**
Format:	**2947 Seiten, 16,0 x 24,0 cm, Hardcover**
Preis:	**299,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-76771-5**
Verlag	**Verlag C.H. Beck oHG**

Zum Beitrag „Cybergrooming und die Gefahren im Netz“

Von KOK Michél Odenthal, Freyburg/Unstrut.

Aufgrund des berechtigten Hinweises eines Lesers möchte ich die Ausführungen zur Strafbarkeit von Erscheinungsformen des sog. *„Cybergrooming“* in meinen Kurzbeitrag in der Ausgabe 2/2023 dieser Zeitschrift (Seite 36-37) richtigstellen.

Die Strafbarkeit ergibt sich nach einer Neufassung der §§ 176 ff. StGB durch Gesetz vom 16.6.2021 (BGBl. I, 1810) nunmehr aus § 176b Abs. 1 StGB (vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 70. Aufl. 2023, § 176b, Rn. 2; Heger, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2023, § 176b, Rn. 1) und nicht mehr aus § 176 Abs. 1 StGB. § 176b StGB sieht einen Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Ich bedanke mich für den Hinweis und bitte diese Ungenauigkeit zu entschuldigen.

Aktuelle Herausforderungen an die Kriminalistik – 18. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik findet im Oktober in Dresden statt

Von LKD a.D. Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.[1]

Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik

Gegründet am 15. Mai 2003 in Basdorf bei Berlin[2], begeht die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik e.V. (DGfK) in diesem Jahr ihr zwanzigjähriges Bestehen. Am 26. und 27. Oktober dieses Jahres wird die nunmehr 18. Jahrestagung in Dresden stattfinden.

Die Veranstaltung, der am 25. Oktober die Jahresmitgliederversammlung der Gesellschaft vorangestellt ist, steht unter dem Leitgedanken *„Aktuelle Herausforderungen an die Kriminalistik – Die DGfK im 20. Jahr ihres Bestehens“*. Tagungsort wird das Hotel Pullman Dresden Neva sein. Eingeladen sind alle, die sich bei der Weiterentwicklung der Kriminalistik in Theorie und Praxis einbringen wollen oder die einfach nur Interesse an kriminalistischen Themen haben und/oder sich über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen in diesem Kontext informieren möchten. Ausdrücklich sollten sich nicht nur (Kriminal-)polizisten von der Veranstaltung angesprochen fühlen. Die Veranstaltung ist anerkennungsfähig als Bildungsurlaub. Sie gilt als Fortbildung im Sinne des § 15 Fachanwaltsordnung.

Das Themenangebot ist außerordentlich breit gefächert und mit einer Vielzahl hochkarätiger Referenten bzw. Moderatoren von Workshops unterbreitet die DGfK ein hochaktuelles und inhaltlich anspruchsvolles Angebot.

Folgende Themen und Referenten finden sich im Tagungsprogramm:

Aktuelle Herausforderungen an die Verbrechensbekämpfung in Krisenzeiten aus polizeilicher Sicht	Sonja Penzel, Präsidentin des Landeskriminalamtes Sachsen
Die Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft e.V. als Schnittstelle zwischen Wirtschaft, Politik und Behörden und die aktuellen Herausforderungen in Krisenzeiten	Günther Schotten, Head of Corporate Security – Allianz, Mitglied des Vorstandes des ASW Bundesverband
Herausforderungen und Chancen der Verbrechensbekämpfung aus der Perspektive der digitalen Forensik/ Bioinformatik	Prof. Dr. Dirk Labudde, Hochschule Mittweida – Fachgruppe Forensik
Digitale Kriminalprävention - Mehr als nur Tatermittlungen?	Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger, Leiter des Instituts für Cyberkriminologie – Hochschule der Polizei Brandenburg

In Workshops, die allesamt von anerkannten Experten moderiert werden, wird sich die Veranstaltung zudem folgenden Themen widmen:

- Herausforderungen an die Kriminaltechnik der Zukunft
- Wissenschaft und Verbrechensbekämpfung - Kriminalistik und Bildungsarbeit
- Konzepte zur Verbrechensbekämpfung
- Zusammenarbeit zwischen staatlichen Strafverfolgern und privaten Ermittlern
- True Crime – Unterhaltung, Chancen und Risiken

Im Rahmen der Tagung wird auch der Preis der DGfK, mit dem herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kriminalistik gewürdigt werden, verliehen werden.[3]

Die Redebeiträge sowie die zusammengefassten Ergebnisse der Arbeit in den Workshops werden in einem eigenen Tagungsband, der voraussichtlich Anfang 2024 in der DGfK-Schriftenreihe[4] erscheinen wird, veröffentlicht werden.

Das ausführliche Tagungsprogramm sowie das Anmeldformular finden sich auf der Homepage der Gesellschaft: https://kriminalistik.com/jahrestagung-2023/.

Anmerkungen

1 Der Verfasser ist Gründungsmitglied der DGfK und gehört dem Vorstand der Gesellschaft an.
2 Berthel, Ralph, Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik e.V. gegründet, DIE POLIZEI, 2004, S. 18.
3 Https://kriminalistik.com/preis-der-dgfk/-
4 Https://kriminalistik.com/dgfk-schriftenreihe/.

Grenzsituationen der Kriminalitätsbekämpfung – Fachveranstaltung zum 40-jährigen Bestehen der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“

Von Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Die Angehörigen des Polizeidienstes werden häufig mit Einsatzsituationen konfrontiert, die hohe physische und psychische Belastungen mit sich bringen. Da damit zugleich eine Beeinträchtigung der Gesundheit, Zufriedenheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden sein kann, bedarf diese Thematik einer besonderen Aufmerksamkeit. Dies gilt für alle Aufgabenbereiche gleichermaßen, gerade auch für die präventive und repressive Kriminalitätsbekämpfung.

Keinesfalls können nur der Tod von Menschen, die Bedrohung des eigenen Lebens oder Aufsehen erregende Missbrauchsfälle tiefe Spuren bei den Betroffenen hinterlassen, sondern die Ursachen dafür können vielschichtig sein. Sie können beispielsweise auch in einer unsachlichen Medienberichterstattung, Verunglimpfungen in sog. Sozialen Netzwerken, einem unklaren Rechtsrahmen, der ständigen Überforderung bei der Bearbeitung von Massendelikten oder im häufigen Kontakt mit Gewalt, verbunden mit Emotionen wie Angst, Mitleid oder empfundener Hilflosigkeit liegen.

Unsere Fachzeitschrift *„Die Kriminalpolizei“* ist 40 Jahre alt geworden. Sie wurde Anfang 1983 vom Landesbezirk Baden-Württemberg der GdP ins Leben gerufen. 1999 haben dann die Bundesgeschäftsstelle und der Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH die Verantwortung übernommen und damit zugleich die bundesweite Verbreitung maßgeblich gefördert.

Aus Anlass dieses besonderen Jubiläums führt der Bundesvorstand der GdP eine zweitägige Fachveranstaltung durch, in der ausgewählte Belastungssituationen durch Betroffene, Vorgesetzte sowie Vertreter aus Wissenschaft, Politik und Gewerkschaft interdisziplinär aufbereitet, unter verschiedenen Blickwinkeln diskutiert und mit konkreten Folgerungen verbunden werden.

Die Veranstaltung, zu der besonders eingeladen wird, findet am 21. und 22. November 2023 im H4-Hotel Berlin, Karl-Liebknecht-Straße 32, statt.

Inhaltlich konzipiert, vorbereitet und organisiert wird sie in enger Zusammenarbeit zwischen dem Redaktionsteam der Zeitschrift sowie dem für den Bereich Kriminalpolizei zuständigen stellvertretenden Bundesvorsitzenden Alexander Poitz und der Abteilung II der GdP-Bundesgeschäftsstelle. Die Begrüßung und Einführung erfolgt durch den Bundesvorsitzenden der GdP Jochen Kopelke.

Zudem sind nachfolgende Themen und Referenten im Tagungsprogramm ausgewiesen:

Dynamische Veränderungen, echte Belastungen und wirksame Empfehlungen für die Kriminalitätsbekämpfung der Zukunft aus Sicht der Polizei Rheinland-Pfalz	▶ Friedel Durben, Inspekteur der Polizei Rheinland-Pfalz (mdWdGb) ▶ Jörg Wilhelm, Leitender Kriminaldirektor und Leiter des Referats Kriminalitätsbekämpfung im Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Kindesmissbrauch, Kinderpornografie und Einsatz Künstlicher Intelligenz	▶ Andrea Schütte, Kriminalhauptkommissarin an der Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ▶ Lars Oeffner, Kriminaloberrat und Leiter des Dezernats 23 im Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Umgang mit dem Tod	▶ Dirk Brauer, Erster Kriminalhauptkommissar und Leiter K/11 der Zentralen Kriminalinspektion Ludwigshafen ▶ Hartmut Weis, Kriminalhauptkommissar im Sachbereich 15/ Zentrale Prävention des Polizeipräsidiums Rheinpfalz ▶ Ralf Schmidt, Kriminalhauptkommissar an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit
Stressfaktor Medienberichterstattung	▶ Jana Reuter, Polizeioberrätin und Pressesprecherin im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein ▶ Karsten Bech, Erster Polizeihauptkommissar und Vorsitzender des Hauptpersonalrates der hessischen Polizei

In einer abschließenden Podiumsdiskussion unter Teilnahme des stellvertretenden Bundesvorsitzenden der GdP Alexander Poitz geht es um erfolgversprechende Ansätze für die Bewältigung identifizierter Belastungssituationen. Moderator der Veranstaltung ist der Journalist Christoph Tiegel.

Weitere Informationen sind der Homepage der Gewerkschaft der Polizei (www.gdp.de) sowie der Zeitschrift *„Die Kriminalpolizei“* (www.kriminalpolizei.de) zu entnehmen.

Bildrechte: H-Hotels-com.

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist

I Materielles Strafrecht

§ 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB – Besonders schwerer sexueller Übergriff; hier: Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges. Der A hatte zunächst während des Oralverkehrs mit einer Prostituierten (P) deren Kopf gegen das Autofenster geschlagen. Nachdem er deren Kopf abermals zurückgerissen hatte, hielt er sichtbar einen handelsüblichen Schraubenzieher von ca. 25 cm Länge, den er unter seinem Fahrersitz hervorgeholt hatte, in seiner linken Hand, ohne ihn *„unmittelbar der P entgegenzurichten“*. Nach einigen Sekunden legte er den Schraubenzieher wieder aus der Hand und begann erneut, an den Brüsten der P zu lutschen und in sie zu beißen. Sie bekam auch unter dem Eindruck des Schraubenziehers zunehmend Angst und äußerte, dass sie alles tun werde, was er wollte.

Der BGH hob die Verurteilung wegen besonders schweren sexuellen Übergriffs gem. § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB auf, weil nicht ausreichend festgestellt wurde, dass der A das gefährliche Werkzeug verwendet hat. Ein Verwenden liegt in zeitlicher Hinsicht vor, wenn das gefährliche Werkzeug zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Versuchsbeginn und Beendigung eingesetzt wird. Der strafbare Zweckeinsatz ist dann gegeben, wenn das gefährliche Werkzeug entweder als Nötigungsmittel oder bei der sexuellen Handlung eingesetzt wird. Es genügt, wenn sich das Geschehen als einheitlicher Vorgang mit Sexualbezug darstellt und die Verwendung des gefährlichen Gegenstands deshalb ihrerseits sexualbezogen ist. Kein Verwenden, sondern nur ein Beisichführen i.S.d. § 177 Abs. 7 Nr. 1 StGB ist demgegenüber gegeben, wenn das Werkzeug von dem Täter nicht als zweckgerichtetes Mittel eingesetzt wird, sondern sich das gefahrerhöhende Moment für das Tatopfer in dem körperlichen Vorhandensein des Werkzeugs bei der Tat erschöpft. (BGH, Beschl. v. 8.9.2021 – 4 StR 166/21)

§ 184i Abs. 1 StGB – Sexuelle Belästigung; hier: Herunterziehen von Hose und Unterhose. Der A zog zu zwei verschiedenen Gelegenheiten jeweils einem der neun bzw. zehn Jahre alten Geschädigten im Rahmen spielerischen Herumtobens unvermittelt Hose und Unterhose in sexueller Absicht herunter, so dass deren unbekleidete Geschlechtsteile zu sehen waren. Die geschädigten Jungen reagierten beschämt und belästigt und zogen sich die Kleidungsstücke sogleich wieder hoch.

Ein körperliches Berühren i.S.d. § 184i Abs. 1 StGB liegt jedenfalls dann vor, wenn der Täter auf das Opfer unmittelbar körperlich einwirkt. Hierfür ist im Grundsatz der Kontakt des Täters mit seinem eigenen Körper am Körper des Opfers erforderlich. Das Anfassen und Herunterziehen von körpernah getragenen Hosen und Unterhosen des Geschädigten ist taugliche Tathandlung einer sexuellen Belästigung. (BGH, Beschl. v. 9.3.2021 – 3 StR 489/20)

§ 185 StGB – Beleidigung; hier: Polizei als „Hurensöhne“. Die B hält sich zum Zwecke einer Kontrolle auf einer Polizeidienststelle auf. Als sie die Dienststelle verlässt, bezeichnet sie die mit der Kontrolle befassten Beamten, gegenüber ihrer Freundin schreiend als *„Hurensöhne“*.

Der Tatbestand der Beleidigung ist auch dann erfüllt, wenn die Kundgabe der Missachtung nicht unmittelbar gegenüber dem Geschädigten, sondern gegenüber einem Dritten in Bezug auf den Geschädigten erfolgt. In Abgrenzung dazu liegt ein strafloses Selbstgespräch vor, wenn die Äußerung nach der Vorstellung des Täters von niemandem gehört werden soll. (BayObLG, Beschl. v. 1.3.2023 – 203 StRR 38/23)

§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB – Gefährliche Körperverletzung; hier: Schuh als gefährliches Werkzeug. Es kam zu einer körperlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf der zunächst nicht daran beteiligte A an den Z herantrat und ihn mit seinen Händen leicht nach hinten stieß. Anschließend versetzte er ihm unvermittelt und grundlos einen wuchtigen Faustschlag ins Gesicht, so dass der Z zu Boden stürzte. Als dieser gerade dabei war, sich wieder aufzurichten und sich in der Hocke befand, trat ihm der A schwungvoll und mit zwei Schritten Anlauf gezielt *„mit seinem mit einem Turnschuh mit weicher Sohle beschuhten rechten Fuß“* wuchtig ins Gesicht. Der Z fiel infolgedessen zu Boden und blieb liegen, wobei er kurzzeitig sein Bewusstsein verlor.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kommt es für die Frage, ob der Schuh am Fuß des Täters als ein gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen ist, auf die Umstände des Einzelfalls an, u.a. auf die Beschaffenheit des Schuhs sowie darauf, mit welcher Heftigkeit und gegen welchen Körperteil getreten wurde. Ein Straßenschuh von üblicher Beschaffenheit stellt regelmäßig ein gefährliches Werkzeug dar, wenn damit einem Menschen gegen den Kopf getreten wird. Das gilt jedenfalls für Tritte in das Gesicht des Opfers. Entsprechendes ist anzunehmen, wenn der Täter Turnschuhe der heute üblichen Art trägt. (BGH, Urt. v. 25.1.2023 – 6 StR 298/22)

§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB – Besonders schwerer Fall des Diebstahls; hier: Verstärkung des Funksignals des Fahrzeugschlüssels. Verlängert der A durch die Verwendung von Verstärkern das Funksignal des Fahrzeugschlüssels (sog. Keyless-go-System) und öffnet er auf diese Weise den Pkw des Geschädigten und startet den Motor, dringt er in einen umschlossenen Raum ein, indem er den Schließmechanismus ähnlich wie mit einem Schlüssel mittels des Verstärkers ordnungswidrig zur Öffnung in Bewegung setzt. (BGH, Beschl. v. 15.3.2022 – 4 StR 52/22)

§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB – Wohnungseinbruchdiebstahl; hier: „Falscher" Schlüssel. Der angeklagte Vermieter (A) nutzte um in seine an eine andere Person vermietete Wohnung zu gelangen einen Wohnungsschlüssel, der auf dem Dachboden des Hauses deponiert war, ohne dass die Wohnungsmieterin davon wusste. Der A hatte nur deshalb Kenntnis davon, weil in der Vergangenheit eine Ex-Freundin von ihm dort gelebt hatte.

Ein Schlüssel ist i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB *„falsch"*, wenn ihm im Tatzeitpunkt die Widmung des Berechtigten zum Öffnen des Schlosses fehlt. Behält ein Vermieter einen Schlüssel ohne Wissen des Mieters zurück, wird dieser durch die Vermietung der Wohnung entwidmet und damit *„falsch"*. Gleiches gilt, wenn der Vermieter selbst keine Kenntnis mehr von der Existenz eines weiteren Wohnungsschlüssels hat. Durch die Vermietung einer Wohnung einschließlich der Übergabe der Wohnungsschlüssel wird zumindest konkludent zum Ausdruck gebracht, dass nunmehr nur noch die im Besitz des Mieters befindlichen Schlüssel zur ordnungsgemäßen Öffnung der Wohnung bestimmt sind, außer der Vermieter behält mit Kenntnis des Mieters vereinbarungsgemäß einen weiteren Schlüssel. (BGH, Beschl. v. 12.10.2021 – 5 StR 219/21)

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB – Verbotenes Kraftfahrzeugrennen; hier: Ohne Absicht zur Erreichung der höchstmöglichen Geschwindigkeit. Der Beschuldigte (B), Fahrer eines Audi A5, sollte gegen 02:00 Uhr einer allgemeinen Verkehrskontrolle unterzogen werden. Nachdem die eingesetzten Polizeibeamten etwa auf Höhe des Fahrzeughecks des B waren, fuhr er mit hoher Geschwindigkeit davon. Hierbei überfuhr B eine *„Rot"* zeigende Lichtzeichenanlage. Der Fluchtversuch trug sich zunächst im Stadt- bzw. Wohngebiet zu und ging mit verschiedenen ordnungsrechtlichen Verstößen einher. B fuhr sodann auf eine Bundesstraße, – bei Geltung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h bzw. 70 km/h – mit einer Geschwindigkeit von ca. 220 km/h. In der Folge konnte sich ein weiteres Einsatzfahrzeug vor das Fahrzeug des B setzen und diesen anhalten.

Die Absicht, die maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen, braucht nicht Endziel oder Hauptbeweggrund des Handelns zu sein. Es reicht aus, dass der Täter das Erreichen der situativen Grenzgeschwindigkeit als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel anstrebt, um ein weiteres Handlungsziel zu erreichen. (LG Verden, Beschl. v. 9.9.2021 - 4 Qs 88/21)

II Prozessuales Strafrecht

§§ 102, 105 StPO – Durchsuchungsbeschluss; hier: Fotos von nackten Jungen auf seinem Smartphone. Einem Durchsuchungsbeschluss lag die Strafanzeige einer Ladenbesitzerin zugrunde, die ein Geschäft für Gebrauchtwaren betrieb. Diese kannte den Beschuldigten (B) als Stammkunden. Sie gab bei der Anzeigeerstattung an, der B habe ihr Urlaubsfotos zeigen wollen. Dabei habe er versehentlich eine falsche Datei auf seinem Smartphone angeklickt. Sie habe so sehen können, dass der B Bilder von nackten Jungen auf seinem Telefon gespeichert habe. Das Alter dieser nackten Jungen schätzte sie auf ca. sieben bis zehn Jahre. Sexuelle Handlungen habe sie nicht sehen können. Weitere Angaben dazu, was genau auf den Fotos zu sehen war, machte sie nicht. Der B sei auch nachdem er bemerkt habe, dass er offensichtlich den falschen Ordner geöffnet hatte, ganz ruhig geblieben und habe sich *„nichts anmerken lassen"*. Durch das AG Duisburg wurde die Durchsuchung der Person, Wohnung und der sonstigen Räume einschließlich der dazugehörigen Sachen und Behältnisse, Nebengelasse, Kraftfahrzeuge und Garagen sowie der persönlichen Behältnisse des B angeordnet.

Lediglich die Tatsache, dass der B Fotos von nackten Jungen auf seinem Smartphone gespeichert hat, reicht für die einen Anfangsverdacht, dass eine Straftat, etwa der Besitz von kinderpornographischen Inhalten gemäß § 184b Abs. 3 StGB, begangen worden ist, nicht aus. (LG Duisburg, Beschl. v. 16.4.2021 – 36 Qs-107 Js 82/20-24/21)

§§ 102, 105 StPO – Durchsuchungsbeschluss; hier: Fotos von nackten Jungen auf seinem Smartphone. Es fehlt an einem hinreichenden Anfangsverdacht für einen Durchsuchungsbeschluss gem. §§ 102, 105 StPO in einem Verfahren wegen des Verdachts des Besitzes kinder- und jugendpornographischer Schriften, wenn aufgrund der polizeilichen Ermittlungen lediglich festgestellt werden konnte, dass die Dateien über die E-Mail-Adresse des Beschuldigten hochgeladen wurden. Die zu dieser Adresse hinterlegte Rufnummer wurde der Mutter des Beschuldigten zugeordnet. Hinzu kommt, dass unter der ermittelten Wohnanschrift neben dem Beschuldigten noch vier weitere Personen amtlich gemeldet waren, von denen zumindest zwei aufgrund ihres Geschlechts und Alters potentiell als Tatverdächtige in Betracht kommen. Bei einer Gesamtwürdigung war die beantragte Durchsuchungsanordnung daher trotz der Schwere der Straftat insbesondere mit Rücksicht auf den Zeitablauf (über ein Jahr ab Hochladen der Daten) als nicht mehr verhältnismäßig anzusehen. (LG Detmold, Beschl. v. 11.4.2022 – 23 Qs 27/22)

III Sonstiges

§ 21 Abs. 2, 3 TTDSG – Auskunftspflicht durch Social-Media-Plattform-Betreiber; hier Beleidigung, § 185 StGB. Die Antragstellerin (Ast.) machte Auskunftsansprüche wegen eines Nutzerkontos auf Instagram geltend, dessen Inhalt sie nach ihrer Auffassung in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt hat. Die minderjährige Ast. betreibt selbst einen Account. Eine der Ast. unbekannte dritte Person eröffnete einen Account mit dem Nutzernamen *„X_wurde_gehackt"* und stellte in einem mit *„Nudes"* bezeichneten Ordner Bilder der Ast. ein. Dieser war öffentlich. Die Bilder zeigten eine lediglich mit Unterwäsche bekleidete junge Frau mit langen braunen Haaren, deren Gesicht jeweils durch ein Smartphone verdeckt war. Auf den Fotos waren u.a. die Äußerungen zu lesen: *„Ich bin eine schlampe mit push up"*. Die Ast. hat behauptet, die Fotos zeigten ihren Kopf auf einem anderen Körper. Klassenkameraden hätten sie auf den Bildern erkannt. Sie benötige die verlangten Informationen zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Inhaber des Nutzerkontos.

§ 21 Abs. 2 TTDSG beinhaltet eine spezialgesetzliche Anspruchsgrundlage für eine Auskunftspflicht des Betreibers einer Social-Media-Plattform gegenüber den Betroffenen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Der Auskunftsanspruch nach § 21 TTDSG umfasst jedoch nur die Bestandsdaten (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer). (OLG Schleswig, Beschl. v. 23.2.2022 – 9 Wx 23/21)

Ein lesenswerter Beitrag mit der Überschrift *„Personale verdeckte Ermittlungen wegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte"* von Prof. Dr. Soiné finden Sie in der NStZ 2022, S. 321-327. In der NStZ 2022, S. 393-398 finden Sie auch einen gelungenen Beitrag von Dr. Magnus mit dem Titel *„Fortwirken verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO) nach unterlassener qualifizierter Belehrung"*.

Aktuelles aus dem Netz

Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

EncroChat: Ermittlungen führen zu mehr als 6500 Verhaftungen

Die Entschlüsselung des auch vom organisierten Verbrechen genutzten Kommunikationstools EncroChat hat laut Europol Ermittlern Erkenntnisse geliefert, die weltweit bisher zu 6558 Verhaftungen geführt haben. Zudem wurden seitdem fast 900 Millionen Euro an kriminellen Geldmitteln beschlagnahmt oder eingefroren. Mehr: https://www.zdnet.de/88410231/encrochat-ermittlungen-fuehren-zu-mehr-als-6500-verhaftungen, Meldung vom 28.6.2023.

Studie: Angriffe auf Mobilgeräte nehmen deutlich zu

Der Sicherheitsanbieter Zimperium hat seinen Global Mobile Threat Report aktualisiert. […] Allein die Zahl entdeckter Schadprogramme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 51%. […] Die statistische Wahrscheinlichkeit, auf SMS-Phishing hereinzufallen, sei mittlerweile sechs- bis zehnmal höher als bei E-Mail-basierten Angriffen. […] Eine Gefahr geht auch von mobilen Anwendungen mit Cloud-Speicheranbindung aus. Der Studie zufolge wies ein Prozent dieser Apps unsichere Speicherkonfigurationen auf, weswegen diese Apps gefährliche Angriffsflächen für Cyberkriminelle bieten. Mehr: https://www.zdnet.de/88410293/studie-angriffe-auf-mobilgeraete-nehmen-deutlich-zu, Meldung vom 4.7.2023.

Malpedia

Malpedia is a free service offered by Fraunhofer FKIE. The primary goal of Malpedia is to provide a resource for rapid identification and actionable context when investigating malware. Mehr: https://malpedia.caad.fkie.fraunhofer.de/, Meldung vom 5.7.2023.

IMSI-Catcher: Überwachung auch in 5G-Netzen möglich

Trotz neuer Authentifizierungsverfahren und weiterer Maßnahmen in 5G-Netzen ist es für Dritte weiterhin möglich, die IMSI von Smartphones auszuspähen. Mehr: https://www.heise.de/news/IMSI-Catcher-Ueberwachung-auch-in-5G-Netzen-moeglich-9190322.html, Meldung vom 18.6.2023.

Ein WhatsApp-Konto – jetzt auf mehreren Telefonen nutzbar

Jetzt kannst du dein Telefon als eines von bis zu vier zusätzlichen Geräten verknüpfen, genau wie bei der Verknüpfung mit WhatsApp in Webbrowsern, auf Tablets und Desktop-Geräten – eine Funktion, die von den Benutzerinnen und Benutzern vielfach gewünscht wurde. Mehr: https://blog.whatsapp.com/one-whatsapp-account-now-across-multiple-phones, Meldung vom 25.4.2023.

McKinsey prophezeit: Generative KI – ein Billionen-Dollar-Geschäft?

Generative KI wird zu einer Automatisierung vieler Arbeitsprozesse führen. Einem Bericht des McKinsey Global Institute zufolge schafft die Technik jährlich bis zu 4,4 Billionen Dollar an zusätzlichen Werten für die Weltwirtschaft. Mehr: https://www.computerwoche.de/a/generative-ki-ein-billionen-dollar-geschaeft, Meldung v. 14.6.2023.

PALANTIR: Bund will von Bayern bestellte Polizeisoftware nicht

Die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt werden die von Bayern bestellte Polizeisoftware Vera nicht verwenden. […] „Die polizeifachlichen Fähigkeiten, so auch die Analysefähigkeit, sollen in eigener digitaler Kompetenz entwickelt werden.“ Mehr: https://www.golem.de/news/palantir-bund-will-von-bayern-bestellte-polizeisoftware-nicht-2306-175446.html, Meldung vom 30.6.2023.

Achtung, Fake! So erkennen Sie gefälschte Bilder à la Midjourney

Durch Photoshop und KI-Tools wie Midjourney, DALL-E und Co. wird es immer einfacher, Fake-News in Form von gefälschten Fotos und Videos zu streuen. […] Zum Glück lassen sich solche Inhalte (noch) recht einfach auf Echtheit prüfen. Mehr: https://www.pcwelt.de/article/1167297/fake-bilder-erkennen.html, Meldung vom 28.4.2023.

Wie funktioniert eigentlich der RAM?

Während der Hauptprozessor das Gehirn des Computersystems darstellt, ist der Arbeitsspeicher das Gedächtnis für laufende Aufgaben („Tasks“), Prozesse, Befehle, Befehlszyklen und Befehlsketten. Mehr: https://www.computerwoche.de/a/wie-funktioniert-eigentlich-der-ram, Meldung vom 18.6.2023.

Im Dienst erlittene Traumata sind eindeutig eine Berufskrankheit

Von Gudrun Hoffmann, Gewerkschaftssekretärin beim Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei

GdP: PTBS-Betroffene kämpfen mit hohen dienstrechtlichen Hürden

Angesichts psychisch massiv belastender Einsatzsituationen fordert die Gewerkschaft der Polizei (GdP) durchgreifende dienstrechtliche Verbesserungen für an posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) erkrankten Polizeibeschäftigten. Betroffene würden häufig durch den komplizierten, problematischen und langwierigen Prozess der Anerkennung von PTBS als Dienstunfall zusätzlich in Mitleidenschaft gezogen, erklärte der GdP-Bundesvorsitzende Jochen Kopelke.

Die GdP habe in Briefen an das Bundesinnenministerium und die Innenministerkonferenz auf die missliche Lage ihrer erkrankten Kolleginnen und Kollegen hingewiesen und dringende Korrekturen angemahnt.

So hält die GdP Regelungen aus dem Soldatenversorgungsgesetz für beispielhaft. Seit 2012 seien Soldatinnen und Soldaten in Auslandsverwendungen mit PTBS in Verbindung mit der Einsatzunfallverordnung dienstunfallrechtlich abgesichert. Nachzuweisen ist, dass Betroffene in den letzten fünf Jahren an traumatisierenden Ereignissen beteiligt gewesen waren. Dies gelte auch dann, wenn nicht genau festzustellen sei, welches von mehreren traumatisierenden Ereignissen der Hauptauslöser der PTBS-Erkrankung war.

Kopelke: *„Polizistinnen und Polizisten müssen nicht erst im Ausland gewesen sein, um schockierende, in Mark und Bein gehende Situationen zu erleben. Terroreinsatzlagen mit Toten und Verletzten, zerstückelte Bahnleichen oder fassungslos machende Erfahrungen bei der stundenlangen Sichtung von kinderpornographischem Beweismaterial sind da nur Beispiele. Wenn neben Mark und Bein noch die Psyche betroffen ist, wird es für unsere Kolleginnen und Kollegen deutlich schwieriger, Ansprüche geltend zu machen. Das muss ein schnelles Ende haben."*

Kopelke monierte, dass in den Polizeien zu wenige Daten über von PTBS betroffene Kolleginnen und Kollegen vorlägen. Zudem werde ein großes Dunkelfeld vermutet, da Kolleginnen und Kollegen ihr Berufsethos oft über die eigene Gesundheit stellten.

Aus Sicht der GdP sei das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22. Juni 2023 ein gehöriger Wink mit dem Zaunpfahl. *„Für das Gericht ist es offensichtlich, dass PTBS eine Berufskrankheit darstellt. Die Einsatzbelastung bei Rettungskräften ist mit Sicherheit den Belastungen vergleichbar, denen Polizeibeschäftigte in vielen Einsätzen ausgesetzt sind"*, verdeutlichte Kopelke. Also gehöre PTBS schnell in die Berufskrankheitenverordnung.

Ein Beispielfall:

Betroffener ist ein Kriminalhauptkommisar (KHK), seit circa zehn Jahren als Sachbearbeiter vorwiegend mit Todesermittlungen bei nicht natürlichen (Mord, Totschlag, tödliche Betriebsunfälle, Suizide) und nicht aufgeklärten Todesursachen betraut. Dabei war er besonderen Belastungen ausgesetzt, darunter insbesondere der Kontakt zu leidenden Angehörigen, die Betroffenheit beim Tode von Kindern und die Arbeit an Leichen. Die ständige psychische Konfrontation mit Eindrücken der Zerstörung, der Verwesung und völligen Entstellung menschlicher Gesichter, dem unaussprechlichen Leid der Angehörigen waren die zentralen Belastungsfaktoren.

Diagnostiziert wurde PTBS. Laut medizinischem Gutachten besteht das Trauma in der zehnjährigen Tätigkeit als Tötungssachbearbeiter bei der Kriminalpolizei. Medizinisch gesehen sei die Kausalität zwischen der jahrelangen emotionalen Belastung und der Krankheit sehr deutlich. Die Crux: Einem einmaligen Ereignis kann die Erkrankung jedoch nicht zugerechnet werden.

Deshalb wurde ein Dienstunfall seitens des Gerichtes nicht anerkannt, so dass auch keine Dienstunfallleistungen gewährt wurde. Laut Gericht fehlt es an einem plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbaren, die Gesundheitseinbuße verursachenden Ereignis. Beim KHK war es eben nicht das Einzelereignis der Konfrontation mit dem Tod von Menschen oder der Trauer und Verzweiflung von Hinterbliebenen, das ein solches posttraumatisches Belastungssyndrom ausgelöst oder hervorrufen hat und auch nicht eine örtlich und zeitlich jeweils festlegbare bestimmte Vielzahl solcher Ereignisse, die diese Erkrankung hervorrufen hat, sondern die immer wieder vorgekommene Konfrontation mit den verschiedensten Eindrücken vom Tod anderer Menschen und der Aufnahme dieses Faktums durch die hinterbliebenen Verwandten, haben zu dem Erkrankungsbild geführt.

Mangels Aufführung einer PTBS in der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) des Bundes scheidet auch die Anerkennung der PTBS als Berufskrankheit und damit als Dienstunfall im Sinn der §§ 30 ff. BeamtVG aus.